

**Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen**

Nr.	Zuständige Behörde	Datum	Schutzgut / Thema	Seite
<i>Beteiligung Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</i>				
1.	LaGetSi	28.12.2023	• Mensch / Lärm	3
2.	Berliner Wasserbetriebe	09.01.2024	• Wasser / Abwasser	11
3.	BEHALA	17.01.2024	• Mensch / Lärm, Verkehr	24
4.	Bezirksamt Mitte Straßen- und Grünflächenamt	26.01.2024	• Wasser / Niederschlagswasser	26
5.	SenMVKU I C Immissionsschutz	26.01.2024	• Mensch / Lärm, Luft, Lichtimmissionen, Immissionsschutz	34
6.	SenMVKU II D Gewässerschutz	26.01.2024	• Wasser / Niederschlagswasser	41
7.	Bezirksamt Mitte Umwelt- und Naturschutzamt	26.01.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch / Immissionsschutz</li> <li>• Naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich / Ausgleichsmaßnahmen,</li> <li>• Pflanzen / Baumerhalt, -fällungen, Pflanzlisten</li> <li>• Kultur und sonstige Sachgüter / Denkmalschutz</li> <li>• Tiere, Artenschutz / Kompensation, Schutzmaßnahmen</li> <li>• Landschaftsbild</li> <li>• Klima / Klimaschutz</li> <li>• Wasser / Grundwasser</li> </ul>	43
8.	Landesdenkmalamt	30.01.2024	• Kultur und sonstige Sachgüter / Denkmalschutz	50
<i>Frühzeitige Beteiligung Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</i>				
9.	SenStadt VI MI Ministerielle Grund- satzangelegenheiten	04.05.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzen / Baumerhalt</li> <li>• Mensch / Verkehrsanlagen</li> </ul>	52
10.	SenUMVK II D Gewässerschutz	24.05.2022	• Wasser / Regenwasser, Grundwasser	53
11.	SenUMVKU I C Immissionsschutz	26.04.2022	• Mensch / Lärm	58
12.	SenUMVK VI B Planung und Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes	30.06.2022	• Mensch / Verkehrliche Auswirkung	60
13.	SenUMVK V C	2.05.2022	• Mensch / Verkehrliche Auswirkung	62

# Bebauungsplanentwurf 1-113VE

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Senatsverwaltung  
für Stadtentwicklung,  
Bauen und Wohnen

**BERLIN**



	Brücke- und Ingenieurbau			
14.	Landesdenkmalamt	25.05.2022	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kultur und sonstige Sachgüter / Denkmalschutz</li></ul>	64
15.	Berliner Wasserbetriebe	04.05.2022	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wasser / Regenwasser, Abwasser</li></ul>	67
16.	BVG	29.05.2022	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mensch / Verkehr</li></ul>	77
17.	BEHALA	13.05.2022	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mensch / Lärm, Verkehr</li></ul>	78
18.	Bezirksamt Mitte Straßen- und Grünflächenamt	18.05.2022	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mensch / Verkehr</li></ul>	79
19.	Bezirksamt Mitte Umwelt- und Naturschutzamt	24.05.2022	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mensch / Verkehr</li><li>• Mensch / Immissionsschutz</li><li>• Naturschutzrechtlicher Eingriff- und Ausgleich / Ausgleichsflächen, Biotopschutz, Artenvielfalt</li><li>• Pflanzen / Baumschutz, Pflanzlisten</li><li>• Kultur und sonstige Sachgüter / Denkmalschutz</li><li>• Tiere / Artenschutz, Schutzmaßnahmen</li><li>• Klima / Klimaschutz</li><li>• Wasser / Regenwasser</li></ul>	85
<i>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</i>				
20.	Nr. 1	23.05.2022	<ul style="list-style-type: none"><li>• Klima / Lufthygiene</li><li>• Naturschutzrechtlicher Eingriff-</li><li>• Mensch / Verkehr, Lärm</li><li>• Landschaftsbild / Höhe des Gebäudes</li></ul>	93

---

**Von:** Duryń, Marian  
**Gesendet:** Donnerstag, 28. Dezember 2023 13:57  
**An:** SenStadt Bebauungsplan 1-113VE (Deutsche Herzzentrum der Charité )  
**Cc:** Kaya, Arman  
**Betreff:** Bebauungsplanverfahren 1-113VE Stellungnahme LAGetSi  
**Anlagen:** Genehmigungsbescheid\_Moabit\_HWE\_2014-04-01\_L.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren 1-113VE habe ich festgestellt, dass im Fachgutachten „Schalltechnische Untersuchung“ das Heizkraftwerk Moabit (HKW Moabit) - Friedrich-Krause-Ufer 10-15, 13353 Berlin- in keiner Weise erwähnt, die Lärmwerte betrachtet oder ausgeschlossen wurden. Im Anhang finden Sie einen Auszug zum Thema Lärm aus dem Genehmigungsbescheid des HKW Moabit.

Für weitere Rückfragen stehe ich ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

M. Duryń  
Er/ihm, Anrede: Sehr geehrter Herr Duryń

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz  
und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -  
Referat IVA  
Überwachungsbedürftige Anlagen  
Immissionsschutz, Anlagensicherheit

Dipl. Ing. (FH) M. Duryń  
Referatsleiter

Anschrift: Turmstr. 21, 10559 Berlin  
Telefon: 030/ 902545 396

E-Mail: [marian.duryń@lagetsi.berlin.de](mailto:marian.duryń@lagetsi.berlin.de) oder [anlagensicherheit@lagetsi.berlin.de](mailto:anlagensicherheit@lagetsi.berlin.de)  
(Email nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur.)

Wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen, erfahren Sie hier:  
<https://www.berlin.de/lagetsi/datenschutzzerklaerung.703775.php>

---

*Sicherheit und Gesundheit für Berlin - bei der Arbeit und danach*

<https://www.berlin.de/lagetsi>

**01.04.2014**

**IA - IM 712 / 13 JO**

Bearbeiter : Herr Jost

Zimmer: L. 039

Telefon: (030) 902545 (Intern: 92545) 389

Telefax: (030) 902545 (Intern: 92545) 305

## **Genehmigungsbescheid**

Der

**Vattenfall Europe Wärme AG  
Puschkinallee 52  
12435 Berlin**

vertreten durch den Vorstand,

wird aufgrund ihres Antrages vom 11.12.2013 - GeschZ.: PT-GE - gemäß §§ 6 und 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes- BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1, Nr. 1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

### **Genehmigung**

im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG

zur Änderung des Heizkraftwerkes Moabit auf dem Grundstück in

**13353 Berlin  
Friedrich-Krause-Ufer 10-15**

erteilt.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßnahme der unter Abschnitt X dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI festgesetzten Nebenbestimmungen.

BlmSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen, die in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren zu wiederholen ist (13. BlmSchV, § 19, Abs. 5, Satz 2).

#### 8.8

Die Messgeräte sind jährlichen Funktionsprüfungen durch eine nach § 29b Abs. 2 BlmSchG bekanntgegebene Stelle zu unterziehen (13. BlmSchV, § 19, Abs. 5, Satz 1).

#### 8.9

Die Berichte über Kalibrierung und Funktionsprüfung sind dem LAGetSi spätestens zwölf Wochen nach der Durchführung vorzulegen (13. BlmSchV, § 19, Abs. 6).

#### 8.10

Die geplante Heißwassererzeugungsanlage ist in die telemetrische Übermittlung der kontinuierlich gemessenen Emissionsdaten des HKW Moabit an das LAGetSi einzubinden.

Auf die Vorlage eines Berichtes über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen inklusive der Auswertung der Halbstunden- und Tagesmittelwerte gem. 13. BlmSchV, § 22, Abs. 2, Satz 1 spätestens bis zum 31. März des Folgejahres wird daher verzichtet (13. BlmSchV, § 22, Abs.2, Satz 3).

### **9. Lärmschutz**

#### 9.1

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht relevant zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm beitragen können. Die Anlage ist außerdem so zu errichten und zu betreiben, dass tieffrequente Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage vermieden werden.

#### 9.2

Zur Minderung der Geräuschemissionen der Anlage sind folgende schallmindernde Maßnahmen zu realisieren:

- Die in der Schallimmissionsprognose Bericht Nr. M106407/01 „Heizkraftwerk Moabit: Errichtung und Betrieb von zwei Heißwassererzeugern in der Kesselhalle 2 Berechnung der Geräuschemissionen sowie Ausarbeitung von generellen Schallschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes“ der Müller BBM GmbH vom 04.12.2013 den Berechnungen zugrunde gelegten Schalleistungspegel für die zum Einsatz kommende Anlagenkomponenten und Bauteile sind mindestens einzuhalten.
- Schwingungsentkoppelte Aufstellung der Anlagen und Aggregate

- Einbau von ausreichend dimensionierten, auf das Frequenzspektrum abgestimmten Schalldämpfern in die Abgaskanäle sowie Einsatz entsprechend schallgedämmter Zuluftgeräte und Abluftöffnungen.
- Die vom Schallgutachter in Nr. 5.4 des o. g. Gutachtens genannten baulichen Schallschutzmaßnahmen an den Außenbauteilen der Kesselhalle 2 sind zu realisieren. Hierzu gehören u.a.:
  - Die durch den Rückbau der Oberlichter entstehenden neuen Dachflächen, die als Rauch- und Wärmeabzugsanlagen umzubauenden Oberlichter, die neuen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen Dachfläche West und die übrigen RWA sowie die neue Fluchttür zur Putlitzstraße müssen die im Gutachten angegebenen Bau-Schalldämmmaße mindestens einhalten.
  - Die vorhandenen Dreh- und Kippflügel Fenster aus Drahtglas sind dauerhaft zu verschließen. Zwischen Fensterflügel und Metallrahmen ist umlaufend eine Lippendichtung anzubringen. Beschädigte Drahtglasscheiben sind zu ersetzen.
  - An den vorhandenen Drahtglasfenstern der Fassade zur Putlitzstraße ist innenseitig eine Vorsatzschale gemäß den Vorgaben des Schallgutachters anzubringen.
  - Im Bereich des ehemaligen Kohleförderweges sind die vorhandenen Wetterschutzgitter zu verschließen.
  - Zwischen Kesselhalle und Nordanbau sind die vorhandenen Wanddurchbrüche zu verschließen und die Türen zu erneuern.

### 9.3

Die im Genehmigungsbescheid IA - IM 6345/10 SM vom 20.12.2010 zur wesentlichen Änderung der vorhandenen atmosphärisch-zirkulierenden Wirbelschicht-Feuerung ZWS mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 240 MW als Teil der Gesamtfeuerungsanlage (564,7 MW) durch den Einsatz von naturbelassenem Holz (Biomasse) als weiteren Brennstoff neben dem Hauptbrennstoff Steinkohle oder Gemischen aus Steinkohle und Braunkohle unter 5. festgesetzten Immissionsrichtwerte Tag/ Nacht in dB(A) an den Immissionsorten

<i>IO 2 - Robert-Koch-Institut (Nordufer, Westflügel)</i>	<i>55/40 dB(A)</i>
<i>IO 3 - Robert-Koch-Institut (Nordufer, Ostflügel)</i>	<i>55/40 dB(A)</i>
<i>IO 4 - Nordufer 16-19 (Ecke Buchstr.)</i>	<i>55/40 dB(A)</i>
<i>IO 5 - Quitzowstraße 123</i>	<i>60/45 dB(A)</i>

bleiben auch unter Berücksichtigung der Geräuschimmissionen, die durch die geplanten Heißwassererzeuger verursacht werden, weiterhin gültig.

#### 9.4

Die im Genehmigungsbescheid IA - IM 6345/10 SM vom 20.12.2010 unter 5. festgesetzten Immissionsrichtwerte am IO 1 – Campus Virchow-Klinikum werden wie folgt geändert:

tags 45 dB(A)  
nachts 37 dB(A)

Diese Immissionsrichtwerte dürfen auch unter Berücksichtigung der Geräuschimmissionen, die durch die geplanten Heißwassererzeuger verursacht werden, nicht überschritten werden.

#### 9.5

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die unter 9.3 genannten Werte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Der unter 9.4. Für die Tageszeit genannten Wert darf durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen um nicht mehr als 30 dB(A) und der für die Nachtzeit genannte Wert darf durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen um nicht mehr als 23 dB(A) überschritten werden.

#### 9.6

Die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz für die mit Genehmigungsbescheid IA – IM 870/11 SM vom 7. Juni 2012 genehmigte Teilanlage bleiben weiterhin gültig.

#### 9.7

Der Nachweis der Einhaltung dieser Auflagen durch Ermittlung der tatsächlich von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine Stelle die für Messungen nach § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist, ist erst nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde zu erbringen. Bei der Messung sind die Vorschriften der TA Lärm zu beachten. Messort und Umfang der Messung sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

## **VII. Begründung**

### **1. Genehmigungssituation nach BImSchG**

Die Vattenfall Europe Wärme AG betreibt am Standort Friedrich-Krause-Ufer 10-15 das zentrale Heizkraftwerk (HKW) Berlin Moabit. Seit der letzten grundlegenden Modernisierung im Jahr 1990 wird am Standort ein Kraftwerksblock mit atmosphärisch zirkulierender Wirbelschicht (Block A) mit Steinkohle, teilweise auch im Gemisch mit Braunkohle, betrieben. In den Jahren 2011 und 2012 wurde die Genehmigung auf den Einsatz von Biomasse aus naturbelassenem Holz bis zu einer Menge von 1,3 Mio. m<sup>3</sup>/a erweitert, wobei die Wirbelschichtfeuerung den Biomasseeinsatz verfahrenstechnisch auf ca. 60 % der installierten Feuerungswärmeleistung begrenzt.

Die Anlage hat derzeit eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 564,7 MW.

### 5.5 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Lärmimmissionen in der Betriebsphase

Die Geräuschimmissionen der geplanten Heißwassererzeugungsanlage wurden in der vorliegenden Schallimmissionsprognose Bericht Nr. M106407/01 „Heizkraftwerk Moabit: Errichtung und Betrieb von zwei Heißwassererzeugern in der Kesselhalle 2 Berechnung der Geräuschimmissionen sowie Ausarbeitung von generellen Schallschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes“ der Müller BBM GmbH vom 04.12.2013 prognostiziert. Danach sind an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage folgende Geräuschimmissionen zu erwarten.

Immissionsort	Immissionsrichtwerte lt. Genehmigungsbe- scheid IA - IM 6345/10 SM vom 20.12.2010		Beurteilungspegel in dB(A)		
	tags	nachts	tags (werk- tags)	tags (sonn- tags)	nachts
IO 1 West, Campus Virchow-Klinikum	45	35	33	35	31
IO 1 Ost, Campus Virchow-Klinikum	45	35	31	33	29
IO 2, Robert-Koch- Institut (Westflügel)	55	40	30	32	28
IO 3, Robert-Koch- Institut (Ostflügel)	55	40	28	30	26
IO 4, Wohngeb. östlich Buchstraße	55	40	26	28	24
IO 5, Wohngeb. süd- lich Quitzowstraße	60	45	26	26	26
IO 6, Bettenhaus Virchow-Klinikum	45	35	30	31	28

Voraussetzung für die Einhaltung der prognostizierten Geräuschpegel ist aber, dass die vom Schallgutachter im Gutachten vorgegebenen schallmindernden Maßnahmen sowie die den Berechnungen zugrunde gelegten Schalleistungspegel der Anlagen und Komponenten eingehalten werden.

Entsprechend der vorliegenden Schallimmissionsprognose sind durch die geplante Heißwassererzeugungsanlage am Robert-Koch-Institut, an der nächstgelegenen Wohnbebauung im Bereich Buchstraße sowie an der nächstgelegenen Wohnbebauung südlich der Quitzowstraße Geräuschimmissionen zu erwarten, die sowohl zur Tageszeit als auch zur Nachtzeit die entsprechend der baulichen Nutzung geltenden Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschreiten.

Die Geräuschimmissionen der geplanten Anlage tragen somit nicht zu einer Änderung der derzeitigen Gesamtbelastung an diesen Immissionsorten bei.

Da die geplante Anlage an diesen Immissionsorten Geräuschimmissionen verursacht, die die im Genehmigungsbescheid IA - IM 6345/10 SM vom 20.12.2010 festgesetzten Immissionsrichtwerte sowohl zur Tageszeit als auch zur Nachtzeit um mehr als 10 dB(A) unterschreitet besteht keine Notwendigkeit die im Genehmigungsbescheid festgesetzten Immissionsrichtwerte zu ändern bzw. für die geplante Anlage gesonderte Beurteilungspegel festzusetzen.

Am Virchow-Klinikum (Campus und Bettenhaus) wurden zur Tageszeit Geräuschimmissionen prognostiziert, die den für Krankenhäuser zur Tageszeit geltenden Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um mindestens 10 dB(A) unterschreiten und somit keinen immissionsrelevanten Beitrag zur Gesamtbelastung liefern.

Zur Nachtzeit sind am Krankenhaus Beurteilungspegel zu erwarten, die 4 bis 7 dB(A) unter den für Krankenhäuser geltenden Immissionsrichtwerten von 35 dB(A) liegen.

Da an den Immissionsorten IO 1 -Campus Virchow-Klinikum Ost- und IO 6 - Bettenhaus Virchow-Klinikum- der für Krankenhäuser zur Nachtzeit geltende Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird und die Geräuschimmissionen der beantragten Anlage somit im Sinne der TA Lärm als nicht irrelevant anzusehen sind, tragen die Geräuschimmissionen der geplanten Anlage auch an diesen Immissionsorten zu keiner weiteren Erhöhung der Gesamtbelastung bei.

Da die geplante Anlage auch am Virchow-Klinikum zu keiner weiteren Erhöhung des im Genehmigungsbescheid IA - IM 6345/10 SM vom 20.12.2010 festgesetzten Immissionsrichtwertes zur Tageszeit beiträgt, besteht keine Notwendigkeit, den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Immissionsrichtwerte am Krankenhaus von tags 45 dB(A) zu ändern bzw. für die geplante Anlage einen gesonderten Beurteilungspegel festzusetzen.

Nur am Immissionsort IO 1-Campus Virchow-Klinikum West- wurden Geräuschimmissionen prognostiziert, die den unter dem Aspekt des Irrelevanzkriteriums um 6 dB(A) geminderten Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um 2 dB(A) überschreiten und somit zu einer geringfügigen Erhöhung der Geräuschimmissionen an diesem Immissionsort beitragen.

Unter Berücksichtigung der Geräuschimmissionen des bereits genehmigten Heizkraftwerkes (berücksichtigt wurde als Vorbelastung für das Heizkraftwerk Moabit die im Gutachten der GFBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Management mbH aus 2010 zum Vorgang „Antrag auf Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für das Vorhaben „Änderung der Betriebsweise durch Einsatz von naturbelassenem Holz im Heizkraftwerk Moabit, Kesselanlage Block A“ ermittelten Geräuschimmissionen für die Vorbelastung und Zusatzbelastung) sind am IO 1-Campus Virchow-Klinikum West- Geräuschimmissionen zu erwarten, die den Im Genehmigungsbescheid IA - IM 6345/10 SM vom 20.12.2010 für Krankenhäuser zur Nachtzeit geltenden Immissionsrichtwert von 35 dB(A) geringfügig überschreiten.

Nach TA Lärm Nummer 6.7 –Gemengelage- dürfen, wenn Gebiete mit unterschiedlicher Schutzwürdigkeit aneinandergrenzen, unter dem Aspekt der gegenseitigen Rücksichtnahme die geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der aneinandergrenzenden Gebietskategorien erhöht werden. Unter dem

Aspekt, dass das Virchow-Klinikum unmittelbar an eine industriell genutzte Baufläche (Westhafen) angrenzt und somit Gebiete mit sehr unterschiedlicher Schutzwürdigkeit zusammentreffen, können daher die für das Krankenhaus geltenden Immissionsrichtwerte erhöht werden.

Zur Nachtzeit können somit unter dem Aspekt der Gemengelage für die Gesamtbelastung an diesem Ort Geräuschimmissionen zugelassen werden, die den für allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nicht überschreiten

In Anbetracht dessen, dass nach derzeitigen Kenntnissen der für allgemeine Wohngebiete zur Nachtzeit geltende Immissionsrichtwert von 40 dB(A) durch die Gesamtbelastung auch eingehalten wird, wenn die vom Heizkraftwerk Moabit verursachten Geräuschimmissionen den geltenden Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nur um 3 dB(A) unterschreiten und nicht unter dem Aspekt des Irrelevanzkriteriums um 6 dB(A), wird für das Kraftwerk am Krankenhaus ein Beurteilungspegel von nachts 37 dB(A) festgesetzt.

Der für die Nachtzeit geänderte Immissionsrichtwert am Virchow-Klinikum kann aber nur zugelassen werden, wenn die Immissionsrichtwerte für die Gesamtanlage (Bestand und Änderungen aus dem Jahr 2010 und Heißwassererzeugungsanlage) gelten.

Die Nebenbestimmungen der mit Genehmigungsbescheid IA – IM 870/11 SM vom 7. Juni 2012 genehmigten Teilanlage (Ersatz des Hauptbrennstoffes Kohle durch den Einsatz von naturbelassenem, schadstofffreiem Holz in Form von Holzhackschnitzeln und Holzpelletts in einem Menge von bis zu 1,3 Mio m<sup>3</sup>, Anlieferung per Schiff, Umrüstung der ehemaligen Ascheverladung der BEHALA) bleiben weiterhin gültig.

#### 5.6 Anforderungen an die Abfallentsorgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch die beantragte Änderung erfolgt keine Änderung hinsichtlich abfallrechtlicher Belange.

#### 5.7 Erschütterungen

Die Aggregate werden schwingungsgedämpft aufgestellt. Erschütterungen können temporär nur während der Errichtung eintreten. Fernwirkungen außerhalb des Betriebsgeländes sind nicht zu besorgen.

#### 5.8 Effiziente Energieversorgung (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG)

Die Anforderungen an den sparsamen und effizienten Umgang mit Energie sind durch die Anlage erfüllt.

#### 5.9 Anforderungen an IED-Anlagen

##### Schutz von Boden und Grundwasser

Gemäß der IED sollen die Genehmigungsaufgaben angemessene Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser vorgeben sowie die regelmäßige Überwachung dieser Maßnahmen näher definieren. Dies wird durch die

Berliner Wasserbetriebe · 10864 Berlin

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

**Service**

Telefon 0800.292 75 87  
(kostenfrei)  
Fax 030.86 44-2810  
service@bwb.de  
www.bwb.de

**Per Mail**

**Hausanschrift**

Neue Jüdenstraße 1  
10179 Berlin

**Datum**

9. Januar 2024

**Ihre Zeichen/Nachricht**

IIA34  
Frau Voß

**Unser Zeichen**

(bitte stets angeben)  
PB-B/Pa

**Bearbeiter/-in**

Sylke Pahl  
sylke.pahl@bwb.de

**Durchwahl/Fax**

Tel.: 030.8644-5546  
Fax: 030.8644-105546

**Bebauungsplan 1-113VE**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung haben die Berliner Wasserbetriebe (BWB) zum o. g. Bebauungsplanentwurf mit Schreiben PB-B/Pa vom 04.05.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Diese hat auch weiterhin Bestand.

Laut Begründung zum Bebauungsplan ist die Ableitung von Regenwasser in die Kanalisation nicht vorgesehen. Somit sind unsere Belange berücksichtigt.

Bei Fragen können Sie sich gern unter o. g. Telefonnummer oder E-Mail an Frau Pahl wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ulf Wilhelm  
Leiter Behördengenehmigungsmanagement

i. A. Sylke Pahl  
Behördengenehmigungsmanagement

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

**Anlage**

Schreiben PB-B/Pa vom 04.05.2022



# Technische Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe

## 1 Allgemeines

- 1.1** Die Trinkwasseranlagen der Berliner Wasserbetriebe in den Ländern Berlin und Brandenburg, hier: Zubringer-, Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen, dienen der öffentlichen Trinkwasserversorgung.
- 1.2** Die Entwässerungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe in den Ländern Berlin und Brandenburg, hier: Abwasserkanäle, welche häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser sowie Regenwasser ableiten und Abwasserdruckleitungen (hierunter auch Leitungen, die mit Unterdruck betrieben werden), welche das Abwasser von den Pumpwerken in andere Einzugsgebiete oder in die Abwasserreinigungsanlagen transportieren, sowie Anlagen zur Versickerung von Regenwasser dienen der öffentlichen Abwasserentsorgung.
- 1.3** Betriebseigene Kabel dienen der Übermittlung von Messwerten und Steuerimpulsen sowie zur Energieversorgung der Betriebsanlagen.
- 1.4** Sämtliche an den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe notwendig werdenden baulichen Veränderungen werden allein durch die Berliner Wasserbetriebe auf Kosten des Veranlassers durchgeführt. Gleiches gilt auch für Hausanschlussleitungen und Hausanschlusskanäle.  
Eigenmächtige Veränderungen an den Anlagen durch Dritte sind unzulässig. Für alle Schäden und Nachteile, die sich durch eigenmächtig ausgeführte Arbeiten ergeben, ist der Veranlasser haftbar.
- 1.5** Der jeweilige Bauherr und die von ihm beauftragten Firmen sind verpflichtet in Abstimmung mit den Berliner Wasserbetrieben, alle zum Schutz der Anlagen der Berliner Wasserbetriebe erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Unsachgemäße Schutzeinrichtungen können auf Kosten des Bauherrn von den Berliner Wasserbetrieben beseitigt bzw. ersetzt werden. Bei Gefahr in Verzug sind die Berliner Wasserbetriebe berechtigt die weitere Ausführung der Arbeiten des Bauherrn zu untersagen. Die Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe haben das Recht Aufgrabestellen jederzeit zur Kontrolle der Anlagen zu betreten.  
Den Anweisungen der Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe zur Verhinderung von Gefahren und zum Schutz der Anlagen ist Folge zu leisten.  
Eine Aufsichtspflicht der Berliner Wasserbetriebe besteht nicht.

## 2 Maßnahmen bei Beschädigungen

**Alle Beschädigungen an den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe, auch vermeintlich geringfügige Schäden sowie alle Undichtigkeiten müssen den Berliner Wasserbetrieben sofort telefonisch gemeldet werden.**

**Für Meldungen dieser Art und in Fällen drohender Gefahr steht der Entstörungsdienst der Berliner Wasserbetriebe (10179 Berlin, Melchiorstraße 20-22, Telefon: 030 8644-5959 bzw. die kostenlose Hotline Telefon: 0800 292 5959) jederzeit zur Verfügung.**

**Für Meldungen bezüglich Beschädigungen an den Anlagen (Kabeln) der Versatel Berlin GmbH (ehem. BerliKomm) steht das Netzkontrollcenter der Versatel Berlin GmbH (Telefon 030/81889000) jederzeit zur Verfügung.**

**Bis zum Eintreffen des Entstörungsdienstes müssen bei Schäden an Entwässerungsanlagen wegen der Explosionsgefahr geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer sowie das Arbeiten mit funkenbildenden Werkzeugen und Maschinen ist zu unterlassen.**

**Alle Beschädigungen von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe werden von den Berliner Wasserbetrieben selbst auf Kosten des Verursachers beseitigt.**

**Vor Behebung des Schadens darf das Verfüllen nicht begonnen bzw. nicht fortgesetzt werden.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass auch fahrlässige Beschädigungen nach § 318 StGB strafbar sind.**

### 3 Art der Anlagen

#### 3.1 Lage

Die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe (z. B. Trinkwasserleitungen, Trinkwasseranschlussleitungen, Abwasserkanäle, Abwasseranschlusskanäle, Abwasserdruckleitungen, Versickerungsanlagen, z. B. Mulden und Mulden-Rigolen-Systeme einschl. ggf. dazugehörige Anlagen wie Muldenüberläufe, Drosselschächte, Verbindungsrohre usw., Sammelkanäle, Rohrtunnel, betriebseigene Kabel, Einsteigschächte, Sonderbauwerke, Straßenabläufe, Widerlager, Grundwasserbeobachtungsrohre usw.) befinden sich in öffentlichen als auch in nichtöffentlichen Flächen.

Oberirdisch befinden sich u. a. Schaltkästen elektrischer Trenn- und Messstellen, Druckerhöhungsstationen, diverse Armaturenteile sowie Ankerverbotsschilder.

Wir weisen darauf hin, dass Telekommunikationskabel in öffentlichen Entwässerungsanlagen vorhanden sein können (siehe hierzu die Richtlinie zum Schutz der Versatel Berlin Telekommunikationsinfrastruktur).

**Tabelle 1 - Tiefenlage von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe**

Trinkwasserleitungen ≤ DN 400	Rohrdeckung in der Regel 1,50 m
Trinkwasserleitungen ≥ DN 400	Rohrdeckung in der Regel 1,20 m
Abwasserkanäle	In der Regel in 1,0 m bis 10,0 m Tiefe
Abwasserdruckleitungen	Rohrdeckung in der Regel mind. 1,0 m
Betriebseigene Kabel	In der Regel in rd. 0,7 m bis 0,8 m Tiefe
Versickerungsanlagen	Muldentiefe rd. 0,3 m bis 0,5 m. Mächtigkeit des unterirdischen Versickerungskörpers für Mulden ca. 0,4 m bis 0,5 m und für Mulden-Rigolen-Systemen ca. 0,9 m bis 2,0 m
Mehr- und Minderdeckungen sind für <b>alle</b> Anlagen der Berliner Wasserbetriebe möglich. An den Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen befindliche Zubehörteile können bis zur Geländeoberkante hervorstehen.	

#### 3.1 Material

**Tabelle 2 – Im Netz der Berliner Wasserbetriebe vorhandene Rohrwerkstoffe**

Rohrwerkstoff	Trinkwasserleitungen	Abwasserkanäle	Abwasserdruckleitungen	Rigolenrohre im Mulden-Rigolen-System
Grauguss	X	X	X	
duktils Gusseisen	X	X	X	
Stahl	X	X	X	
Faser-bzw. Asbestzement	X	X	X	
Kunststoffe	PE, PVC, Kawekan	PE, GFK, PP, PVC	PE, PVC	PE, PP
Steinzeug		X		
Beton		X		
Stahlbeton	X	X	X	
Mauerwerk		X		
Spannbeton	X		X	
Polymerbeton		X		

Betriebseigene Kabel sind z. T. in Schutzrohre eingezogen bzw. mit Kabelformsteinen/ Kabelschutzhäuben versehen.

## **4 Abstimmung mit den Berliner Wasserbetrieben**

**4.1** Für jedes geplante Bauvorhaben im öffentlichen Straßenland sowie in der Nähe von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe ist eine Abstimmung mit den Berliner Wasserbetrieben hinsichtlich der Ausführung und aller damit verbundenen Voraussetzungen erforderlich.

Hierzu ist den Berliner Wasserbetrieben 4 – 6 Wochen vor Baubeginn ein formloser Antrag mit maßstabsgerechten Lageplänen und Erläuterungen des Bauvorhabens in doppelter Ausfertigung einzureichen, aus denen zur Anwendung kommende Bauverfahren sowie ggf. Sondermaßnahmen wie Pressungen, Rammungen, Erdverdrängungen, Bohrungen, Verankerungen, Bodenverfestigungen, Grundwasserabsenkungen, Sprengungen, Punktlasten u. a. erkennbar sind. Ein Exemplar dieser Planunterlagen wird zusammen mit dem Abstimmungsvermerk, den Planunterlagen der Berliner Wasserbetriebe sowie Telefon- und Faxnummer der jeweiligen Ansprechpartner bei den Berliner Wasserbetrieben zurückgereicht.

**4.2** Sofern die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe außerhalb des öffentlichen Straßenlandes liegen und leitungsrechtlich gesichert sind (Sicherheitsstreifen), gilt Folgendes:

Dieser Sicherheitsstreifen darf nicht bebaut, nicht überlagert, nicht mit Bäumen, sondern – mit Ausnahme bereits vorhandener gärtnerischer Anlagen – nur mit Flachwurzlern bepflanzt werden. Der Sicherheitsstreifen muss für die Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe auch mit Fahrzeugen zu 260 kN stets zugänglich bleiben. Zu diesem Zweck muss eine für Betriebsfahrzeuge (Lkw) befahrbare Wegebefestigung – soweit vorhanden – erhalten bleiben. Auch in unmittelbarer Nähe angrenzend an den Sicherheitsstreifen dürfen Bauwerke nur so errichtet werden, dass sie den Betrieb und die Standsicherheit der Anlagen nicht gefährden.

**4.3** Die Angaben sind hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Trassen- und Tiefenlage der Anlagen der Berliner Wasserbetriebe ohne Gewähr.

Werden wider Erwarten bei Aufgrabungen Anlagen der Berliner Wasserbetriebe vorgefunden, so ist dies den Berliner Wasserbetrieben sofort mitzuteilen.

Die Arbeiten sind an diesen Stellen bis zum Eintreffen der Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe einzustellen, damit vor Weiterführung der Arbeiten entschieden werden kann, ob Sicherheitsmaßnahmen zu treffen oder Rohrauswechselungen vorzunehmen sind.

## **5 Baubeginnanzeige**

Unabhängig von der Abstimmung ist jede Aufgrabung im öffentlichen Straßenland und in der Nähe von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe den Berliner Wasserbetrieben mindestens drei Werktage und bei Pressungen, Erdverdrängungen und Bohrungen mindestens sechs Werktage vor Beginn der Arbeiten (Baubeginnanzeige) unter Angabe der Vorgangsnummer des Abstimmungsschreibens den im Abstimmungsvermerk genannten Ansprechpartnern schriftlich mitzuteilen.

## **6 Vorsichts- und Schutzmaßnahmen, Gefahren in und an den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe**

**6.1** Sämtliche Abwasserkanäle einschließlich Einsteigschächte und Sonderbauwerke sowie Abwasserdruckleitungen und deren Armaturen sind gas- und explosionsgefährdet. Darüber hinaus bestehen u. a. Infektions- und Vergiftungsgefahr (siehe Unfallverhütungsvorschrift „Abwassertechnische Anlagen“ und „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ in den jeweils gültigen Fassungen).

Freigelegte Abwasserkanäle können durch Wasserinnendruck in ihrer Standfestigkeit gefährdet sein.

Trinkwasserleitungen stehen unter einem Überdruck bis zu 10 bar, Abwasserdruckleitungen bis zu 5,0 bar und Vakuumentleitungen bis zu einem Unterdruck von 0,8 bar, so dass jede Beschädigung schwerwiegende Folgen haben kann. Beschädigungen von Abwasserkanälen und Abwasserdruckleitungen können insbesondere für das Grundwasser und die Umwelt gravierende Schäden nach sich ziehen.

**6.2** In der Nähe von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe muss besonders sorgfältig gearbeitet werden. Das Risiko trägt der Bauherr. Suchschlitze zur Erkundung der tatsächlichen Rohrlage sind insbesondere beim Einsatz von Baggern, Erdverdrängungs- und Bohrverfahren unentbehrlich.

Vor dem Einbringen eines Trägers oder Pfahles muss in jedem Fall eine Suchschachtung von mindestens 1,50 m Tiefe hergestellt werden. Darüber hinaus ist der Untergrund unter der Suchschachtung mit geeigneten Mitteln zu prüfen.

Weisen zur Verfügung stehende Bestandspläne in der Nähe von Gründungen/Tiefgründungen Anlagen der Berliner Wasserbetriebe aus, so ist der Bauherr darüber zu informieren und es ist im Einvernehmen mit den Berliner Wasserbetrieben über die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu entscheiden.

Meißel, Spitzhacken, Pressluftschlämmer u. Ä. dürfen nur in zwingenden Fällen und mit besonderer Vorsicht verwendet werden.

- 6.3** Anlagen der Berliner Wasserbetriebe dürfen ohne Genehmigung der Berliner Wasserbetriebe nicht mit Bauwagen, Containern, Krananlagen, Gerüsten, Silos und anderen schwer entfernbar Einrichtungen bzw. Materialien überstellt werden. In Versickerungsanlagen ist jegliche Lagerung bzw. Überstellung, auch kurzfristig, untersagt. Um eine Verdichtung der Versickerungsanlagen zu vermeiden, ist ebenfalls das Überfahren dieser Anlagen verboten.

Straßenkappen sowie Schachtabdeckungen und Aufsätze der Straßenabläufe müssen jederzeit auffindbar und zugänglich sein. Gegebenenfalls sind sie gegen das Einsickern von lockeren Stoffen und Flüssigkeiten (Sand, Lehm, Kies, Splitt, Öl, Fett usw.) durch eine leicht abnehmbare Abdeckung zu schützen, jedoch müssen diese Anlagen zum täglichen Arbeitsende wieder freigelegt sein. Die entsprechenden Hinweisschilder an Hauswänden, Pfeilern, Zäunen usw. dürfen während der Bauarbeiten gleichfalls nicht verdeckt oder entfernt werden. In Sonderfällen sind im Einvernehmen mit den Berliner Wasserbetrieben provisorische Hinweisschilder aufzustellen.

Die jeweiligen Armaturen müssen ihren Verwendungszweck erfüllen können. Eine allseitige Freihaltung in einem Umkreis von 1,50 m muss gewährleistet sein, um das Aufsetzen und Drehen von Armaturenschlüsseln bzw. Aufsetzen von Standrohren zu ermöglichen.

Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen aus Asbestzement-, PVC- und Graugussrohren sowie Abwasserkanäle aus Mauerwerk dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe freigelegt werden.

- 6.4** Der beim Auswaschen von Betonmischmaschinen anfallende Zementschlamm darf nicht in die Straßenabläufe und Abwasserkanäle eingeleitet werden.

- 6.5** Bei Frostgefahr müssen freigelegte, nicht entleerte Entwässerungsanlagen sowie freigelegte, nicht entleerte Trinkwasserleitungen bis einschließlich Nennweite DN 400 gegen Frostschäden gesichert werden. Diese Maßnahmen sind, ggf. auch für größere Nennweiten, rechtzeitig mit den Berliner Wasserbetrieben zu vereinbaren. Der besonders in dieser Jahreszeit gefährdete Rohraußenschutz darf nicht beschädigt werden.

- 6.6** Anlagen der Berliner Wasserbetriebe dürfen nicht zur Erdung elektrischer Anlagen (z. B. Baumaschinen) benutzt werden.

Bei Errichtung von stromführenden Anlagen ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass ein Auftreten von Fremd- und Streuströmen in Anlagen der Berliner Wasserbetriebe verhindert wird.

- 6.7** An die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe dürfen keine Lasten angehängt werden, auch darf gegen diese Anlagen nicht abgesteift werden. Diese Anlagen dürfen auch nicht anderweitig während der Bauarbeiten belastet sowie Armaturengestänge entfernt bzw. beschädigt werden.

- 6.8** Trinkwasser-, Abwasserdruckleitungen (mit Ausnahme von Asbestzement-, PVC- und Graugussrohren, siehe Pkt. 6.3), Abwasserkanäle (mit Ausnahme von gemauerten Abwasserkanälen, siehe Pkt. 6.3) und Verbindungsrohre im Mulden-Rigolen-System sowie ihre Zubehörteile sind in Abstimmung mit den Berliner Wasserbetrieben gegebenenfalls erschütterungsfrei und unter schonender Behandlung des Rohraußenschutzes aufzuhängen.

Dabei sind sie gegebenenfalls entsprechend ihrer Dimension und der freitragenden Längen durch dicke Bohlen, Kanthölzer und Träger so zu unterstützen, dass Standfestigkeit und Standsicherheit jederzeit gewährleistet sind. Bei Trinkwasser-, Abwasserdruckleitungen und Abwasserkanälen größerer Profile oder bei größeren Baugruben sind Durchpressungen oder ähnliche Verfahren für die Unterfahrungen zu wählen.

Für die Sicherungskonstruktion ist auf Anforderung der Berliner Wasserbetriebe eine Bauzeichnung nebst statischer Berechnung in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Die Aufhängungen dürfen erst nach sachgemäßem Unterstopfen der Anlagen wieder entfernt werden.

- 6.9** Die Bohlenwand der Baugruben muss entsprechend dem Durchmesser der die Baugrube kreuzenden Rohre mit geringem Sicherheitsabstand ausgeschnitten werden.
- 6.10** Leitungen aus bruchgefährdetem Material sind durch Bodensetzungen, Erdverdrängungen, Erschütterungen und Laständerungen besonders gefährdet. Die Berliner Wasserbetriebe behalten sich die Entscheidung über Sicherheitsmaßnahmen vor, ggf. auch darüber, ob vorhandene Rohre gegen Rohre aus bruchsicherem Material ausgewechselt werden müssen. Die Kosten für solche Arbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.
- 6.11** Für das Herstellen und Verfüllen der Baugruben und Gräben gelten die einschlägigen Vorschriften und Anleitungen in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu zählen u. a. die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB), die DIN 4124, DIN 18300, DIN EN 805, DIN EN 1610 und DWA-A 139.
- 6.12** Für die betriebseigenen Kabel der Berliner Wasserbetriebe gelten gleichermaßen die entsprechenden Anweisungen der Vattenfall und der Deutschen Telekom in der jeweils gültigen Fassung.

## **7 Mindest-/Sicherheitsabstand zu den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe**

- 7.1** Anlagen der Berliner Wasserbetriebe dürfen aus Gründen der Sicherheit, weder überbaut, noch dürfen Masten, Laternen, Anschlagssäulen usw. über ihnen aufgestellt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein und in der notwendigen Breite freigelegt werden können.
- 7.2** Bei Näherungen bzw. Parallelführungen mit Anlagen Dritter (Rohrleitungen, Kabel und Bauwerke) ist ein lichter horizontaler Mindestabstand von 0,40 m zu Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen einzuhalten (siehe Bild 1). Zu Abwasserkanälen bis einschließlich der Nennweite DN 700 beträgt der lichte horizontale Mindestabstand 0,35 m, zu Abwasserkanälen größer als DN 700 beträgt dieser 0,50 m (siehe Bild 2). Der lichte horizontale Mindestabstand zu Versickerungsanlagen beträgt 0,35 m und ist im Bild 2a dargestellt.

Wird dieser Mindestabstand in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe beim Legen von Starkstromkabeln unterschritten, so muss ein Näherungsschutz aus unbrennbarem, bohr- sowie schlagfestem Material (bei Abwasserkanälen aus Gusseisen bzw. Stahl sowie bei allen Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen muss dieser Näherungsschutz zusätzlich elektrisch isolierend wirken) eingebaut werden.

Bei grabenlosen Bauweisen ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Kräfte auf die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe wirken und keine Hohlräume entstehen. Die oben aufgeführten lichten horizontalen Mindestabstände sind dabei auf jeden Fall einzuhalten.

- 7.3** Bei Kreuzungen mit Anlagen Dritter (Rohrleitungen, Kabel und Bauwerke) ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 0,30 m zu Anlagen der Berliner Wasserbetriebe einzuhalten (siehe Bild 3). Wird dieser Mindestabstand in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe beim Legen von Starkstromkabeln unterschritten, so muss ein Näherungsschutz aus unbrennbarem, bohr- sowie schlagfestem Material (bei Abwasserkanälen aus Gusseisen bzw. Stahl sowie bei allen Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen muss dieser Näherungsschutz zusätzlich elektrisch isolierend wirken) eingebaut werden.
- Kreuzungen sind mindestens 0,50 m seitlich von Rohrverbindungen der Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen auszuführen (siehe Bild 4).
- Bei grabenlosen Bauweisen ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Kräfte auf die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe wirken und keine Hohlräume entstehen. Der lichte vertikale Mindestabstand ist dabei auf mindestens 0,50 m zu erhöhen.
- Kreuzungen mit Versickerungsanlagen sind nicht erlaubt, für Kreuzungen mit Verbindungsrohren des Mulden-Rigolen-Systems gelten die Anforderungen für Kreuzungen mit Abwasserkanälen sinngemäß.

**7.4** Beim Verlegen von Anlagen anderer Leitungsbetriebe ist deren Höhenlage so zu wählen, dass an jeder Stelle die spätere Herstellung von Anschlusskanälen an die Abwasserkanäle ohne Schwierigkeiten möglich ist und deren Instandsetzung ungehindert vorgenommen werden kann.

**7.5** Ist das Errichten eines Fundamentes über Trinkwasser-, Abwasserdruckleitungen oder Abwasserkanälen nicht zu umgehen, so ist eine gesonderte Abstimmung hierüber mit den Berliner Wasserbetrieben erforderlich.

**7.6** Für Baumpflanzungen gelten die einschlägigen Ausführungsvorschriften zum Berliner Straßengesetz, das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt über den Bau und die Unterhaltung von Straßengrün in der jeweils aktuellen Fassung, sowie das Merkblatt DWA-M 162, inhaltlich gleich mit dem Hinweis DVGW GW 125.

Zu Hydranten und Absperrarmaturen ist ein Achsabstand zum Baum von mindestens 3,5 m einzuhalten. Baumpflanzungen in Versickerungsanlagen sind nicht erlaubt.

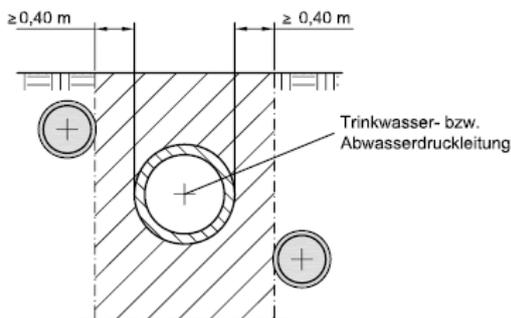


Bild 1 - Mindestabstand zwischen Trinkwasser- bzw. Abwasserdruckleitungen und Anlagen Dritter bei Näherungen bzw. Parallelführungen (Mindestabstände bei grabenlosen Bauweisen - siehe Pkt. 7.2)

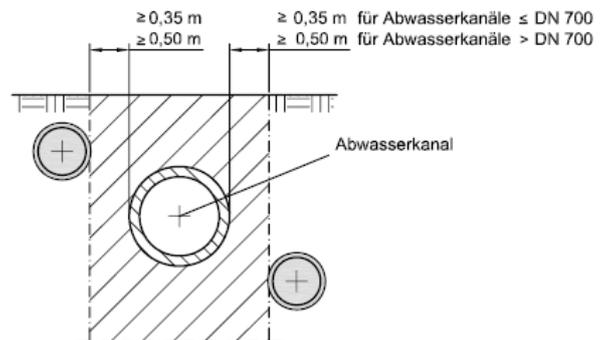


Bild 2 - Mindestabstand zwischen Abwasserkanälen und Anlagen Dritter bei Näherungen bzw. Parallelführungen (Mindestabstände bei grabenlosen Bauweisen - siehe Pkt. 7.2)

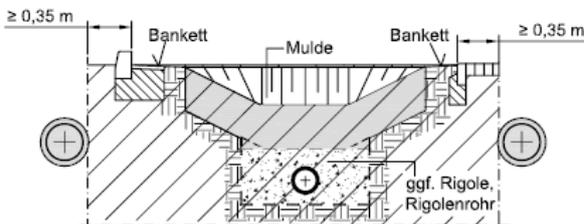


Bild 2a - Mindestabstand zwischen Versickerungsanlagen und Anlagen Dritter bei Näherungen bzw. Parallelführungen (Mindestabstände bei grabenlosen Bauweisen - siehe Pkt. 7.2)

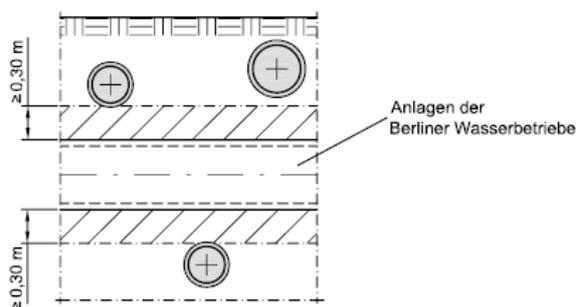


Bild 3 - Mindestabstand zwischen Anlagen (Trinkwasser-, Abwasserdruckleitungen bzw. Abwasserkanäle) der Berliner Wasserbetriebe und Anlagen Dritter bei Kreuzungen (Mindestabstände bei grabenlosen Bauweisen - siehe Pkt. 7.3)

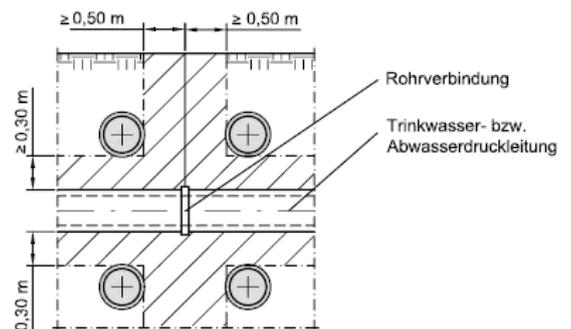


Bild 4 - Mindestabstand zwischen Trinkwasser- bzw. Abwasserdruckleitungen und Anlagen Dritter bei Kreuzungen im Bereich von Rohrverbindungen (Mindestabstände bei grabenlosen Bauweisen - siehe Pkt. 7.3)

Legende: Anlagen Dritter Bereich, in den Anlagen Dritter nicht eingebaut werden dürfen

**M 1 : 500**  
 Nur zur Information - Keine Baugenehmigung  
 Gilt nicht als Zustimmung/Abstimmung  
 im Sinne des Berliner Straßengesetzes.  
 Vertraulich!  
 Quelle: Geportal Berlin/ALKIS  
 Plan erstellt am: 21.12.2023  
 Berliner  
 Wasserbetriebe

026



Berliner Wasserbetriebe · 10864 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen  
Abteilung II Städtebau und Projekte  
Frau Carolin Voß  
Fehrbelliner Platz 4  
10707 Berlin

**Service**  
Telefon 0800.292 75 87  
(kostenfrei)  
Fax 030.86 44-2810  
service@bwb.de  
www.bwb.de

**Hausanschrift**  
Neue Jüdenstraße 1  
10179 Berlin

**Datum**  
21.12.2023

<b>Ihre Zeichen/Nachricht</b>	<b>Unser Zeichen</b>	<b>Bearbeiter/-in</b>	<b>Durchwahl/Fax</b>
vom 20.12.2023	PB-G/S, Ske	Andrea Schünke Leitungsauskunft@bwb.de	Tel.: 030 8644 6054 Fax:

**Vorgang: 2023-009567, Anfragenummer 518682**  
**Ihr Schreiben vom 20.12.2023 mit Zeichen Neubau Herzzentrum Charité (1-113VE)**  
**zur Maßnahme Mitte, , Neubau Herzzentrum Charité**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage und übersenden Ihnen hiermit die Leitungsauskunft.

Bitte beachten Sie, dass diese Leitungsauskunft keine Baugenehmigung ist. Hierzu wäre eine Anfrage auf Zustimmung/Abstimmung nach dem Berliner Straßengesetz erforderlich.

Die Stellungnahme übernimmt Frau Sylke Pahl (BWB).

Hinweis: Bitte bei Ihrer nächsten Anfrage auf Leitungsauskunft im Leitungs-Check-Online Portal im Schritt 2 Was? unter Art der Maßnahme die "Informationsanfrage zur Leitungslage" auswählen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Berliner Wasserbetriebe  
Planung und Bau/Geodatenservice/Geodienste, Auskunft und Support

i.A. Andrea Schünke

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Anlage(n):

Informationsmaterial

Plan – BWB\_Lageplan\_A1\_Suedring.pdf (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A1)

# Erklärung über das Einverständnis folgender Nutzungsbedingungen



Die Nutzung der über das Leitungsauskuftsportal der Infrest GmbH bereitgestellten Auskuftsdaten der BWB erfolgt unter folgenden Nutzungsbedingungen:

## § 1 Auskuftsdaten

1. Die jeweiligen Auskuftsdaten werden von den BWB unentgeltlich zum Zweck der Durchführung einer Baumaßnahme zur Verfügung gestellt.
2. Die Auskuftsdaten sind Eigentum der Berliner Wasserbetriebe.

## §2 Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer ist zur vertraulichen Behandlung der zur Verfügung gestellten Auskuftsdaten verpflichtet.
2. Der Nutzer hat Mitarbeiter und Dritte zur vertraulichen Behandlung der zur Verfügung gestellten Auskuftsdaten zu verpflichten und dies auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe nachzuweisen.
3. Die Nutzung der zur Verfügung gestellten Auskuftsdaten erfolgt ausschließlich zur eigenen Verwendung im Rahmen der über das Leitungsauskuftsportal der Infrest GmbH angefragten Baumaßnahme. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist nicht gestattet.
4. Die Weitergabe der Auskuftsdaten an Mitarbeiter und sonstige Dritte (z.B. Auftragnehmer) ist nur gestattet, wenn und soweit dies für die Durchführung der Baumaßnahme notwendig ist und die in dieser Vereinbarung benannten Nutzungsbeschränkungen zuvor auch den jeweiligen Mitarbeitern bzw. Dritten entsprechend auferlegt wurden.
5. Der Nutzer hat die persönlichen Zugangsdaten (Benutzerkennung sowie das Passwort) zum Leitungsauskuftsportal der Infrest GmbH geschützt vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte aufzubewahren.
6. Der Nutzer hat darauf zu achten, dass für die Bauausführung aktuelle Auskuftsdaten eingeholt werden.

## § 3 Gewährleistung

Der Nutzer erkennt an, dass keine Gewährleistung auf Aktualität bzw. Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Auskuftsdaten durch die Berliner Wasserbetriebe übernommen wird.

## § 4 Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer ist für den Zustand der von ihm verwendeten Hard- und Software im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Übernahme, Anzeige und Ausgabe der Auskuftsdaten selbst verantwortlich.
2. Der Nutzer übernimmt die Haftung für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund mangelhafter Hard- und / oder Softwareausstattung entstehen.
3. Der Nutzer trägt das Risiko einer Manipulation der übertragenen Auskuftsdaten durch Dritte.
4. Der Nutzer haftet im Falle von schuldhaften Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen unmittelbar und mittelbar und stellt die Berliner Wasserbetriebe von Schadensersatz- und sonstigen Haftungsansprüchen gleich aus welchem Rechtsgrund – soweit gesetzlich zulässig – vollumfänglich frei. Gleichwohl behalten sich die Berliner Wasserbetriebe die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche vor.

### § 5 Haftung der BWB

1. Ansprüche gegen BWB auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, BWB handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.
2. In Fällen leichter Fahrlässigkeit, ist die Haftung der BWB begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

### § 6 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Vorstehende gilt für die Schließung etwaiger Vertragslücken entsprechend.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorstehenden Nutzungsverhältnis ist Düsseldorf. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.



# BEHALA®

BEHALA - Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH, Westhafenstraße 1-13353 Berlin

- per E-Mail -

**BEHALA -  
Berliner Hafen- und  
Lagerhausgesellschaft mbH**

Westhafenstraße 1  
13353 Berlin  
Telefon: 030 39095-0  
Telefax: 030 39095-139  
info@behala.de  
www.behala.de

Name	Telefon	E-Mail	Datum
Laura de Pedro Elvira	(030) 39095-140	l.depedro@behala.de	17.01.2023

## **Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-113VE „Deutsches Herzzentrum der Charité“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihre E-Mail vom 20.12.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1-113VE soll das Planungsrecht für die Errichtung eines neuen Klinikgebäudes auf dem „Campus Virchow-Klinikum“ (CVK) im Bezirk Mitte von Berlin geschaffen werden.

Die Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH nimmt dazu im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

### 1. Lärmschutz

Südlich des Plangebiets liegt der Industrie- und Gewerbestandort Berlin Westhafen. Dort werden diverse genehmigungsbedürftige Anlagen betrieben, darunter auch Störfallbetriebe und Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Deren Betrieb sowie die Funktion des Westhafens als Hafen und Güterverkehrszentrum darf durch die vorliegende Planung nicht eingeschränkt werden.

Mit dem geplanten Bauvorhaben (BV) rücken relevante Immissionsorte näher an den Hafen heran. Zu erwartende Immissionskonflikte sind durch den Vorhabenträger durch angemessene

Sitz der Gesellschaft: Berlin  
AG Berlin-Charlottenburg  
HRB 89951  
USt-Id.Nr.: DE 230098464

Geschäftsführerin  
Petra Cardinal  
Aufsichtsratsvorsitzende  
Dr. Anna Hochreuter

Deutsche Bank  
IBAN: DE32 1007 0000 0921 6763 00  
BIC: DEUTDE33XXX

DKB Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE95 1203 0000 0011 5095 10  
BIC: BYLADEM1001

Lärmvorsorge zu lösen (geeignete Planung der Gebäude auf den Grundstücken, Grundrissgestaltung, konstruktive Maßnahmen).

Allerdings geht aus der schalltechnischen Untersuchung auf S. 39 hervor, dass „keine gesonderten Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Gewerbelärm vorzusehen“ sind. Es wird also in Bezug auf das BV lediglich auf die Gemengelage und auf eine Sonderbeurteilung der Klinik abgestellt. Weitere Maßnahmen werden erst gar nicht untersucht. Eine Konfliktlösung im B-Planverfahren ist somit nicht zu erkennen.

Nach derzeitiger Einschätzung besteht die Möglichkeit einer nachhaltigen Konfliktlösung durch den B-Plan nur mittels nicht öffentlicher Fenster oder alternativer besonderer Fensterkonstruktionen (ggf. nur für lärmzugewandte Seiten), sodass die Übernachtungsräume als Immissionsorte entfallen. Das dürfte bei ausreichender hygienischer technischer Belüftung zumutbar sein, da in den Krankenzimmern lediglich Kurzeitenaufenthalt stattfindet.

## 2. Baulogistik

Die Baustellenverkehre müssen so organisiert werden, dass die daraus resultierenden Verkehrsbeeinträchtigungen für die Hafennutzer minimal sind.

## 3. Verkehr

Die Nutzbarkeit des Nordufers für an- und abgehenden Verkehr zum Hafen muss auch über die Bauphase hinaus weiterhin gewährleistet bleiben.

## 4. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es wird darum gebeten, Kumulierungen durch Auswirkungen des Planungsverfahrens 1-114VE zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

**BEHALA** -  
Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH

ppa. Laura de Pedro Elvira  
Leiterin Immobilien

Bezirksamt Mitte von Berlin  
Abteilung für Ordnung, Umwelt, Natur,  
Straßen und Grünflächen  
Straßen- und Grünflächenamt



Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und  
Wohnen  
Referat II A - II A 34  
Fehrbelliner Platz 4  
10707 Berlin  
Frau Voß  
II A 34  
vorab per Mail an:  
carolin.voss@senstadt.berlin.de,  
1-113VE@senstadt.berlin.de

Geschäftszeichen  
Bau 3 002  
Herr Reißmann  
Telefon +49 30 9018-22755  
Michael.Reissmann@ba-  
mitte.berlin.de  
(E-Mail-Adresse gilt nicht für Dokumente mit  
qualifizierter elektronischer Signatur)  
Dienstgebäude: Rathaus Mitte  
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin  
Zimmer: 1021  
26. Januar. 2024

**Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-113 VE „Deutsches Herzzentrum  
Charité“ - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -**

Ihr Stellungnahmeersuchen vom 20.12.2023 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die nachfolgende Stellungnahme des Straßen- und Grünflächenamtes Mitte (SGA) bezieht sich auf  
folgende Unterlagen, die via Online-Link zum Download ab dem 25.03.2022 zur Verfügung gestellt  
wurden:

- Planzeichnung vorhabenbezogener Bebauungsplanentwurf 1-113 VE, Stand 14.12.2023
- Planzeichnung Vorhabenplan 1-113 VE, Stand 14.12.2023
- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf 1-113 VE, Stand Dezember 2023
- Verkehrsuntersuchung, Stand 15.06.2023

Dienstgebäude  
Rathaus Mitte  
Karl-Marx-Allee 31  
10178 Berlin  
(barrierefrei)

Verkehrsverbindungen  
Bahn: U5, Bhf. Schillingstraße  
Bus: N5 (Schillingstraße)  
Tram: M5, M6, M8 (Büschingsstraße)

Bankverbindungen:  
IBAN: DE42 1001 0010 0650 5301 02  
BIC: PBNKDEFFXXX Postbank Berlin  
IBAN: DE75 1005 0000 0063 6080 06  
BIC: SLEA33HAN33 Sparkasse Berlin

Elektronische Zugangsöffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG  
post.strassen-gruenflaechenamt@ba-mitte.berlin.de  
(E-Mail mit digital signierten Anlagen)  
post.strassen-gruenflaechenamt@ba-mitte-berlin.de-  
mail.de (für De-Mail)

#### Regenwasserbewirtschaftung:

- Freiflächenplan Regenwasserentsorgung, Stand Index 06 vom 26.10.2023
- Erläuterung zur Regenwasserentsorgung, undatiert

#### Freianlagenpläne:

- Freianlagenplan EG
- Freianlagenplan Dachterrasse 1. OG
- Freianlagenplan Innenhof 5. OG
- Freianlagenplan Dachgarten 6. OG
- Freianlagenplan Loggien 14. OG

#### Projekt-Ansichten:

- Nord
- Süd
- West inkl. Fassadenbegrünung
- Dachgarten

### **1. Allgemeine Anmerkungen**

Der Begründung des Bebauungsplans fehlt eine Abwägung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Das SGA kann daher nicht nachvollziehen aus welchen Gründen den Anmerkungen und Forderungen des SGA in der Frühzeitigen Behördenbeteiligung gefolgt bzw. auch nicht gefolgt worden ist und diese für sich bewerten.

Aus diesem Grund kann das SGA keine abschließende Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans innerhalb der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB abgeben.

## **2. Planzeichnung**

### **2.1 Geltungsbereich des Bebauungsplans**

Die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom SGA geäußerte Bitte den nun abweichend zum Aufstellungsbeschluss festgelegten Geltungsbereich des Bebauungsplans zu begründen und erläutern bleibt bestehen. Eine Erläuterung und Begründung liegt dem SGA bislang nicht vor.

### **2.2 Straßenbegrenzungslinie / Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen**

Derzeit befindet sich die südliche Grenze des Geltungsbereichs auf der Flurstücksgrenze der Flurstücke 177 (Charité Campus Virchow Klinikum) und 159 (Straße Nordufer). Zwischen der vorgenannten Flurstücksgrenze und der denkmalgeschützten Mauer, die das Grundstück der Charité einzäunt, befindet sich ein ca. 60cm breiter Streifen. Dieser gehört zum Flurstück 177 im Vermögen der Hauptverwaltung FU/ HU/ TU. Die Teilfläche ist im Zusammenhang mit der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche Nordufer als Gehweg hergestellt und genutzt, ohne als öffentliches Straßenland gewidmet zu sein. Es handelt sich hierbei um eine private Verkehrsfläche und damit ergeben sich für den Gehwegbereich unterschiedliche Zuständigkeiten und Rechtsverhältnisse. Dies führt im Rahmen der Verkehrssicherung, der Instandhaltung/ Instandsetzung und insbesondere bei Ansprüchen aus Versicherungsfällen zu Schwierigkeiten der eindeutigen Zuordnung und hohem Streitpotenzial. Weiterhin ist die Problematik der Grundstücksentwässerung, die für private Grundstücke auf dem eigenen Grundstück erfolgen muss, in diesem Fall nicht lösbar.

Für die zukünftige Gestaltung des Verkehrsraumes erscheint es daher sinnvoll, den ca. 60 cm breiten Grundstücksstreifen des Flurstückes 177 (zwischen der Mauer und Flurstücksgrenze) im Bereich des Nordufers zwischen Sylter Straße und der Föhler Straße der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche des Nordufers zuzuordnen.

Mit einer Übertragung der Fläche in das Fachvermögen Tiefbau des Bezirksamtes Mitte wäre die Zuständigkeit für den gesamten Gehwegbereich eindeutig geregelt. Der bisher private Gehwegstreifen könnte mit der öffentlichen Gehwegfläche in die Straßenentwässerung eingeleitet



## **4 Regenwasserbewirtschaftung**

### **4.1 Regenwasser**

Anfallendes Regenwasser ist auf dem eigenen Grundstück zu bewirtschaften. Es darf kein anfallendes Regenwasser auf öffentliches Straßenland geleitet werden. Die in Punkt 2.2 dargestellte Thematik der derzeitigen Grenzziehung und öffentlichen Widmung ist zu beachten.

## **5 Freiflächenplan**

### **5.1 Regenwasserbewirtschaftung + Kenntlichmachung Grundstücksgrenze**

-> siehe Punkte 2.2 und 4.1

### **5.2 Ein- und Ausfahrten, Gehwegüberfahrten + zu fällende Bäume**

Gemäß Freianlagenplan sind durch die geplanten 3 Ein- und Ausfahrten jeweils Gehwegüberfahrten herzustellen. Voraussichtlich sind hierfür 3 Bäume zu fällen. Die Gehwegüberfahrten sind als Maßnahme des Vorhabenträgers in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

### **5.3 Elektrische Schiebetore**

Gemäß Aussage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen sollen die elektrischen Schiebetore an der Straße Nordufer tagsüber offenstehen und abends verschlossen werden. Ein Rückstau von Fahrzeugen auf die Straße Nordufer durch Einlasskontrollen, Schranken o. ä. ist zu vermeiden.

## **6 Verkehrsuntersuchung**

### **6.1 Städtebaulicher Masterplan Campus Virchowklinikum**

Das vorliegende Verkehrsgutachten macht keine Aussagen zum städtebaulichen Masterplan Campus Virchowklinikum, Stand Juli 2023, welches Teil der Begründung (S. 108 + 109) ist. In diesem sollen ein Teil der Straße „Nordufer“ sowie ein Teil der Sylter Straße in ihren bisherigen Formen entfallen.

Das Verkehrsgutachten sollte Aussagen treffen, inwieweit das geplante Vorhaben mit dem städtebaulichen Masterplan vereinbar ist.

### **6.2 Radschnellverbindung**

Das SGA Mitte gibt den Hinweis, dass in den Veröffentlichungen der GB InfraVelo GmbH die bevorzugte Route der Radschnellverbindung Nr. 2 „Mitte-Tegel-Spandau“ über die Straßen Nordufer und Sylter Straße geführt wird. Abschließende Planungen liegen diesbezüglich allerdings nicht vor. Eine alternative Routenführung wird momentan wohl bevorzugt, die Trassenführung der Radschnellverbindung über die Straßen Nordufer und Sylter Straße ist dennoch eine mögliche Option.

## **7 Begründung**

### **7.1 Baustelleneinrichtungsplan (S. 49 - Punkt 2.3.2)**

Der Plan zur Baustelleneinrichtung ist nicht lesbar und sollte nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens sein. Es ist ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis gemäß § 11 Berliner Straßengesetz für die Baustelleneinrichtung zu stellen, die das öffentliche Straßenland tangiert bzw. in Anspruch nimmt. Alle diesbezüglich relevanten Punkte werden im Genehmigungsverfahren zur Sondernutzungserlaubnis behandelt.

## **7.2 Verkehrliche Auswirkungen (Punkt 4.2 - S. 134 ff.) + Durchführungsvertrag (S. 124)**

Die in der Verkehrsuntersuchung vom 15. Juni 2023 beschriebenen Maßnahmen, welche aufgrund des Vorhabens im öffentlichen Raum erforderlich werden, sind mit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt abzustimmen, in den Durchführungsvertrag aufzunehmen und umzusetzen. Dies sind z.B. die Empfehlung der Herstellung einer zweistreifigen Zufahrt an der westlichen Knotenzufahrt Nordufer sowie die Anpassung der Signalprogramme der Lichtsignalanlagen.

### **Redaktionelle Hinweise:**

1. Nachrichtliche Übernahme: „lineares, denkmalgeschütztes Objekt z. B. Mauer“

Das nachrichtlich übernommene Denkmal (historische Mauer) wird im Bereich der 3 geplanten Ein- und Ausfahrten unterbrochen werden müssen. In der Plangrafik wird diese aber als durchgängiges denkmalgeschütztes Objekt übernommen. Es ist zu prüfen, inwieweit die Darstellung des Denkmals in der Plangrafik angepasst werden muss.

2. Textliche Festsetzung 6 - Baumpflanzungen:

Es wird festgesetzt, dass sich im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinik“ mindestens 38 Laubbäume zu pflanzen sind. Es ist zu berücksichtigen, dass sie die geplanten Gebäude und deren Dachflächen auch im Sondergebiet befinden. Allein auf den Dachflächen werden mehr als 38 Bäume als Neupflanzungen dargestellt. Es ist daher eindeutig zu formulieren, ob sich die festgesetzten 38 Laubbaumpflanzungen nur auf die Freianlagen des Erdgeschosses, oder auch die Dachflächen des Gebäudes beziehen. Die festgesetzten 38 Laubbaumpflanzungen sind sonst nicht nachvollziehbar. Dies ist mit dem Umwelt- und Naturschutzamt Mitte abzustimmen.

3. Begründung S 48 - Abb. 9 + 10:

Neben Abb. 9 wird ausgesagt, dass die Substrathöhe im Innenhof des Daches 5. OG „bis ca. 0,40 - 1,20 m“ beträgt. Dies steht im Widerspruch zur textlichen Festsetzung 9, nach der sie mit mindestens 0,50 m festgesetzt ist.

Neben Abb. 10 wird ausgesagt, dass die extensive Dachbegrünung auf der Dachfläche des eingeschossigen Vorbaus (Westseite) mit einer Aufbauhöhe „bis 0,20 m geplant“ ist. Dies steht im Widerspruch zur Festsetzung 9, nach der die Substrathöhe mit mindestens 0,20 m festgesetzt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Michael Reißmann



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz  
und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Bearbeiterin: Dr. Dorothea Salz  
Zeichen: I C 308  
Tel.: +49 30 9025-2394  
E-Mail:  
dorothea.salz@senumvk.berlin.de  
elektronische Zugangsöffnung  
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG  
Brückenstraße 6, 10179 Berlin  
26. Januar 2024

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 (2) BauGB für den Bebauungsplan 1-113V Deutsches Herzzentrum der Charité  
eingegangen am 20.12.2023**

Sie erhalten die Stellungnahmen des Referats I C – Immissionsschutz – der SenMVKU, die sich auf die gesetzlichen Grundlagen der §§ 4 ff BImSchG und §§47 ff. BImSchG stützt.

Lärminderungsplanung

Ansprechperson bei Rückfragen:

Dr. Dorothea Salz / I C 308 / -2394 / dorothea.salz@senmvku.berlin.de

Die durch Verkehrsverlagerungen entstehenden Erhöhungen der Verkehrslärmbelastung außerhalb des Plangebiets, können nicht pauschal mit der Annahme „Jedoch kann in diesem Fall davon ausgegangen werden, dass bereits aufgrund der gegebenen Vorbelastung angemessenes Wohnen und Arbeiten in Gebäuden nur gewährleistet ist, wenn hinreichender passiver Schallschutz besteht.“ abgewogen werden. Hier sollte für die konkreten betroffenen Belastungssituationen, in denen eine erhebliche Belastung vorliegt, ermittelt werden, ob ausreichender passiver Schallschutz vorhanden ist. Soweit für diese Situationen kein ausreichender passiver Schallschutz existiert, sollte geprüft werden, ob passiver Schallschutz analog 24. BImSchV erforderlich ist und dieser dann ggf. gesichert werden.

Schutz vor Gewerbelärm (einschl. nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen), vor Baulärm sowie vor Lichtimmissionen

Ansprechperson bei Rückfragen:

Christoph Graefe / I C 309 / -2296 / christoph.graefe@senmvku.berlin.de

Es lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Gutachten Nr. F 9446-1 vom 08.08.2022 der Peutz Consult GmbH,
- Planzeichnung Stand 14.12.2023,
- Begründung Stand Dezember 2023.

### **Gewerbelärm**

Auf S. 105 sowie S. 133 der Begründung erfolgen Ausführungen zur „bestehenden Gemengelage“, zu einer „Art Mittelwertbildung“ sowie zur „Einhaltung der Orientierungswerte“. Hier ist zu präzisieren/korrigieren, dass es sich um eine immissionsschutzrechtliche Gemengelage gemäß Abschnitt 6.7 der TA Lärm, die Bildung eines Zwischenwertes sowie um die Einhaltung nicht von Orientierungswerten, sondern von Immissionsrichtwerten handelt.

Im Zuge der vorbereitenden Absprachen mit dem Gutachter wurde erwähnt, dass für das geplante Hochhaus ggf. nicht offenbare Fenster vorgesehen sind (und damit am Gebäude formal keine Immissionsorte vorhanden wären). Da nun Immissionsorte am Gebäude berücksichtigt wurden, wird davon ausgegangen, dass diese Planung nicht umgesetzt wurde.

Geräuschimmissionen, die durch gewerbliche Emissionen des Krankenhausbetriebes selbst (z. B. Geräusche aus Lieferverkehren sowie aus Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung neu geplanter Einrichtungen) vor den Fenstern geplanter Bettenräume entstehen, wurden im Gutachten nicht berücksichtigt. Diese Räume sollten jedoch als Immissionsorte berücksichtigt werden.

Die aktuelle Genehmigungssituation bzgl. gemäß BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen ist im Gutachten Kap. 6.2 nicht berücksichtigt. Das Gutachten ist dahingehend zu ergänzen. Konkrete Hinweise dazu von I C 430:

- Asphaltmischwerk Westhafen GmbH, Oder Havel Mischwerk GmbH & Co KG AMW und Oder Havel Mischwerk GmbH = heute EUROVIA im südlichen Westhafengelände (südlich des Beckens I)
- TBG Tanklager Beteiligungsgesellschaft mbH - es wurde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG am 04.08.2023 (Az.: I C 210-13635) erteilt.
- BEHALA Schrottoumschlag im Bereich des Kran 30 (im Gutachten zitierter Bescheid nach BImSchG vom 08.12.2012) - die Anlage wurde inzwischen stillgelegt
- Stenglein Schädlingsbekämpfung GmbH - die Anlage wurde inzwischen stillgelegt
- BEHALA Anlage zur Zwischenlagerung und zum Umschlag nicht gefährlicher Abfälle (im Gutachten zitierter Bescheid nach BImSchG vom 07.05.2015): am 12.07.2023 wurde gemäß § 16 BImSchG eine wesentliche Änderung beschieden.
- Berlin Recycling nicht nur Bescheid vom 30.07.2019, wie im Gutachten zitiert, sondern auch Glaslagerung und -umschlag (Übernahme der Anlage der TSR und Bescheid n. § 16 BImSchG vom 19.11.2013 Az.: 12270)

Alle anderen BImSchG-Anlagen, die der Gutachter zwar mit Schallemissionen berücksichtigt hat, wie aus Anhang 9 hervorgeht, aber nicht im Textteil aufgeführt hat, wurden von I C 430 nicht überprüft. Alle in der Prognose berücksichtigten Anlagen sollten zur Nachvollziehbarkeit auch im Textteil entsprechend aufgeführt werden. Zudem folgender Hinweis: es wurde ein Antrag zur Änderung der Krananlage eingereicht, jedoch nicht genehmigt: Aktenzeichen: 13637 - Antrag vom 12.12.2022 (noch nicht genehmigt) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlag staubender Schüttgüter (Krananlage) nach Nr. 9.11.1 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit folgender neuer Teilanlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV: zur Errichtung und Betrieb des Steinkohleumschlages (Änderung mit E-Mail vom 07.08.2023 - Lagerung von Steinkohle nicht mehr im Focus, sondern Umschlag und Lagerflächen für staubende Güter wie (Sand, Kies Splitt, Wasserbausteine, Boden).

#### **Weitere formale Hinweise zum Gewerbelärm:**

- Beurteilungspegel sollten gemäß Abschnitt „Rundungsvorschriften für gerechnete und gemessene Pegelwerte“ der LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm (Stand 24.02.2023) gerundet in vollen dB angegeben werden. Dies sollte sowohl im Gutachten und folglich auch in der Begründung angepasst werden.
- S. 43 unten der Begründung: Die TA Lärm enthält keine Orientierungswerte, sondern Immissionsrichtwerte. Dies sollte korrigiert werden.
- Anhang 8.1 des Gutachtens: Die geschossgenauen Ergebnisse für den „Immissionsort 101 Herzzentrum Charité (Süd)“ fehlen in der tabellarischen Darstellung.

- Das Gutachten referenziert noch die alte Version der DIN 18005 inkl. BB 1. Hier sollte aktualisiert werden.
- Zur Plausibilitätsprüfung sollte die im schalltechnischen Modell angesetzte Höhe über Grund der Flächenschallquellen angegeben werden.
- Die Emissionsspektren gehen aus den Angaben in Anlagen 9.1 und 9.2 hervor. Darüber hinaus sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit benannt werden, welche Ansätze (z. B. Literatur, Erfahrungswerte, eigene (messtechnisch ermittelte) Ansätze) diesen Ansätzen zugrunde liegen.
- Zur Nachvollziehbarkeit sollten im Emissionsquellenplan die Anlagen so gekennzeichnet werden, dass die anlagenbezogenen Schallquellen in Zusammenhang mit den auf Seite 29 - 32 genannten Anlagen und den in den Anhang 9 aufgelisteten Emissionsdaten gebracht werden können. Es wurde aus diesem Grund keine Überprüfung der einzelnen Schallquellen der Anlagen vorgenommen. Vgl. o.g. Punkt zur Aktualität der Genehmigungssituation.

### **Baulärm**

Auf S. 68 der Begründung sollte im Abschnitt „Bau/-abrissbedingte Auswirkungen“ ergänzt werden, dass die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Baulärms gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) erfolgt. Ggf. können Baulärmprognosen erforderlich werden (ebenso auf S. 93 unten).

### **Lichtimmissionen**

Auf S. 80 der Begründung sollte im Abschnitt „VASB 5 - Minderung der Auswirkung von Licht im Freiraum“ ergänzt werden, dass die Vorgaben der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in aktueller Version als sog. „anerkannter, konkretisierender Bewertungsmaßstab“ für nicht genehmigungsbedürftige, Licht emittierende Anlagen einzuhalten sind. Die LAI-Hinweise haben sich zur Beurteilung künstlicher Lichtquellen aller Art (Anlagen oder Anlagenbestandteile im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG) bewährt. Nach den Hinweisen sind Beleuchtungsanlagen so zu planen, dass erhebliche Belästigungen durch Raumaufhellung und Blendung innerhalb schutzwürdiger Räume der Nachbarschaft vermieden und die entsprechenden, in den LAI-Hinweisen enthaltenen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Abschnitt 6 „Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung“ zeigt konkrete Maßnahmen auf. Auch sind im Anhang 1 „Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und Vorschläge zu deren Minderung“ enthalten.

## Immissionsschutz bei nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen

Ansprechperson bei Rückfragen: Fr. Dr. Dreßler / I C 420 / 9025-2234 /

Vroni.Dressler@SenMVKU.berlin.de

Fr. Dr. Hofele / I C 430 / 9025-2258 / annette.hofele@SenMVKU.berlin.de

Mit dem Bebauungsplan 1-113V „Deutsches Herzzentrum der Charité“ soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinik“ festgesetzt werden.

Folgende, nach dem BImSchG genehmigte Anlagen sowie eine Störfallanlage gemäß 12. BImSchV befinden sich auf dem Westhafengelände, südlich des geplanten B-Planvorhabens:

- Berlin Recycling GmbH: Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Glas-Lagerung und -Umschlag, Pressbetrieb für Altpapier und Altkunststoffe- in Verbindung mit zeitw. Lagerung) nach Nr. 8.11.2.4V der 4. BImSchV, Westhafenstraße 1, 13353 Berlin,
- BEHALA Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH:
  - Umschlag staubender Schüttgüter (Silo-Rohkaffee, Zement, Krananlage) nach Nr. 9.11.1V der 4. BImSchV;
  - Erfassung von Getreide nach Nr. 9.11.2V der 4. BImSchV;
  - Umschlag nicht gefährlicher Abfälle (Steinkohlenflugasche) nach Nr. 8.15.3V der 4. BImSchV;
  - *Lagerung nicht gefährlicher Abfälle nach Nr. 8.12.2V der 4. BImSchV,*
- TBG Tanklager Beteiligungsgesellschaft mbH: Anlage zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten nach Nr. 9.2.1G der 4. BImSchV sowie nach 12. BImSchV (Störfallanlage), Westhafenstraße 1, 13353 Berlin,
- Altmetalle Hans Wasdrack GmbH & Co. KG: Lagerung und Eisen- und Nichteisenschrotten nach Nr. 8.12.3.2V der 4. BImSchV, Quitzowstraße 40, 10559 Berlin,
- TSR Recycling GmbH & Co KG NL Berlin, Westhafenstraße 1, 13353 Berlin:
  - Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten nach Nr. 8.12.3.1G der 4. BImSchV,
  - Lagerung nicht gefährlicher Abfälle nach Nr. 8.12.2V der 4. BImSchV
- EUROVIA Industrie GmbH Asphaltmischwerk Westhafen: Bitumenmischanlage nach Nr. 2.15V der 4. BImSchV, Westhafenstraße 1, 13353 Berlin,
- Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts: Verbrennungsmotoranlage nach Nr. 1.4.1.2V der 4. BImSchV, Seestraße 3, 13353 Berlin,

- Robert-Koch-Institut: Verbrennungsmotoranlage - BHKW nach Nr. 1.2.3.2V der 4. BImSchV, Seestraße 10, 13353 Berlin,
- Charité Universitätsmedizin Berlin Klinik für Strahlenheilkunde: Verbrennungsmotoranlage - BHKW nach Nr. 1.2.3.2V der 4. BImSchV.

Es wird der Hinweis gegeben, dass ein Vorhaben nach BImSchG bei der SenMVKU auf dem Westhafengelände beantragt, aber noch nicht genehmigt ist (Aktenzeichen: 13637 - Antrag vom 12.12.2022 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlag staubender Schüttgüter (Krananlage) nach Nr. 9.11.1 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit folgender neuer Teilanlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV: zur Errichtung und Betrieb des Steinkohleumschlages (Änderung mit E-Mail vom 07.08.2023 - Lagerung von Steinkohle nicht mehr im Fokus, sondern Umschlag und Lagerflächen für staubende Güter wie Sand, Kies Splitt, Wasserbausteine, Boden)).

### **Störfall (I C 441)**

Für das Tanklager Westhafen ist ein angemessener Sicherheitsabstand festgelegt, der aus dem FIS-Broker entnommen werden kann. Der angemessene Sicherheitsabstand des Tanklagers zum B-Plangebiet 1-113 V beträgt ca. 150 m.

In diesem Bereich ist die Neuansiedlung schutzwürdiger Nutzung zu vermeiden (aber nicht ausgeschlossen). Über den angemessenen Sicherheitsabstand hinaus gibt es störfallrechtlich keine weiteren Grundlagen zu Eingriffen in die B-Planung.

### **Lärmschutz (I C 430)**

Hinweise zum Lärmschutz bezüglich Anlagen nach dem BImSchG wurden in die Stellungnahme von I C 309 integriert und sind dieser zu entnehmen.

### **Luftgetragene Stoffe (I C 420 und I C 413)**

Relevante Geruchsimmissionen auf das B-Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Relevante Staubimmissionen auf das B-Plangebiet sind nicht auszuschließen.

Im Rahmen des letzten Änderungsgenehmigungsverfahrens der *Lagerung für gefährliche Abfälle nach Nr. 8.12.2V* der BEHALA Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH wurde eine Staubimmissionsprognose erstellt (Immissionsprognose Proj. U22-4-344-Rev01 vom 23.12.2022/argusim Umweltconsult André Förster).

Antragsgegenstand war die Erhöhung des Jahresdurchsatzes der Anlage von 25.000 t/a auf 225.000 t/a. Bei der Mehrmenge von 200.000 t/a handelt es sich um Bodenaushub aus Baumaßnahmen des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung. Im Ergebnis der Immissionsprognose wurden an zwei Immissionsorten am Nordufer im B-Plangebiet 1-113V die Irrelevanzwerte der TA Luft für die entsprechenden Staubfraktionen von  $1,20 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für  $\text{PM}_{10}$  und  $0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für  $\text{PM}_{2,5}$  überschritten. Die maximal ermittelte Gesamtzusatzbelastung beträgt demnach  $1,90 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für  $\text{PM}_{10}$  und  $1,60 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für  $\text{PM}_{2,5}$ . Für die daraus erforderliche Bestimmung der Gesamtbelastung nach TA Luft am betreffenden Immissionsort wurden Daten der Feinstaubmessung der Messstation Wedding des Berliner Luftgütemessnetzes BLUME herangezogen, da diese als repräsentativ für das im Gutachten festgelegte Beurteilungsgebiet angesehen werden können. Aus diesen Daten wurden für die Vorbelastung für  $\text{PM}_{10}$   $18,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und für  $\text{PM}_{2,5}$   $13,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für das Beurteilungsgebiet gutachterlich abgeschätzt. Daraus ergeben sich durch dieses Vorhaben eine maximale Gesamtbelastung von  $20,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für  $\text{PM}_{10}$  und  $14,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für  $\text{PM}_{2,5}$  für den maßgeblichen Immissionsort am Nordufer (Pneumologie). Diese liegen deutlich unterhalb der Immissionsjahreswerte der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ( $\text{PM}_{10}$ ) und  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ( $\text{PM}_{2,5}$ ).

Für die weiteren o. g. genehmigungsbedürftigen Anlagen liegen keine Immissionsprognosen für den Luftschadstoff Staub vor. Eine quantifizierbare Angabe zur Höhe der tatsächlichen Staubimmissionen im B-Plangebiet 1-113 V kann demnach nicht vorgenommen werden. Die Daten zur Vorbelastung aus dem Berliner Luftgütemessnetz sind zwar für das Beurteilungsgebiet aus dem o. g. Gutachten als repräsentativ anzusehen, allerdings ist dieses Gebiet deutlich größer als das B-Plangebiet 1-113 V.

Um gesichert die Einhaltung der Immissionsjahreswerte nach TA Luft prüfen zu können, wird empfohlen im Rahmen des B-Planverfahrens eine gesonderte Staubimmissionsprognose für das B-Plangebiet zu erstellen. In dessen Untersuchungsumfang sollten die relevanten Staubemissionen der oben aufgeführten genehmigungsbedürftigen Anlagen, der nicht genehmigungsbedürftigen Anlage der SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg GmbH und des Straßenverkehrs in unmittelbarer Umgebung des B-Plangebietes enthalten sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Dorothea Salz



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt  
Brückenstraße 6, 10179 Berlin

SenStadt  
Abteilung II - Städtebau und Projekte

II A 34

per E-Mail:  
1-113VE@senstadt.berlin.de

**Wasserbehörde**

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
IID45/U460703-0016/2023-0001  
Herr Ludwig  
Tel. +4930 9025 2458  
toeb-wasser@senmvku.berlin.de

Brückenstraße 6, 10179 Berlin  
26. Januar 2024

<b>Bebauungsplan:</b>	<b>Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-113 VE (Deutsches Herzzentrum Charité)</b>
<b>Bezirk, Ortsteil:</b>	<b>Mitte, OT Wedding</b>
<b>Planungsbereich:</b>	<b>eine an das Nordufer angrenzende Teilfläche des Grundstücks Augustenburger Platz 1 (Charité Campus Virchow Klinikum)</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b>

Zu dem o. g. Planentwurf nehme ich für das Referat II B (Wasserwirtschaft, Wasserrecht und Geologie) und Referat II D (Gewässerschutz) wie folgt Stellung:

Zur weiteren Planentwicklung bestehen keine Einwendungen.

Mit der Stellungnahme vom 24.05.2022 zur frühzeitigen Beteiligung wurden u.a. Anforderungen hinsichtlich der geplanten Erarbeitung eines Entwässerungskonzepts benannt.

Die vorliegenden Unterlagen (mit Berücksichtigung der Versickerung von Niederschlagswasser als Gegenstand des Durchführungsvertrages) sind hinreichend um die Niederschlagsentwässerung als gesichert betrachten zu können (s. Abschnitt Regenwassermanagement).

### **Regenwassermanagement**

Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist eine vollständige Bewirtschaftung des anfallenden Regenwassers auf dem Grundstück durch die Ausbildung von Retentionsdächern und Rigolenversickerung vorgesehen.

Weiterhin wurde das erforderliche Rückhaltevolumen für das 100-jährige Niederschlagsereignis ermittelt. Da es sich hierbei um kritische Infrastruktur handelt, ist der Ansatz des 100-jährigen Niederschlagsereignisses als Basis für den Überflutungsnachweis angemessen.

Die Bemessungen erscheinen plausibel, sollten jedoch wie angegeben in der weiteren Planungsphase mit den aktuellen KOSTRA-Daten (KOSTRA-DWD 2020) nachberechnet werden.

Sofern die Maßnahmen zur Entwässerung umgesetzt werden, bestehen von Seiten der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes keine weiteren Anforderungen. Einer schadlosen Beseitigung des Regenwassers stehen aus technischer Sicht keine Bedenken entgegen.

Hinweis:

- Für die Versickerung von Niederschlagswasser, sofern die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) nicht einschlägig sind, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Die Erlaubnis ist bei der Wasserbehörde zu beantragen. Auf das Hinweisblatt zur Antragstellung für Versickerung von Niederschlagswasser [1] wird verwiesen.

[1] [https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/wasser-und-geologie/publikationen-und-merkblaetter/hinweisblatt2-versick.pdf](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/wasser-und-geologie/publikationen-und-merkblaetter/hinweisblatt2-versick.pdf)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ludwig

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - Brückenstraße 6, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;

Buslinien 147, 165, 265 U-Bahnhof Märkisches Museum

**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen**  
**Referat II A 34**  
**Frau Voß**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1-113 VE „Deutsches Herzzentrum Charité“,  
Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes Mitte im Rahmen der Beteiligung der  
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die nach Entwurf des Bebauungsplans vorge-  
sehene Entwicklung des Plangebietes. Allgemein behalten unsere Anmerkungen im Rahmen der  
frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Stellungnahme vom 24.05.2022)  
ihre Gültigkeit. Ergänzend wird um Berücksichtigung der folgenden Anregungen und Hinweise ge-  
beten.

## **Bereich Umwelt**

### **Immissionsschutz**

Die Belange des gewerblichen und anlagenbezogenen Immissionsschutzes im Rahmen des § 22  
BImSchG und der TA Lärm sind zu berücksichtigen.

Diesbezüglich erfolgte eine schalltechnische Untersuchung (Schalltechnische Untersuchung zum  
vorh. Bebauungsplan 1-113VE „Deutsches Herzzentrum Charité“ in Berlin Mitte OT Wedding, Fa.  
Peutz Consult GmbH, Bericht-Nr.: F 9446-1, 08.08.2022).

Demnach besteht bereits eine Gemengelage nach TA Lärm durch bereits errichtete Gebäude.  
Durch die geplante Bebauung ergibt sich weder auf der Emissions- noch auf der Immissionsseite  
eine Verschlechterung der Situation.

Die Belange wurden ausreichend abgewägt. Dem Gutachten wird gefolgt.

### **Bodenschutz/Altlasten**

Keine weiteren Hinweise oder Ergänzungen.

## Bereich Naturschutz und Freiraumentwicklung

### - Eingriffsregelung

Es sind alle Eingriffe zu bilanzieren, die über das Maß der baulichen Nutzung hinausgehen, das nach § 34 BauGB zulässig wäre. Die beabsichtigte Verdichtung und Bebauung mit einem Hochhaus kann sich nicht nach § 34 BauGB in die Umgebung einfügen. Daher wird hier ein **erneuter Eingriff** vorbereitet, der auszugleichen ist.

Laut Begründungstext des B-Plans wird der künftige Versiegelungsgrad nach den vorliegenden Projektplänen bei ca. 87 % liegen; der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht eine Begrenzung auf 0,75 vor. Zur Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs - auch in Bezug auf die Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild / Ortsbild (Hochhaus) - sind daher noch umfangreiche Abstimmungen vorzunehmen.

### - Geschützter Baumbestand

Die zu **erhaltenden geschützten Bäume auf dem Baugrundstück sowie auf angrenzenden Flächen** sind im erforderlichen Umfang während der gesamten Bauphase nachhaltig vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen. Dabei sind die Bestimmungen der **DIN 18 920** (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie der **RAS-LP4** (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) **grundsätzlich einzuhalten**. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist durch eine **ökologische Baubegleitung mit Weisungsbefugnis** sicherzustellen.

Der Abstand der Ersatzstandorte der Bäume ist viel zu dicht geplant und verhindert damit eine nachhaltige Entwicklung der Bäume und langfristig eine Kompensation der Grünvernichtung durch die Bebauung. Die Baumartenwahl ist zugunsten einfachblühender, schutzbietender, fruchttragender und möglichst einheimischer Arten anzupassen (s. unten Anmerkungen zur Pflanzliste). Ersatzpflanzungen gemäß § 6 BaumSchVO dürfen nur auf Flächen mit Bodenanschluss gepflanzt werden (nicht auf unterbauten Flächen) und müssen in ausreichendem Abstand zu unterirdischen Bauwerken - und zueinander - positioniert werden, um eine langfristige und nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

### - Naturdenkmale

Wie in unserer Stellungnahme vom 24.05.2022 ausgeführt, ist für die in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Naturdenkmale **1-27/B-1** (Ahornblättrige Platane) sowie **1-27/B-2** (Gewöhnliche Rosskastanie) unbedingt sicherzustellen, dass jegliche Gefährdung oder Beeinträchtigung durch die Planung sowie deren Umsetzung auszuschließen ist.

Bei den zu erwartenden baubedingten Grundwasserabsenkungen ist ein qualifiziertes Bewässerungskonzept inklusive einer Erfolgskontrolle über Sensoren, die den Saftstrom in den Leitbahnen des Baumes messen, vorzulegen.

Nach der Naturdenkmal-Verordnung sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können. Hierunter fällt zum Beispiel, im Bereich der erweiterten Baumkrone (Kronentraufe plus 1,50 m) den Erdboden abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln oder bauliche Anlagen im erweiterten Schutzbereich zu errichten.

Die laut Begründungsentwurf S. 55 im erweiterten Schutzbereich des Naturdenkmals 1-27/B-1 (Ahornblättrige Platane) angedachten Rigolenanlagen sind daher nicht zulässig und können deshalb nicht umgesetzt werden!

Ebenso ist zum Schutz der Platane 1-27/B-1 auf die PKW-Stellplätze zu verzichten, um Eingriffe in den erweiterten Schutzbereich des Baumes zu vermeiden. Die Stützmauer ist dem erweiterten Schutzbereich des Naturdenkmals entsprechend anzupassen und geschwungen zu führen. Der erweiterte Schutzbereich des Naturdenkmals darf auch nicht als Pflanzfläche für die Umpflanzung mit Sträuchern vorgesehen werden.

Es ist sicherzustellen, dass vor Baubeginn ein Baumschutzzaun im ausreichenden Abstand zu den Naturdenkmälern sowie weiteren zu erhaltenen Bäumen im Umfeld aufgestellt wird. Dieser Zaun ist fest zu installieren.

Eine kontinuierliche ökologische Baubegleitung durch eine Firma/Person mit Weisungsbefugnis ist vorzusehen, und eine engmaschige Dokumentation der jeweiligen Kontrollgänge zu gewährleisten. Wenn durch die ökologische Baubegleitung (s. o. Sensoren) eine zu geringe Wasserversorgung festgestellt wird, sind die Bäume bedarfsgerecht gemäß DIN 18920 ("Vegetationstechnik im Landschaftsbau") zu bewässern. Falls es nach der fachgutachterlichen Einschätzung erforderlich sein sollte, ist auch eine Düngung vorzunehmen.

#### - **Allgemeiner und besonderer Artenschutz**

Nach hiesiger Auffassung soll ein Bebauungsplan auch Vorkehrungen treffen, damit die Bestimmungen des **besonderen Artenschutzes** erfüllt werden können - z. B. hinsichtlich des Tötens oder Verletzens von europäischen Vogelarten durch die Wirkung von Glasflächen und Licht. Nach dem Grundsatz der planerischen Konfliktbewältigung soll kein Konflikttransfer auf die Ebene der Vorhabenzulassung erfolgen. Dabei ist das Gebot der planerischen Vorbeugung zu berücksichtigen, das die Minimierung schädlicher Umweltauswirkungen verlangt.

Auch wenn im Zuge der erfolgten Aktualisierungen und Untersuchungen die Ergebnisse des AFB in den Begründungstext des Bebauungsplans integriert wurden und auf die meisten der von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angesprochenen Belange des Artenschutzes nunmehr eingegangen wird, auch auf das Thema Vogelschlag an Glas, ist aus den bereitgestellten Ansichten noch nicht im Detail abzuleiten, wie hoch die Gefährdung einzuschätzen ist. Im Erdgeschoss sind beispielsweise anscheinend größere Glasflächen in der Nähe von Vegetation bzw. Bäumen geplant. Auch wird nicht auf die Auswirkungen der nächtlichen Beleuchtung des Gebäudes auf Vögel (insbesondere Vogelzug) eingegangen.

Zudem ist die Charakterisierung der Ausweich- und Kompensationsmöglichkeiten noch unbefriedigend, weil im unmittelbaren Umfeld des Baukörpers durch eine standortunangepasste, die Biodiversität nicht fördernde, monokulturartige Artenauswahl - Pflanzung von ausschließlich *Quercus palustris* (Breite bis 25 m, Höhe bis 40 m) im Eingangsbereich und *Sophora japonica* (Höhe max. 20-25 m, Breite 12-20 m) im seitlichen Bereich - den Kompensationserfordernissen trotz Hinweisen (s. Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung) und bereits erfolgten Abstimmungsterminen nicht Rechnung getragen wurde. Hier ist es im Sinne der artenschutzrechtlichen Kompensation sinnvoller, **gestaffelte Gehölzstrukturen** aus fruchttragenden, schutzbietenden, einfachblühenden und überwiegend gebietsheimischen Gehölzen zu schaffen, um den Verlust an Nahrungs-, Ruhe- und Bruthabitaten zu minimieren. Dies ist auch in den textlichen Festsetzungen festzulegen. Entsprechende Pflanzlisten können und sollen nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt werden. Die aktuell im Entwurf des Begründungstextes enthaltene Pflanzliste ist dringend unter diesen Gesichtspunkten zu überarbeiten (siehe Vorschläge unten).

#### - **Biologische Vielfalt / Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Im Begründungsentwurf (S. 64) wird konstatiert, dass die nördlich, westlich und östlich angrenzenden Lebensgemeinschaften des Campus-Virchow kompensatorische Aufgaben übernehmen, so dass die Auswirkungen auf die Biodiversität als „gering“ eingeschätzt werden könnten. Wie schon im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung dargestellt, wird diese Einschätzung von Seiten des Umwelt- und Naturschutzamtes nicht geteilt. Angesichts einer stetigen Reduzierung der naturhaushaltswirksamen Grünflächen durch weitere Bauvorhaben im Umkreis und der im gesamten Charité-Bereich festzustellenden baulichen Verdichtung und massiven Reduzierung der ehemals weitläufigen, von Altbäumen geprägten Park- und Freianlagen ist es offenkundig, dass die übrigbleibenden Reste - auch aufgrund der dann höheren Nutzungsintensität - nicht mehr sämtliche Funktionen übernehmen können, so dass der Wert des Gesamtgebietes für die biologische Vielfalt durch die Planung offenkundig abnimmt. Dies sollte im Umweltbericht zumindest klar und transparent kommuniziert werden.

Die Begrünungsflächen auf dem Dach sind als Ausgleichs- und Kompensationsflächen für die Freibrüter nicht geeignet, da sie sich in zu großer Höhe befinden. Ebenso wird auf den Flächen mit Bodenanschluss mit Stand jetziger Planung die, um die Funktion als Habitatstruktur zu erfüllen, benötigte Mindest-Gehölzbreite von 4 m oft nicht erreicht oder nicht vorgesehen. Im Entréebereich sind Baumpflanzungen geplant, die aufgrund des zu engen Standes und weil nur eine Art (*Quercus petraea*) gepflanzt wird, den Charakter einer Monokultur aufweisen. Ausgewiesene Strauchflächen sind minimal im westlichen Bereich geplant, deshalb sind nach aktuellem Stand (Lageplan Freiflächen) wesentlich mehr (geschätzt ca. 1.300m<sup>2</sup>) als die im Umweltbericht genannten 340 m<sup>2</sup> verlorene Habitatstrukturen auf dem Gelände des Campus Virchow Klinikum auszugleichen.

Da die im Umweltbericht aufgeführten Arten Teilreviere und Ausweichmöglichkeiten auf dem Eckernförder Platz und im Uferbereich (Faunistische Erfassungen und Ausgleichskonzept TRIAS Planungsgruppe S. 23, Stand 23.01.2024) haben, ist dieser dauerhaft von Bebauung freizuhalten. Bereits durch bauvorbereitende Maßnahmen für das DHZC (Medientrasse, Techniknoten) wurde erheblicher Gehölzbestand (Bäume und Gebüsche) gerodet. In der Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (AZ UmNat 320P-0059908-0\_A\_1 vom 06.04.2023) wurde ebenfalls festgelegt,

dass der Eckernförder Platz als Ausweich- und Kompensationsfläche mit sofortiger Wirkung festgesetzt wird. Er ist deshalb in seiner Fläche und derzeitigen Nutzung dauerhaft zu erhalten. Das Campuskonzept (Masterplan) ist aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend zu überarbeiten.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf die **Biodiversität** (siehe Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt) aufgrund des dauerhaften Wegfalls von unversiegeltem Boden, Grünstrukturen / Biomasse und Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse sind umfangreich. Zum Beispiel werden sich auf den begrünten Dachbereichen kaum Tiere (insbesondere Vögel) dauerhaft ansiedeln bzw. diese als Nahrungshabitat nutzen. Deshalb lassen sich die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nur unter der Voraussetzung minimieren, dass der Eckernförder Platz als Ausweichgebiet erhalten bleibt.

Die an vielfältiger Stelle im Umweltbericht konstatierte Erfüllung der Vorgaben des Landschaftsprogramms und der „Schaffung zusätzlicher Lebensräume“ (z. B. „*Vorgabe Erhalt von Freiflächen und Beseitigung unnötiger Bodenversiegelung*“, „*Vorgabe Schaffung zusätzlicher Lebensräume für Flora und Fauna*“, „*Vorgabe Kompensation von baulichen Verdichtungen*“, „*Voraussetzungen zur Ansiedlung wildlebender Pflanzen- und Tierarten werden geschaffen*“, „*nachhaltige Auswirkungen auf die Biodiversität werden als gering eingeschätzt*“ etc.) können bestenfalls einen unzureichenden Ersatz verlorengegangener Habitatflächen, aber auf gar keinen Fall eine Kompensation oder gar Verbesserung der Lebensraumqualität (auch Schutzgut Mensch - Erholungsqualität der parkartigen Freianlagen) darstellen!

Gerade beim Schutzgut Tiere muss davon ausgegangen werden, dass die noch vorhandenen Lebensräume des Umfelds eben nicht den Wegfall von gewachsenen Heckenstrukturen, Altbaumbestand usw. ersetzen können. Die umgebenden Flächen können kein „Ausgleich“ sein, weil sie bereits besiedelt und vorhandene Reviere besetzt sind. Daher müssen die durch die Planung verursachten Lebensraumverluste so weit wie möglich minimiert bzw. kompensiert werden.

**Die Vorgabe Schaffung zusätzlicher(!) Lebensräume wird nicht erfüllt; es werden keine neuen Lebensräume geschaffen, höchstens ersetzt und die Ziele der Berliner Strategie zur biologischen Vielfalt werden nicht erfüllt.**

**Beim derzeitigen Stand der Planung ist die Zielerreichung nicht gewährleistet.**

Zur Pflanzenartenauswahl und den Anforderungen an eine artenreiche Freianlagengestaltung, auch unter den Gesichtspunkten der „bestäuberfreundlichen Stadt“, sind weitere Abstimmungen mit dem Umwelt- und Naturschutzamt erforderlich.

## - **Klima**

Die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung müssen von vornherein in die Planung integriert werden. **Maßnahmen zum Klimaschutz** sind in die Festsetzungen mit aufzunehmen.

Im Umweltbericht wird dargestellt, dass keine erhöhten Anfälligkeiten des Plangebiets gegenüber den Folgen des Klimawandels zu erwarten wären. Diese Auffassung kann nach fachlicher Einschätzung nicht geteilt werden, schon aufgrund der erheblichen Neuversiegelung durch das Vorhaben sowie des Grünverlusts und der enormen Höhendimensionierung des Baukörpers. An einem einzeln stehendem Hochhaus treten zudem ebenfalls Verwirbelungen mit Sogeffekten auf.

Der Verzicht auf die Bebauung des Eckernförder Platzes würde die erheblichen klimatischen Auswirkungen (Kaltluftflüsse, Versiegelung, Abkühlungsbereiche, Windschneisen) des Bauvorhabens DHZC und weiterer für die Umsetzung des DHZC erforderlicher Vorhaben wie zum Beispiel Medientrasse, Techniknoten, Straßenumlegung usw. mindern.

#### - **Schutzgut Wasser**

Der Umweltbericht kommt zu der Einschätzung, dass keine negativen Wechselwirkungen eintreten, weil in Zukunft mehr Regenwasser vor Ort versickert als im Bestand. Dies ist jedoch nicht korrekt, da das Bauvorhaben eine erhebliche Neuversiegelung mit sich bringt. Im Bestand ist ein weit geringerer Anteil der Fläche versiegelt; auf den unversiegelten Flächen kam das Wasser bisher dem Grundwasser, dem Boden und der Vegetation zu Gute – es ist nicht einleuchtend, inwieweit das Bauvorhaben hier eine signifikante Verbesserung bewirken soll.

#### - **Grünfestsetzungen**

In Bezug auf die Dachbegründung ist es wichtig, dass diese eine **Retentionsfunktion** erhält, damit der anfallende Niederschlag (auch Starkregenereignisse) nicht vordringlich über Rigolen abgefangen werden muss. Die Einrichtung solcher Rigolen bedeutet einen Eingriff in den Baum- und Gehölzbestand, der an dieser Stelle auch nicht ausgleichbar ist, da die Bereiche nicht mehr mit Bäumen bepflanzt werden können. Stattdessen müssen im, auf oder unter dem Gebäude Speichermöglichkeiten für Niederschlagswasser geschaffen werden.

Wie bereits in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wird auf die Regelung nach Berliner Naturschutzgesetz § 9 Abs. 2 verwiesen, wonach in einem Bebauungsplan Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften und Biotope der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten festgesetzt werden können.

Somit ist eine textliche Festsetzung vorzusehen, nach der der Baukörper so zu gestalten ist, dass das Risiko des Tötens und Verletzens für besonders oder streng geschützte Arten **ausgeschlossen bzw. minimiert wird** (s. Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 und Abs. 5). Ebenso wird – auf o. g. Grundlage – eine textliche Festsetzung gefordert, nach der künstliche Niststätten für Vögel und Fledermäuse in das künftige Gebäude zu integrieren sind.

- Pflanzliste

Die dem B-Plan beigefügte Pflanzliste ist zugunsten von einfachblühenden, fruchttragenden, schutzbietenden und möglichst einheimischen Pflanzen zu überarbeiten (s. nachfolgende Vorschläge):

**Bäume**

Rot-Ahorn *Acer rubrum* → **stattdessen:** Feldahorn - *Acer campestre*

Purpur-Erle *Alnus spaethii* → **stattdessen:** Elsbeere - *Sorbus torminalis*

Fächerblattbaum *Ginkgo biloba* → **stattdessen:** Apfeldorn - *Crataegus lavalleyi*, 'Carrierei'

Trauben-Eiche *Quercus petraea* → **nicht in dieser Anzahl**

Säulenförmige Hainbuche *Carpinus betulus*, 'Fastigiata' → **stattdessen:** Säulenweißdorn - *Crataegus monogyna*, 'Stricta'

Weiß-Esche *Fraxinus americana* → **stattdessen:** Blumenesche - *Fraxinus ornus*

**Zusätzlich:**

Weißdorn - *Crataegus monogyna*

Feuerdorn - *Pyracantha coccinea*

Liguster - *Ligustrum vulgare*

Berberitze - *Berberis vulgaris*

**Stauden**

Fetthenne *Sedum telephium* → **und Sorten, z.B. Herbstfreude, Matrona, Karfunkelstein u.a.**

~~Gefüllte~~ → **einfachblühende Akelei** *Aquilegia vulgaris*

**Zusätzlich:**

Krokus (*C. tommasinianus*, *C. vernus* u.a.)

Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*)

Winterling (*Eranthis hyemalis*)

Pirch



Landesdenkmalamt Berlin, Klosterstraße 47, 10179 Berlin  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen  
und Wohnen  
Frau Voß  
II A 34  
per email: 1-113VE@senstadt.berlin.de.

**Bearbeiter:**

Achim Schröer, LDA 2 TÖB 1  
Tel. +49 30 90259-3613  
Fax. +4930 90259-3700  
achim.schroeer@lda.berlin.de

Altes Stadthaus  
Klosterstraße 47, 10179 Berlin  
 Parochialstraße

30.01.2024

**Entwurf zum Bebauungsplan 1-113 VE**

**Stellungnahme des LDA zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Voß,

die o.g. Planung betrifft Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.05.2022. Volumen, Massivität und die, noch einmal gesteigerte, Höhenentwicklung werden in ihren beeinträchtigenden Auswirkungen auf den Denkmalsbereich nach wie vor kritisch gesehen. Dennoch hat die Aussage in der Stellungnahme vom 25.05.2022 zur Zurückstellung von Bedenken weiterhin Bestand.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schröer

Referent für städtebauliche Denkmalpflege

[www.berlin.de/landesdenkmalamt](http://www.berlin.de/landesdenkmalamt)

[www.youtube.com/LandesdenkmalamtBerlin](https://www.youtube.com/LandesdenkmalamtBerlin)

Telefonische Sprechzeiten: Dienstag & Freitag, 9 bis 12 Uhr und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Berliner Sparkasse, IBAN: DE25100500000990007600, BIC: BELADEV3333

elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

---

**Von:** Schmidt, Franziska <Franziska.Schmidt@senstadt.berlin.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 4. Mai 2022 08:15

**An:** SenSBW Bebauungsplan 1-113VE (Deutsche Herzzentrum der Charité ) <1-113VE@senstadt.berlin.de>

**Betreff:** WG: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 1-113VE  
"Deutsches Herzzentrum Charité"

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den vorgelegten Unterlagen bestehen aus meiner Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Gemäß der Begründung zum o. g. Bebauungsplan werden fast alle vorhandenen Bäume innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gefällt. Es sollte nochmals geprüft werden, ob ein Teil der vorhandenen Bäume in die Planung integriert werden kann.

Gemäß der vorliegenden Verkehrsuntersuchung vom 05.04.2022 wird der o. g. Bebauungsplan durch die Planung der Radschnellverbindung Nr. 2 „Mitte-Tegel-Spandau“ tangiert. Die Verkehrsräume sollten mit einer ausreichenden Breite für den motorisierten Verkehr und den Fußgänger- und Radfahrerverkehr gewährleistet sein (RASf 06). Die geplante Fahrbahnbreite von 5,50 m ermöglicht keinen Begegnungsfall Lkw-Lkw.

Die ausstehenden Fachgutachten (Verkehr, Lärm, Entwässerung etc.) werden zu einem späteren Zeitpunkt beurteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Franziska Schmidt

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Abteilung VI - VI MI 14

Ministerielle Grundsatzangelegenheiten

Prüfung und Genehmigung Verkehrsanlagen

Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin

Tel. +49 30 90139-4301

[franziska.schmidt@senstadt.berlin.de](mailto:franziska.schmidt@senstadt.berlin.de)

[www.stadtentwicklung.berlin.de](http://www.stadtentwicklung.berlin.de)



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz  
Brückenstraße 6, 10179 Berlin

SenSBW  
Abteilung II - Städtebau und Projekte

SenSBW II A 31

per E-Mail:  
1-113VE@SenStadt.Berlin.de

**Wasserbehörde**

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
II D 45 - 6797/31.03-00083  
Herr Ludwig  
Tel. +49 30 9025-2458  
toeb-wasser@senumvk.berlin.de  
post@senumvk.berlin.de \*  
\* elektronische Zugangseröffnung  
gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG  
Brückenstraße 6, 10179 Berlin  
24.05.2022

<b>Bebauungsplan:</b>	<b>Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-113 VE</b>
<b>Bezirk, Ortsteil:</b>	<b>Mitte, OT Wedding</b>
<b>Planungsbereich:</b>	<b>eine an das Nordufer angrenzende Teilfläche des Grundstücks Augustenburger Platz 1 (Charité Campus Virchow Klinikum)</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB</b>

Zu dem o. g. Planentwurf nehme ich für das Referat II B (Wasserwirtschaft, Wasserrecht und Geologie) und die Wasserbehörde des Landes Berlin (Referat II D - Gewässerschutz) wie folgt Stellung:

Gegen die Planungsziele bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen; allerdings besteht noch erheblicher Klärungsbedarf im Hinblick auf die Niederschlagswasserentwässerung und es werden fachliche Informationen zur Schutzgutbetrachtung Grundwasser gegeben (s.u.).

Bis zum Vorliegen eines Entwässerungskonzepts, in dem die Niederschlagswasserentwässerung unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen konzipiert wird, kann die Entwässerung des Plangebietes nicht als gesichert betrachtet werden.

Zu den Anforderungen an ein Entwässerungskonzept und dessen bauleitplanerischen Absicherung (Festsetzungen, Durchführungsvertrag) wird auf das Rundschreiben Nr. 4/2018 zum Umgang mit Niederschlagswasser in Bebauungsplänen in Berlin (SenSW II C 11 vom 15.11.2018) verwiesen.

## **1 Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Mischwasserkanalisation.

Es wird angegeben, dass im weiteren Verfahrensverlauf ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept erstellt werden soll.

### **1.1 Anforderungen**

Neue und zusätzliche Einleitungen von Regenwasser in die Mischwasserkanalisation sind ab dem 01.05.2021 grundsätzlich nicht mehr möglich. Anfallendes Regenwasser muss vollständig auf dem Grundstück zurückgehalten werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen können die Berliner Wasserbetriebe Einleitungen in die Mischwasserkanalisation bis maximal 10 (l/s)\*ha zulassen. Ausnahmen sind weiterhin möglich, wenn der Planaufsteller vor dem 01.05.2021 eine verbindliche und weiterhin gültige Zusage für eine Einleitung in die Mischwasserkanalisation der Berliner Wasserbetriebe vorweisen kann.

Bis zum Vorliegen eines Fachgutachtens zur Niederschlagsentwässerung kann die Entwässerung des Plangebietes nicht als gesichert betrachtet werden. Weiterhin ist die Anforderung, dass nach einer Neubebauung oder baulichen Veränderung anfallendes Regenwasser vollständig auf dem Grundstück zurückzuhalten ist, in Festsetzungen oder ggf. einem Durchführungsvertrag zu fixieren. Gleiches gilt für den Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100.

Durch den Vorhabenträger ist sicherzustellen, dass die Regenmenge, die die Bemessung der Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung übersteigt, schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird und somit ein Schutz vor Überflutung bei Starkregen gegeben ist. Das Regenwasser darf nicht in den Straßenraum oder in angrenzende Grundstücke entlastet werden bzw. zu Schäden bei Dritten führen. Für Grundstücke > 800 m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche ist ein entsprechender Überflutungsnachweis im Sinne der technischen Regelwerke zu erbringen. Für Grundstücke ≤ 800 m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche ist ein geeigneter Überflutungsnachweis in Anlehnung an die technischen Regelwerke zu führen.

### **1.2 Begründung**

Das Niederschlagswasser von versiegelten Flächen fließt schnell ab und steht damit nicht für die Verdunstung und Versickerung zur Verfügung. Dies führt neben den Folgen für das örtliche Klima bei ungedrosselter Ableitung zu häufig wiederkehrenden, großen Abflussspitzen im Gewässer, die eine starke Belastung für die Gewässerökologie darstellen und zur Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen führen können. In Abhängigkeit der Herkunft des

Niederschlagswassers führt es zudem zu einer stofflichen Belastung. Eine zusätzliche stoffliche und hydraulische Belastung der Gewässer ist zu vermeiden. Eine Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt ist anzustreben.

Nach § 5 Abs. 1 WHG ist jede Person bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, verpflichtet, nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten sowie eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, u.a. mit dem Ziel, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen sowie an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6 WHG).

Regenwasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt, ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) und muss so beseitigt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 Abs. 1 Satz 1 WHG). Gemäß § 27 WHG ist für oberirdische Gewässer der gute chemische und ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potential zu erreichen. Eine Verschlechterung ist zu vermeiden. Für die Regenwasserbewirtschaftung ist in Abhängigkeit der Belastung des Regenwassers die Versickerung des Regenwassers über die belebte Bodenzone anzustreben (§ 36a BWG). Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 WHG).

## **2 Niederschlagswasserentwässerung**

Zur Niederschlagswasserentwässerung werden zum derzeitigen Verfahrensstand keine Aussagen gemacht, die technisch bewertbar sind.

Hinweis: Einer Ableitung von Niederschlagswasser in die Mischwasserkanalisation der Berliner Wasserbetriebe kann nur im Ausnahmefall zugestimmt werden, da dies nicht den Zielen des Landes Berlin entspricht. Nach Möglichkeit soll eine dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung (Verdunstung und Versickerung) auf dem Grundstück erfolgen.

### **3 Grundwasserbenutzungen bei Baumaßnahmen**

Sollen für die Umsetzung der Planungen die erwähnten stofflichen Grundwasserbenutzungen und Grundwasserentnahmen erfolgen, ist folgendes zu beachten:

Für die stofflichen Benutzungen des Grundwassers, d.h. unterhalb des HGW/zeHGW, sind die Anforderungen des § 48 Wasserhaushaltsgesetz einzuhalten (Grundwasserverträglichkeit). Die genannten Weichgelsohlen sind in Berlin nicht erlaubnisfähig, alternativ können Silikatgelsohlen hergestellt werden. Der Nachweis der Grundwasserverträglichkeit für Silikatgelsohlen erfolgt anhand von erteilten Zulassungen des DIBt, Deutsches Institut für Bautechnik, mit Zulassungen aus dem Bereich „Zulassungen für den Umweltschutz“ oder aber durch einen anderen geeigneten, mit der Wasserbehörde abzustimmenden, Nachweis.

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten bzw. Ableiten von Grundwasser sowie Einbringen bzw. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser stellen nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 WHG Benutzungen dar, die in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG bedürfen.

Um die Auswirkungen der Grundwasserförderung auf Umgebung, Gebäude, Anlagen Dritter sowie auf Schutzgüter, insbesondere bei Altlasten, zu minimieren, werden häufig Bauausführungen in „Trogbauweise“ (Baugrube mit einer Dichtheit von mindestens 1,5 l/s x 1 000 m<sup>2</sup> der benetzten Wand- und Sohlfläche) gefordert.

Im eigenständigen wasserbehördlichen Verfahren wird geprüft, welche Auswirkungen die beantragten Grundwasserbenutzungen tatsächlich haben werden.

Weitere zulassungspflichtige Grundwasserbenutzungen sind z. B. das Errichten und Betreiben von Brunnen und die Erdwärmenutzung.

Für weitere Informationen zu Grundwasserbenutzungen bei Baumaßnahmen [...] im Land Berlin wird auf das entsprechende Merkblatt [1] verwiesen.

[1] [https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/wasser-und-geologie/publikationen-und-merkblaetter/merkblatt\\_gw-benutzungen.pdf](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/wasser-und-geologie/publikationen-und-merkblaetter/merkblatt_gw-benutzungen.pdf)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ludwig

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz – Brückenstraße 6, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;

Buslinien 147, 165, 265 U-Bahnhof Märkisches Museum



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz  
Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen  
und Wohnen Abteilung II – Städtebau und  
Projekte Referat II A

SenSBW II A 31

Geschäftszeichen (bitte angeben)

24-01-22-I C 3

Herr Kaptain

Tel. +49 30 9025-2323

joerg.kaptain@senuvk.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung  
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Brückenstraße 6, 10179 Berlin

26. April 2022

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1-113VE „Deutsches Herzzentrum Charité“ gemäß § 9 Abs. 8 BauGB für eine an das Nordufer angrenzende Teilfläche des Grundstücks Augustenburger Platz 1 (Charité Campus Virchow Klinikum) im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Wedding**

Beteiligung der Behörden gemäß §4 (1) BauGB vom 22.04.2022

Sie erhalten meine Stellungnahme, die sich auf die gesetzlichen Grundlagen der §§ 47 ff. BImSchG, Luftreinhaltepläne und Lärminderungsplanung, stützt.

Detaillierte Hinweise können erst nach Vorlage einer Schallimmissionsprognose gegeben werden. Jedoch können bereits folgende Punkte hervorgehoben werden:

Es wird davon ausgegangen, dass sich in dem geplanten Krankenhausgebäude auch lärmsensible Räume befinden werden. Das sind insbesondere Räume, in denen sich Menschen längerfristig aufhalten, beispielsweise Bettenräume.

Verkehrslärm wirkt von dem südlich gelegenen Nordufer und der Föhlerbrücke ein. Das Nordufer ist als Ergänzungsstraße des übergeordneten Straßennetzes kategorisiert mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 Km/h. Es sollte geprüft werden, ob die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine ganztägige

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;

Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h aufgrund der heranrückenden sensiblen Krankenhausnutzung bestehen. Weiterhin sollte der Schiffsverkehr auf dem Spandauer Schifffahrtskanal hinsichtlich möglicher Verkehrslärmeinwirkungen überprüft werden.

Die Hubschrauberlandeplätze - laut Liegenschaftskarte besteht ein ebenerdiger westlich des Plangebietes und ein weiterer ist auf dem Dach des Hochhauses geplant - sind in die Schallimmissionsprognose einzubeziehen.

Zudem ist die Auswirkung des südlich des Spandauer Schifffahrtskanal gelegenen großflächigen Gewerbestandortes in die Betrachtung einzubeziehen.

Zu allen Belangen des Lärmschutzes sind bei den weiteren Planungen die Hinweise im „Berliner Leitfaden Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung 2021“ zu berücksichtigen. Dieser ist über folgende URL verfügbar:

[https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/laerm/berliner-leitfaden-laermschutz-in-der-verbindlichen-bauleitplanung/broschuere\\_llf\\_2021.pdf](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/laerm/berliner-leitfaden-laermschutz-in-der-verbindlichen-bauleitplanung/broschuere_llf_2021.pdf)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kaptain

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen  
II A

**Stellungnahme zum Zwischenzustand der Verkehrsuntersuchung (vom 05.04.2022)  
Neubau Deutsches Herzzentrum der Charité inkl. ZNA und ZSVA, CVK (DHZC) Berlin  
der LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH**

Die vorliegende Verkehrsuntersuchung beschreibt die verkehrlichen Auswirkungen und erforderlichen Maßnahmen durch den geplanten Neubau des Deutschen Herzzentrums der Charité in Berlin Wedding. Die durchgeführte Prüfung der eingereichten Unterlagen führt zu nachfolgenden Anpassungs- bzw. Ergänzungsbedarf:

- Die Aussagen zum zusätzlichen Verkehr sind grundlegend zu überarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass durch die beschriebene Maßnahme zusätzlicher Verkehr in der Straße Nordufer induziert wird. Die Ermittlung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens ist zu beschreiben und die Verkehrsfolgeabschätzungen sind für die geforderten Knotenpunkte zu erstellen.
- Die Untersuchung der Auswirkungen durch die Maßnahme sind auf einen größeren Bereich zu erweitern. Wie in der Mail an Fr. Kaminsky vom 21.02.2022 beschrieben, müssen folgende Knotenpunkte untersucht werden:
  - 01049 Seestr. / Sylter Str.,
  - 01051 Seestr. / Dohnagestell,
  - 01072 Föhler Str. / Nordufer,
  - 01071 An der Putlitzbrücke - Föhler Brücke / Westhafenstr. - Friedrich-Krause-Ufer,
  - 01073 Augustenburger Pl.: Föhler Str. - Luxemburger Str. / Amrumer Str. - Torfstr.
- Zum umliegenden Straßennetz fehlen Angaben zu den derzeitigen und den zukünftigen Straßenkategorien gemäß SteP Verkehr Berlin.
- Zum Fuß- und Radwegenetz fehlen konkrete Aussagen über die vorhandene Infrastruktur. Dazu zählen zum Beispiel Informationen oder Bilder zu den vorhandenen verfügbaren Rad- und Fußwegbreiten sowie der Qualität der Rad- und Fußwege.
- Die verwendeten Zählraten müssen zumindest Stichpunktartig mit Verkehrserhebungen auf Aktualität geprüft werden. Die Zahlen aus 2021 können durch die Corona-Pandemie verfälscht sein und die Daten aus 2016 entsprechen vermutlich aufgrund des Alters nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Für den Knotenpunkt Föhler Straße – Föhler Brücke / Nordufer stehen außerdem neue Zählraten aus März 2022 zur Verfügung. Diese müssen anstatt der verwendeten Zählraten aus 2016 für die Berechnungen zugrunde gelegt werden.
- In Kapitel 2.6 müssen die genauen Uhrzeiten der verwendeten Spitzenstunden ergänzt werden.

- Die verwendeten VTU (inkl. Signalzeitenpläne) sind im Anhang zu ergänzen. Weiterhin werden die beiden genannten LSA derzeit mit einer verkehrsabhängigen Steuerung betrieben. Dazu fehlen Aussagen zu den Auswirkungen der Verkehrsabhängigkeit auf die Leistungsfähigkeit der Anlagen.
- Die unter 4.2.2 angepassten Signalzeitenpläne müssen im Anhang aufgeführt werden.
- Anhang: In den Berechnungen zu den Qualitätsstufen sind die Fahrstreifenbreiten exakt einzutragen. Diese sind nicht durchgängig  $\geq 3,00\text{m}$ .
- Die geschaltete Freigabezeit  $t_{f,j}$  ist nicht korrekt ermittelt – sie ergibt sich nicht aus den Freigaben von K4,5 (15s) + KL3 (6s), da es in den Festzeit-Signalzeitenplänen keine Überlappung der Signale gibt. In der Folge dient das KL-Signal lediglich zum Räumen des KP-Innenraums.  
In der Folge ist davon auszugehen, dass bei korrekter Berechnung der Leistungsfähigkeit für den Linksabbiegeverkehr eine schlechtere Qualitätsstufe erreicht wird. Zudem erhöht sich durch die Verkehrszählung aus 2022 die Zahl der nach links abbiegenden Fahrzeuge.  
→ Mögliche Signalzeitenplananpassungen müssen berücksichtigen, dass eine Verbesserung der Links-Abbiege-Verkehre i.d.R. nur doch eigene gesicherte Nachlaufphasen erreicht werden kann, da diese im Verkehrsablauf untergeordnet sind.
- Die Zahl der nach rechts abbiegenden Fahrzeuge ist im Jahr 2022 deutlich geringer als in der Zählung aus 2016. Demzufolge sollte die aktuelle Qualitätsstufe leistungsfähiger ausfallen. Ein Freibrief, künftige Belastungssituationen insbesondere bei schwacher oder sehr schwacher Leistungsfähigkeit und damit einhergehend behinderungsreichem Verkehrsablauf den neuen Belastungen ohne weitere Maßnahmen zu überlassen, wird jedoch grundsätzlich nicht erteilt.
- Zur Berechnung der nachmittäglichen Spitzenstunde am KP Föhrer Straße (Bestand) ist auf S.1 bei Kfz-Verkehrsströme in Zeile Nr. 3 ein falscher Wert für qSV eingetragen. Laut Knotenstromplan auf S. 7 biegen 3 Fahrzeuge des SV dort nach rechts ab.
- Die Berechnungen für den Verkehrsablauf mit dem geänderten Signalzeitenplan nach Realisierung RV2 am KP Föhrer Straße (+11s Nachlaufzeit) müssen im Anhang ergänzt werden.

Mathews

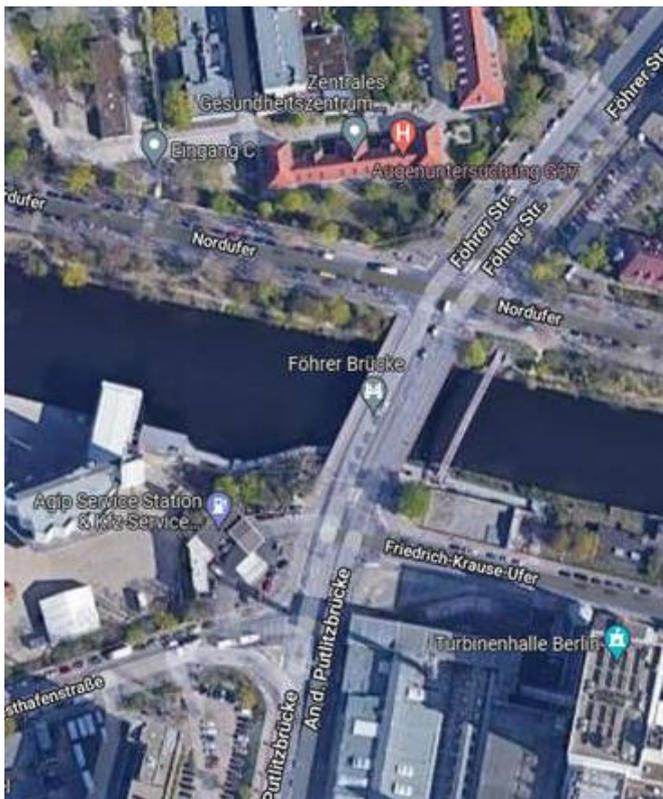
gez. Ruppel

Sehr geehrte Frau Heller,

das Plangebiet liegt im Ortsteil Wedding im Bezirk Berlin-Mitte und befindet sich im Süden des Virchow Campus im Bereich des Zugangs C an der Straße Nordufer. Südöstlich hiervon liegt die Föhler Straße. Die Föhler Straße verfügt über zwei Richtungsfahrbahnen. Die Fahrbahnen sind durch einen Grünstreifen voneinander getrennt. Sylter Straße und Nordufer verfügen beide über nur einen Fahrstreifen je Richtung. Beide Straßen dienen als Ausweichroute von und zur Autobahn 100 westlich des Campus Virchow.



#### Mögliche parallel Arbeiten durch SenUMVK:



In Verlängerung der Föhler Straße liegt die Föhler Brücke, welche im weiteren Verlauf an die Putzitzbrücke anschließt (hier Straßenzug „An der Putzitzbrücke“). Durch die seitens SenUMVK geplante Grundinstandsetzung der Putzitzbrücke, welche inhaltlich den Rückbau und Neubau der südwestlichen Stützwand sowie die Instandsetzung der südlichen Übergangskonstruktion vorsieht, sind Verkehrseinschränkungen ab dem Knotenpunkt Westhafenstraße und dem Bereich Birkenstraße zu erwarten. Die Baumaßnahme erstreckt sich über insgesamt 4 Bauphasen. Wobei in den Bauphasen 1, 3 und 4 nur eine Richtungsfahrbahn (RF) je Fahrtrichtung in diesem Bereich zur Verfügung stehen wird. In der Bauphase 2 sehen die Planungen eine bauzeitliche Vollsperrung der Putzitzbrücke für mindestens 6 Wochen (vorrangig in den Sommerferien) vor. Hiervon betroffen ist sowohl der ÖPNV als auch der motorisierte Individualverkehr. Allein die Überquerung des Straßenzuges für den Geh- und Radverkehr kann in diesem Zeitraum gewährleistet werden. Eine

entsprechende Umleitungsstrecke während der Vollsperrung wird berücksichtigt.

Eine direkte Beeinflussung für den Campus Virchow besteht u. E. nicht. Jedoch sollten die vorgesehenen Tätigkeiten zur Grundinstandsetzung der Putlitzbrücke durch die SenUMVK mit Baubeginn ab 2024 bis voraussichtlich 2026 sowie die verkehrlichen Einschränkungen in der entsprechenden Ausschreibungsunterlage für das Vorhaben Campus Virchow Erwähnung finden.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Falk Meyer

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz  
Abteilung Tiefbau | Bereich Brücken- / Ingenieurbau (E/A)  
Fachbereich Neubau / Ausführung | V C B - Fachbereichsleiter  
Brunnenstraße 110d-111 | 13355 Berlin  
Tel. + 49 (0)30 90254-7430 | Mobil + 49 (0)151 7421 7175  
[falk.meyer@senumvk.berlin.de](mailto:falk.meyer@senumvk.berlin.de)



Landesdenkmalamt Berlin, Klosterstraße 47, 10179 Berlin  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen  
und Wohnen  
Herr Christian Fritsche  
II A 31

**Bearbeiter:**

Jonathan Bratz, LDA 2 TÖB 2  
Tel. +49 30 90259-3614  
Fax. +4930 90259-3700  
jonathan.bratz@lda.berlin.de

Altes Stadthaus  
Klosterstraße 47, 10179 Berlin  
 Parochialstraße

25. Mai 2022

**Entwurf zum Bebauungsplan 1-113 VE**

**Stellungnahme des LDA zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Fritsche,

die o. g. Planung berührt Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege in hohem Maße. Das Plangebiet liegt im Denkmalsbereich der denkmalgeschützten Gesamtanlage „Rudolf-Virchow-Krankenhaus“ (Obj-Dok-Nr.: 09030283). Südöstlich des Virchow-Klinikums liegt zudem die Gesamtanlage „Königliche Preußisches Institut für Infektionskrankheiten & Mausoleum für Robert Koch & Robert-Koch-Institut“ (Obj-Dok-Nr.: 09030308) sowie südlich des Berlin-Spandauer Schifffahrtskanals das Baudenkmal „Kraftwerk Moabit“ (Obj-Dok-Nr.: 09050441,T) und die Gesamtanlage „Westhafen“ (Obj-Dok-Nr.: 09050366,T) mit mehreren Baudenkmalen. Wir bitten um die Ergänzung der genannten Denkmale und um die Nennung der Objektdokumentationsnummer des Virchow-Krankenhauses in den entsprechenden Kapiteln.

Das von 1897 bis 1906 nach Plänen von Stadtbaurat Ludwig Hoffmann als entlang einer Haupt- und einer Querachse aufgereihte Pavillons errichtete Rudolf-Virchow-Krankenhaus zählte damals zu den modernsten Krankenhäusern Europas. Hoffmann setzte dabei das Organisationsschema eines modernen Krankenhauses auf eindrucksvolle Weise in einen lebendigen Stadtorganismus mit hoher städtebaulicher und stadträumlicher Qualität um. Von den

Pavillons sind nur noch wenige erhalten, der Großteil fiel erst Kriegsschäden und später der Neubebauung an der Hauptallee zum Opfer.

Der Klinikkomplex zeichnet sich historisch durch eine flache bauliche Gliederung aus. Lediglich der Wasserturm am nördlichen Ende der (heute weitgehend unkenntlich gewordenen) Querachse bildete einen bewusst gesetzten Hochpunkt. Die Errichtung eines Hochhauses widerspricht diesem Prinzip und ist daher denkmalfachlich grundsätzlich kritisch zu betrachten. Der südliche Bereich des Klinikums, in dem der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs liegt, ist aber ohnehin bereits heterogen überformt. Auch beeinträchtigt ein Hochhaus an dieser Stelle keine Sichtbeziehungen anderer Denkmale in der Umgebung und sprengt wegen seiner Randlage am Kanal nicht den Maßstab der südlich der Föhrer Str. beginnenden gründerzeitlichen Stadt. Unter Berücksichtigung des durch die Charité dargestellten hohen Flächendrucks in der medizinischen Versorgung der Stadt und mit dem Ziel, andere denkmalfachlich noch sensiblere Orte (z. B. Charité Campus Mitte) zu entlasten, um für dortige Nachverdichtungsbestrebungen denkmalverträgliche Lösungen zu finden, wird die vorliegende Planung daher unter Zurückstellung von Bedenken durch das Landesdenkmalamt mitgetragen.

Die vier im Plangebiet befindlichen Gebäude sind nicht als Baudenkmale eingetragen. Daher kann ihr Rückbau denkmalfachlich vertreten werden. Für die Fehrenbachvilla ist jedoch vor Abbruch eine Dokumentation durchzuführen. Die denkmalgeschützte Einfriedung ist aber weitest möglich zu erhalten. Wir bitten um Prüfung, ob ihr geplanter Abbruch auf einer Länge von 45 m (Begründung S. 38) weiter reduziert werden kann.

Das hier genannte Projekt berührt keine bodendenkmalpflegerischen Belange. Hier befinden sich keine bekannten archäologischen Fundstellen und das Gelände gehört zu keinem archäologischen Verdachtsgebiet. Die von uns gegebene Auskunft über das Vorhandensein oder das Nichtvorhandensein von Bodendenkmälern schließt nicht deren zufälliges Auftreten aus, insbesondere bei Grundstücken und Bauvorhaben, die sich innerhalb bzw. in der Umgebung von historischen Innenstadtlagen und von ehemaligen Dörfern von Berlin befinden. Darüber hinaus gilt bei zufällig auftretenden Bodenfinden die Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 DSchG Bln vom 24. April 1995 i. d. g. F. und die Abgabepflicht nach § 3 Abs. 2 DSchG Bln.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jonathan Bratz  
Referent für Städtebauliche Denkmalpflege

[www.berlin.de/landesdenkmalamt](http://www.berlin.de/landesdenkmalamt)  
[www.youtube.com/LandesdenkmalamtBerlin](http://www.youtube.com/LandesdenkmalamtBerlin)

Telefonische Sprechzeiten: Dienstag & Freitag, 9 bis 12 Uhr und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:  
Berliner Sparkasse, IBAN: DE25100500000990007600, BIC: BELADEV3333

elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Berliner Wasserbetriebe · 10864 Berlin

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

**Service**

Telefon 0800.292 75 87  
(kostenfrei)  
Fax 030.86 44-2810  
service@bwb.de  
www.bwb.de

**Per Mail**

**Hausanschrift**

Neue Jüdenstraße 1  
10179 Berlin

**Datum**

4. Mai 2022

**Ihre Zeichen/Nachricht**

II A31  
Herr Fritsche

**Unser Zeichen**

(bitte stets angeben)  
PB-B/Pa

**Bearbeiter/-in**

Sylke Pahl  
sylke.pahl@bwb.de

**Durchwahl/Fax**

Tel.: 030.8644-5546  
Fax: 030.8644-105546

**Bebauungsplan 1-113VE**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bebauungsplanverfahren geben die Berliner Wasserbetriebe (BWB) folgende Stellungnahme ab. Diese gibt nur Auskunft über den im Bereich des Bebauungsplans vorhandenen Leitungsbestandes und die von unserem Unternehmen dort geplanten Baumaßnahmen.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Einreichen der Bebauungsplanunterlagen bei den BWB keine weitere Planungsbearbeitung auslöst.**

Gemäß den beiliegenden Bestandsplänen befinden sich in der Straße Nordufer eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 150, eine Abwasserdruckrohrleitung DN 850 sowie ein Mischwasserkanal EI 2000 der BWB. Die Anlagen sind in Betrieb und zu erhalten. Baumaßnahmen sind derzeit von unserem Unternehmen nicht vorgesehen.

Bei dem vom Grundstück kommenden Regenwasserkanal DN 300 handelt es sich um eine Fremdleitung, zu der wir keine Aussage machen können.

Die äußere Erschließung des Standortes bezüglich der Trinkwasserversorgung ist gesichert. Das Planungsgebiet und seine Umgebung sind der bisherigen Nutzung gemäß ausreichend mit Trinkwasserleitungen erschlossen.

Der bestehende Klinik-Komplex ist über Hausanschlüsse in der Föhler Straße Ecke Nordufer, der Amrumer Straße und der Seestraße an das Trinkwassernetz angebunden und nach unserem Kenntnisstand über Ringleitungen miteinander verbunden. Diese Ringleitungen liegen nicht in der Rechtsträgerschaft der BWB. Wir können zu den Leitungen keine Aussagen machen.

Inwieweit sich aus der der geplanten Nutzungsverdichtung ein Bedarf für Neuberohrungen oder Leitungsverstärkungen ergibt, ist im weiteren Bebauungsplanverfahren zu prüfen.

Für das geplante Hochhaus (Höhe bis zu 65,0 m) wird das Betreiben privater Druckerhöhungsanlagen erforderlich. Wir möchten darauf hinweisen, dass jegliche daraus resultierenden Folgemaßnahmen (z. B. Rohrnetzerweiterungen) zu Lasten des Veranlassers gehen.

Die Dimensionierung der Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur entsprechend dem Trinkwasserbedarf. Löschwasser kann nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Trinkwasserversorgungsnetzes bereitgestellt werden.

Die im Geltungsbereich vorhandenen Mischwasserkanäle stehen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für die Ableitung des Schmutzwassers zur Verfügung.

Bei Bauvorhaben im Bereich der Mischwasserkanalisation ist das Regenwasser vor Ort zu bewirtschaften. Regenwassereinleitungen in die Mischwasserkanalisation sind grundsätzlich nicht mehr möglich. Nur in begründeten Ausnahmefällen werden Regenwassereinleitungen durch die BWB zugelassen und entsprechend den örtlichen Randbedingungen weitgehende Einleitbeschränkungen ausgesprochen. Vorab ist zu prüfen, ob eine eventuell erforderliche Regenwasserableitung in den Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal möglich ist. Die in der Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel II.3.3.5 Anlagebedingte Auswirkungen stehende Aussage, dass eine Einleitung in die Kanalisation nur mit sehr geringer Drosselung möglich (1 l/sec.) ist, **wird somit widersprochen**.

In Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt soll durch die vollständige Regenwasserbewirtschaftung auf dem Grundstück neben der Versickerung auch die Verdunstung von Regenwasser gefördert werden. Für die Regenwasserbewirtschaftung im o. g. Bebauungsplangebiet kommen dezentrale Maßnahmen, wie z. B. Dach- und Fassadenbegrünungen, Versickerungsmulden oder -rigolen und Regenwasserspeicher, in Betracht. Durch diese Maßnahmen können positive Effekte für das lokale Klima, die Biodiversität und die Freiraumqualität entstehen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollten daher ausreichend große Flächen für die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung verortet und festgesetzt werden. Dafür empfehlen wir, einen Fachplaner hinzuzuziehen.

Die Technischen Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB sind einzuhalten.

Sofern ein Bauvorhaben Neu- oder Umbauarbeiten an den Anlagen der BWB erforderlich macht, bitten wir den Investor frühzeitig mit uns Kontakt aufzunehmen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Neu- oder Umbaumaßnahmen an den Anlagen der BWB umfangreiche Objektplanungen erfordern können, unter Umständen auch die vorherige Aufstellung von hydraulischen Konzepten, welche auch mit der zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen sind. Dies ist zeitlich zu berücksichtigen.

Die Vorlaufzeiten für die Planung und Genehmigung bis zum Baubeginn betragen für gewöhnlich mindestens 24 Monate ab Vorlage aller dafür erforderlichen Voraussetzungen, auch der bestätigten



Wasserversorgungs- und Entwässerungskonzepte. Weiterhin sind Erschließungsinvestitionen bis zum März des Vorjahres bei den BWB anzumelden und deren Planung zu beauftragen.

Die wichtigsten Voraussetzungen für den Planungsstart sind:

- Den BWB liegen die verbindlichen Erschließungspläne bzw. Um- oder Neubaupläne mit geplanten Geländehöhen vor.
- Sofern öffentliches Straßenland betroffen ist, liegen den BWB die erforderlichen Straßenbaupläne mit Zustimmung des zuständigen Straßen- und Grünflächenamts vor.
- Sofern Neu- oder Bestandsbauten an das Trinkwasser- oder Abwassernetz angeschlossen werden sollen, liegen den BWB die erforderlichen Hausanschlussanträge mit den konkreten Bedarfsangaben vor.
- Sofern die Kosten für die Neu- und Umbauarbeiten ganz oder teilweise vom Veranlasser zu tragen sind, liegt den BWB eine Kostenübernahmeerklärung oder ein Vertrag, mindestens aber ein Grünprüfungs- bzw. ein Objektplanungsauftrag, schriftlich vor.

Wir bitten Sie, die Belange der BWB im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

Bei Fragen können Sie sich gern unter o. g. Telefonnummer oder E-Mail an Frau Pahl wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ulf Wilhelm  
Leiter Behördengenehmigungsmanagement

i. A. Sylke Pahl  
Behördengenehmigungsmanagement

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

**Anlagen**

Bestandspläne

Technische Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB

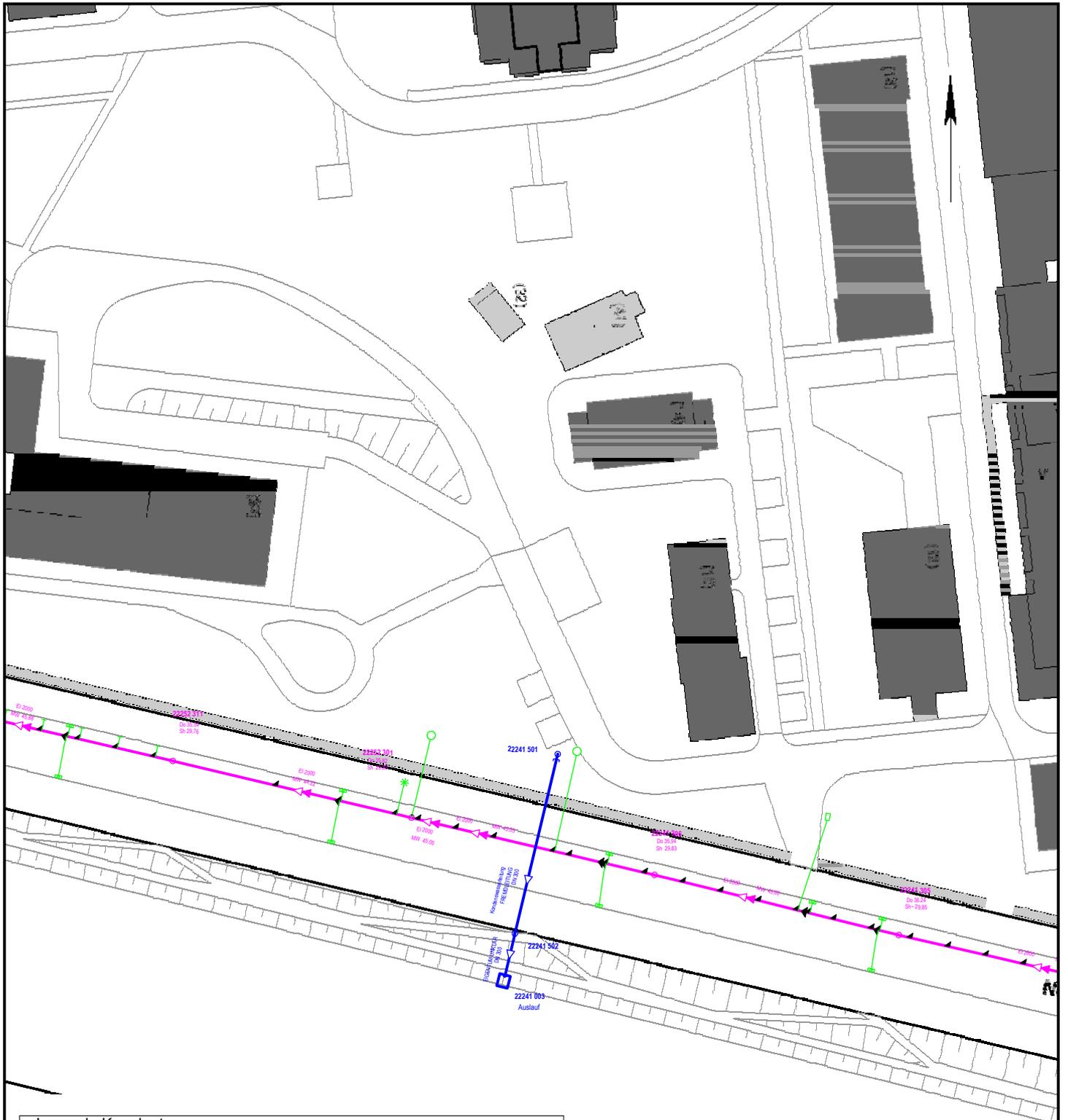


**Legende Abwasserdruckrohrnetz**

	Absperrschieber elektrisch (Motor) mit Umrandung; Schachteinbau		Rohrbezeichnung mit DN/MAT-Angabe
	Entl.-Schieber m. Schacht; Übergabeschacht		Fremdleitung o. Lage angenommen
	Lufthahn, Messhahn; Kontrollpunkt		totgelegt, auß. Betrieb; DN/MAT-Wechsel
	Durchflussmesser; Messkontakt		Düker, Etage; Rohroberkante
	Reinigungsöffnung; Rückschlagklappe		Rohrleitungsabschluss; Freistellung
	Spülhydrant; Ringkolbenventil		Hausanschluss mit Schieber+Pumpschacht
	Schutzrohr 1200 St mit DN/MAT-Angabe		Vakuu- / Druckentwässerung
	Abzweigkasten		Pump-/Klärwerk mit Kurzbezeichnung
	VES/DES -Technik mit Steuerkabel		Schachtgebäude; Widerlager
			duktiles Gusrohr; Grauguss
			Stahl, Beton, Spannbeton
			Asbest-/Faserzement
			Kunststoff

**Abwasserdruckrohr  
M 1:1000**

**Nur zur Information - Keine Baugenehmigung**  
Gilt nicht als Zustimmung/Abstimmung im Sinne des Berliner Straßengesetzes.  
- Vertraulich! -



**Legende Kanalnetz**

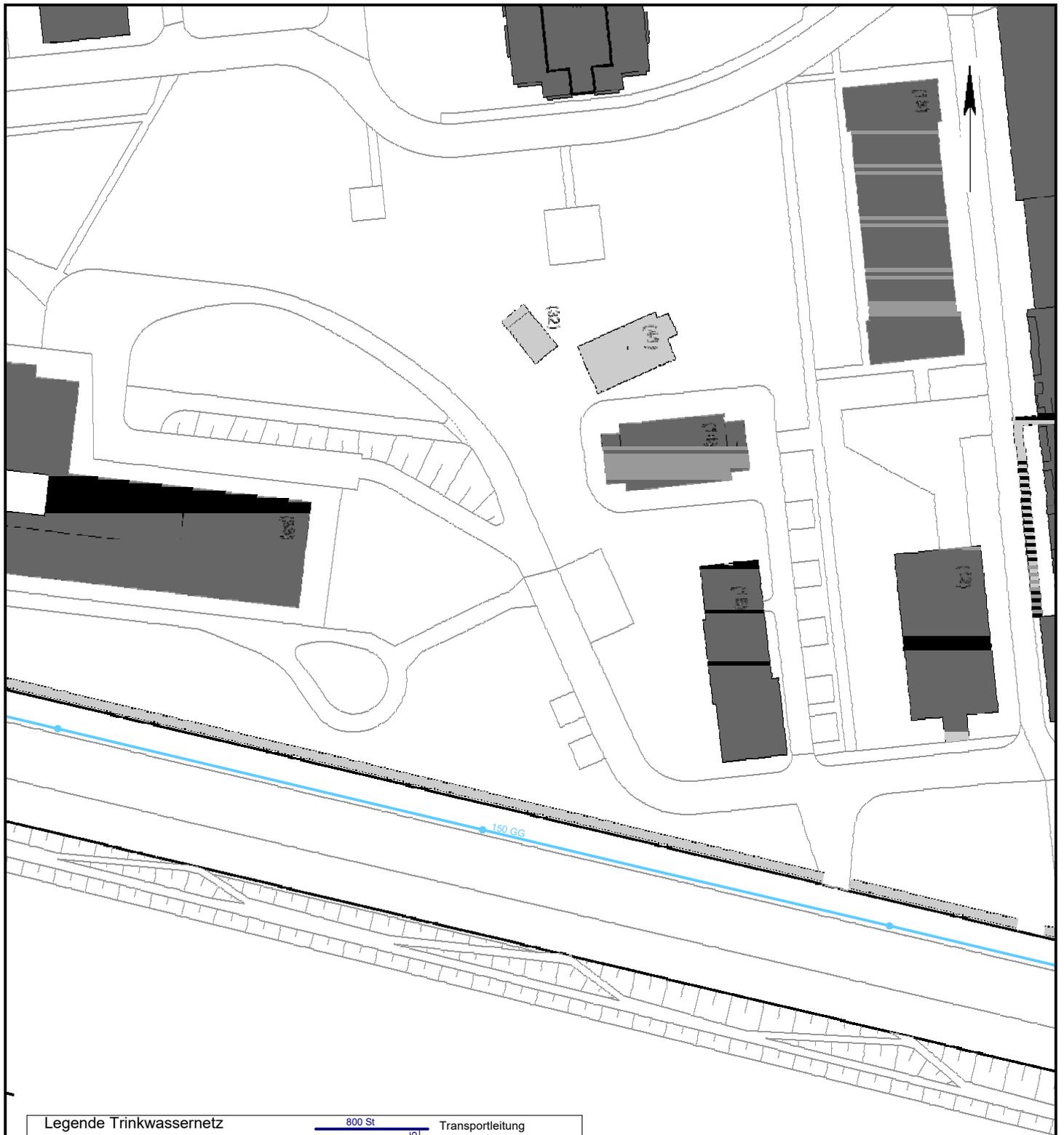
	Regelschacht		Kanal Regen mit Sanierung
	Schachtbauwerk		Kanal Schmutz
	Pressschacht mit Stahlbetonring DN 2000		Kanal Misch mit Abschnitt
	vermessener Schacht		Kabel im Kanal
	teilabgebrochen, verfüllt		zugeschlämmt
	abgebrochen		außer Betrieb
	gezogener Schacht		Lage unbekannt
	seitl. Einstieg		überprüfungsbedürftig
			Haltung mit Unterlauf
			Haltung mit Hochpunkt
			Haltung abgemauert
			Sonderkanal, Drainage

sonstige Abkürzungen: Do Deckeloberkante / Sh Sohlhöhe / NÜ Notüberlauf / ~ Wert ungenau

<b>Material:</b>	<b>Abzweige:</b>	<b>Hausanschlüsse:</b>	
VT / Stz Vortriebsrohr/Steinzeug	rechts		
Az, FZ Asbest-/Faserzement	links		
St, B, Spb Stahl/Beton/Spannbeton	mittig		
MW / PE Mauerwerk/Kunststoff			

**Entwässerung**  
**M 1:1000**

**Nur zur Information - Keine Baugenehmigung**  
Gilt nicht als Zustimmung/Abstimmung  
im Sinne des Berliner Straßengesetzes.  
- Vertraulich! -



Legende Trinkwassernetz	
	Hydrant mit Kugel; Lüftungshydrant
	Absperrschieber elektrisch (Motor) mit Umrandung: Schachteinbau
	Entleerung (im Schacht); Absperrklappe
	Lüftungsventil mit Umrandung: Schachteinbau
	Rohrbruchschnellschlussanlage Ringkolbenventil
	Rückflussverhinderer Durchflussmesser
	Schutzrohr m. Dimension-/Materialangabe
	Rohrleitungsabschluss Freistellung
	Transportleitung m. Dimension-/Materialangabe
	Rohroberkante
	Rohwasserleitung
	Hauptleitung
	Versorgungsleitung totgelegt, auß. Betrieb m. Dimension-/Materialwechsel
	Düker, Etage
	WZ im Haus
	WZ im Schacht
	Hausanschluss mit AL-Anschlussarmatur Wasserabhängiger Nutzer
	Hausanschluss mit Anbohrschelle u. Zwischenventil Rohrfrage angenommen
	duktiles Gussrohr, Grauguss
	Stahl, Beton, Spannbeton
	Asbest-/Faserzement
	Kunststoff
	Zementmörtelauskleidung
	Schlauchreilining
	PE Inliner

**Wasserversorgung**  
M 1:1000

**Nur zur Information - Keine Baugenehmigung**  
Gilt nicht als Zustimmung/Abstimmung im Sinne des Berliner Straßengesetzes.  
- Vertraulich! -

## Technische Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe

### 1 Allgemeines

- 1.1** Die Trinkwasseranlagen der Berliner Wasserbetriebe in den Ländern Berlin und Brandenburg, hier: Zubringer-, Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen, dienen der öffentlichen Trinkwasserversorgung.
- 1.2** Die Entwässerungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe in den Ländern Berlin und Brandenburg, hier: Abwasserkanäle, welche häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser sowie Regenwasser ableiten und Abwasserdruckleitungen (hierunter auch Leitungen, die mit Unterdruck betrieben werden), welche das Abwasser von den Pumpwerken in andere Einzugsgebiete oder in die Abwasserreinigungsanlagen transportieren, sowie Anlagen zur Versickerung von Regenwasser dienen der öffentlichen Abwasserentsorgung.
- 1.3** Betriebseigene Kabel dienen der Übermittlung von Messwerten und Steuerimpulsen sowie zur Energieversorgung der Betriebsanlagen.
- 1.4** Sämtliche an den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe notwendig werdenden baulichen Veränderungen werden allein durch die Berliner Wasserbetriebe auf Kosten des Veranlassers durchgeführt. Gleiches gilt auch für Hausanschlussleitungen und Hausanschlusskanäle.  
Eigenmächtige Veränderungen an den Anlagen durch Dritte sind unzulässig. Für alle Schäden und Nachteile, die sich durch eigenmächtig ausgeführte Arbeiten ergeben, ist der Veranlasser haftbar.
- 1.5** Der jeweilige Bauherr und die von ihm beauftragten Firmen sind verpflichtet in Abstimmung mit den Berliner Wasserbetrieben, alle zum Schutz der Anlagen der Berliner Wasserbetriebe erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Unsachgemäße Schutzzeineinrichtungen können auf Kosten des Bauherrn von den Berliner Wasserbetrieben beseitigt bzw. ersetzt werden. Bei Gefahr in Verzug sind die Berliner Wasserbetriebe berechtigt die weitere Ausführung der Arbeiten des Bauherrn zu untersagen. Die Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe haben das Recht Aufgrabestellen jederzeit zur Kontrolle der Anlagen zu betreten. Den Anweisungen der Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe zur Verhinderung von Gefahren und zum Schutz der Anlagen ist Folge zu leisten.  
Eine Aufsichtspflicht der Berliner Wasserbetriebe besteht nicht.

### 2 Maßnahmen bei Beschädigungen

**Alle Beschädigungen an den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe, auch vermeintlich geringfügige Schäden sowie alle Undichtigkeiten müssen den Berliner Wasserbetrieben sofort telefonisch gemeldet werden.**

**Für Meldungen dieser Art und in Fällen drohender Gefahr steht der Entstörungsdienst der Berliner Wasserbetriebe (10179 Berlin, Melchiorstraße 20-22, Telefon: 030 8644-5959 bzw. die kostenlose Hotline Telefon: 0800 292 5959) jederzeit zur Verfügung.**

**Für Meldungen bezüglich Beschädigungen an den Anlagen (Kabeln) der Versatel Berlin GmbH (ehem. BerliKomm) steht das Netzkontrollcenter der Versatel Berlin GmbH (Telefon 030/81889000) jederzeit zur Verfügung.**

**Bis zum Eintreffen des Entstörungsdienstes müssen bei Schäden an Entwässerungsanlagen wegen der Explosionsgefahr geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer sowie das Arbeiten mit funkenbildenden Werkzeugen und Maschinen ist zu unterlassen.**

**Alle Beschädigungen von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe werden von den Berliner Wasserbetrieben selbst auf Kosten des Verursachers beseitigt.**

**Vor Behebung des Schadens darf das Verfüllen nicht begonnen bzw. nicht fortgesetzt werden.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass auch fahrlässige Beschädigungen nach § 318 StGB strafbar sind.**

### 3 Art der Anlagen

#### 3.1 Lage

Die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe (z. B. Trinkwasserleitungen, Trinkwasseranschlussleitungen, Abwasserkanäle, Abwasseranschlusskanäle, Abwasserdruckleitungen, Versickerungsanlagen, z. B. Mulden und Mulden-Rigolen-Systeme einschl. ggf. dazugehörige Anlagen wie Muldenüberläufe, Drosselschächte, Verbindungsrohre usw., Sammelkanäle, Rohrtunnel, betriebseigene Kabel, Einsteigschächte, Sonderbauwerke, Straßenabläufe, Widerlager, Grundwasserbeobachtungsrohre usw.) befinden sich in öffentlichen als auch in nichtöffentlichen Flächen.

Oberirdisch befinden sich u. a. Schaltkästen elektrischer Trenn- und Messstellen, Druckerhöhungsstationen, diverse Armaturenteile sowie Ankerverbotsschilder.

Wir weisen darauf hin, dass Telekommunikationskabel in öffentlichen Entwässerungsanlagen vorhanden sein können (siehe hierzu die Richtlinie zum Schutz der Versatel Berlin Telekommunikationsinfrastruktur).

**Tabelle 1 - Tiefenlage von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe**

Trinkwasserleitungen ≤ DN 400	Rohrdeckung in der Regel 1,50 m
Trinkwasserleitungen ≥ DN 400	Rohrdeckung in der Regel 1,20 m
Abwasserkanäle	In der Regel in 1,0 m bis 10,0 m Tiefe
Abwasserdruckleitungen	Rohrdeckung in der Regel mind. 1,0 m
Betriebseigene Kabel	In der Regel in rd. 0,7 m bis 0,8 m Tiefe
Versickerungsanlagen	Muldentiefe rd. 0,3 m bis 0,5 m. Mächtigkeit des unterirdischen Versickerungskörpers für Mulden ca. 0,4 m bis 0,5 m und für Mulden-Rigolen-Systemen ca. 0,9 m bis 2,0 m
Mehr- und Minderdeckungen sind für <b>a l l e</b> Anlagen der Berliner Wasserbetriebe möglich. An den Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen befindliche Zubehörteile können bis zur Geländeoberkante hervorstehen.	

### 3.2 Material

**Tabelle 2 – Im Netz der Berliner Wasserbetriebe vorhandene Rohrwerkstoffe**

Rohrwerkstoff	Trinkwasserleitungen	Abwasserkanäle	Abwasserdruckleitungen	Rigolenrohre im Mulden-Rigolen-System
Grauguss	X	X	X	
duktiles Gusseisen	X	X	X	
Stahl	X	X	X	
Faser- bzw. Asbestzement	X	X	X	
Kunststoffe	PE, PVC, Kawekan	PE, GFK, PP, PVC	PE, PVC	PE, PP
Steinzeug		X		
Beton		X		
Stahlbeton	X	X	X	
Mauerwerk		X		
Spannbeton	X		X	
Polymerbeton		X		

Betriebseigene Kabel sind z. T. in Schutzrohre eingezogen bzw. mit Kabelformsteinen/Kabelschutzhauben versehen.

### 4 Abstimmung mit den Berliner Wasserbetrieben

- 4.1** Für jedes geplante Bauvorhaben im öffentlichen Straßenland sowie in der Nähe von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe ist eine Abstimmung mit den Berliner Wasserbetrieben hinsichtlich der Ausführung und aller damit verbundenen Voraussetzungen erforderlich.

Hierzu ist den Berliner Wasserbetrieben 4 – 6 Wochen vor Baubeginn ein formloser Antrag mit maßstabsgerechten Lageplänen und Erläuterungen des Bauvorhabens in doppelter Ausfertigung einzureichen, aus denen zur Anwendung kommende Bauverfahren sowie ggf. Sondermaßnahmen wie Pressungen, Rammungen, Erdverdrängungen, Bohrungen, Verankerungen, Bodenverfestigungen, Grundwasserabsenkungen, Sprengungen, Punktlasten u. a. erkennbar sind. Ein Exemplar dieser Planunterlagen wird zusammen mit dem Abstimmungsvermerk, den Planunterlagen der Berliner Wasserbetriebe sowie Telefon- und Faxnummer der jeweiligen Ansprechpartner bei den Berliner Wasserbetrieben zurückgereicht.

- 4.2** Sofern die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe außerhalb des öffentlichen Straßenlandes liegen und leitungsrechtlich gesichert sind (Sicherheitsstreifen), gilt Folgendes:  
Dieser Sicherheitsstreifen darf nicht bebaut, nicht überlagert, nicht mit Bäumen, sondern – mit Ausnahme bereits vorhandener gärtnerischer Anlagen – nur mit Flachwurzlern bepflanzt werden. Der Sicherheitsstreifen muss für die Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe auch mit Fahrzeugen zu 260 kN stets zugänglich bleiben. Zu diesem Zweck muss eine für Betriebsfahrzeuge (Lkw) befahrbare Wegebefestigung – soweit vorhanden – erhalten bleiben. Auch in unmittelbarer Nähe angrenzend an den Sicherheitsstreifen dürfen Bauwerke nur so errichtet werden, dass sie den Betrieb und die Standsicherheit der Anlagen nicht gefährden.

- 4.3** Die Angaben sind hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Trassen- und Tiefenlage der Anlagen der Berliner Wasserbetriebe ohne Gewähr.  
Werden wider Erwarten bei Aufgrabungen Anlagen der Berliner Wasserbetriebe vorgefunden, so ist dies den Berliner Wasserbetrieben sofort mitzuteilen.  
Die Arbeiten sind an diesen Stellen bis zum Eintreffen der Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe einzustellen, damit vor Weiterführung der Arbeiten entschieden werden kann, ob Sicherheitsmaßnahmen zu treffen oder Rohrauswechselungen vorzunehmen sind.

### 5 Baubeginnanzeige

Unabhängig von der Abstimmung ist jede Aufgrabung im öffentlichen Straßenland und in der Nähe von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe den Berliner Wasserbetrieben mindestens drei Werktage und bei Pressungen, Erdverdrängungen und Bohrungen mindestens sechs Werktage vor Beginn der Arbeiten (Baubeginnanzeige) unter Angabe der Vorgangsnummer des Abstimmungsschreibens den im Abstimmungsvermerk genannten Ansprechpartnern schriftlich mitzuteilen.

### 6 Vorsichts- und Schutzmaßnahmen, Gefahren in und an den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe

- 6.1** Sämtliche Abwasserkanäle einschließlich Einsteigschächte und Sonderbauwerke sowie Abwasserdruckleitungen und deren Armaturen sind gas- und explosionsgefährdet. Darüber hinaus bestehen u. a. Infektions- und Vergiftungsgefahr (siehe Unfallverhütungsvorschrift „Abwassertechnische Anlagen“ und „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ in den jeweils gültigen Fassungen).  
Freigelegte Abwasserkanäle können durch Wasserinnendruck in ihrer Standfestigkeit gefährdet sein.

Trinkwasserleitungen stehen unter einem Überdruck bis zu 10 bar, Abwasserdruckleitungen bis zu 5,0 bar und Vakuumleitungen bis zu einem Unterdruck von 0,8 bar, so dass jede Beschädigung schwerwiegende Folgen haben kann. Beschädigungen von Abwasserkanälen und Abwasserdruckleitungen können insbesondere für das Grundwasser und die Umwelt gravierende Schäden nach sich ziehen.

- 6.2** In der Nähe von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe muss besonders sorgfältig gearbeitet werden. Das Risiko trägt der Bauherr. Suchschlitze zur Erkundung der tatsächlichen Rohrlage sind insbesondere beim Einsatz von Baggern, Erdverdrängungs- und Bohrverfahren unentbehrlich.  
Vor dem Einbringen eines Trägers oder Pfahles muss in jedem Fall eine Suchschachtung von mindestens 1,50 m Tiefe hergestellt werden. Darüber hinaus ist der Untergrund unter der Suchschachtung mit geeigneten Mitteln zu prüfen. Weisen zur Verfügung stehende Bestandspläne in der Nähe von Gründungen/Tiefgründungen Anlagen der Berliner Wasserbetriebe aus, so ist der Bauherr darüber zu informieren und es ist im Einvernehmen mit den Berliner Wasserbetrieben über die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu entscheiden.  
Meißel, Spitzhacken, Pressluftschlämmer u. Ä. dürfen nur in zwingenden Fällen und mit besonderer Vorsicht verwendet werden.

- 6.3** Anlagen der Berliner Wasserbetriebe dürfen ohne Genehmigung der Berliner Wasserbetriebe nicht mit Bauwagen, Containern, Krananlagen, Gerüsten, Silos und anderen schwer entfernbaran Einrichtungen bzw. Materialien überstellt werden. In Versickerungsanlagen ist jegliche Lagerung bzw. Überstellung, auch kurzfristig, untersagt. Um eine Verdichtung der Versickerungsanlagen zu vermeiden, ist ebenfalls das Überfahren dieser Anlagen verboten. Straßenkappen sowie Schachtabdeckungen und Aufsätze der Straßenabläufe müssen jederzeit auffindbar und zugänglich sein. Gegebenenfalls sind sie gegen das Einsickern von lockeren Stoffen und Flüssigkeiten (Sand, Lehm, Kies, Splitt, Öl, Fett usw.) durch eine leicht abnehmbare Abdeckung zu schützen, jedoch müssen diese Anlagen zum täglichen Arbeitsende wieder freigelegt sein. Die entsprechenden Hinweisschilder an Hauswänden, Pfeilern, Zäunen usw. dürfen während der Bauarbeiten gleichfalls nicht verdeckt oder entfernt werden. In Sonderfällen sind im Einvernehmen mit den Berliner Wasserbetrieben provisorische Hinweisschilder aufzustellen. Die jeweiligen Armaturen müssen ihren Verwendungszweck erfüllen können. Eine allseitige Freihaltung in einem Umkreis von 1,50 m muss gewährleistet sein, um das Aufsetzen und Drehen von Armaturenschlüsseln bzw. Aufsetzen von Standrohren zu ermöglichen. Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen aus Asbestzement-, PVC- und Graugussrohren sowie Abwasserkanäle aus Mauerwerk dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe freigelegt werden.
- 6.4** Der beim Auswaschen von Betonmischmaschinen anfallende Zementschlamm darf nicht in die Straßenabläufe und Abwasserkanäle eingeleitet werden.
- 6.5** Bei Frostgefahr müssen freigelegte, nicht entleerte Entwässerungsanlagen sowie freigelegte, nicht entleerte Trinkwasserleitungen bis einschließlich Nennweite DN 400 gegen Frostschäden gesichert werden. Diese Maßnahmen sind, ggf. auch für größere Nennweiten, rechtzeitig mit den Berliner Wasserbetrieben zu vereinbaren. Der besonders in dieser Jahreszeit gefährdete Rohraußenschutz darf nicht beschädigt werden.
- 6.6** Anlagen der Berliner Wasserbetriebe dürfen nicht zur Erdung elektrischer Anlagen (z. B. Baumaschinen) benutzt werden. Bei Errichtung von stromführenden Anlagen ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass ein Auftreten von Fremd- und Streuströmen in Anlagen der Berliner Wasserbetriebe verhindert wird.
- 6.7** An die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe dürfen keine Lasten angehängt werden, auch darf gegen diese Anlagen nicht abgesteift werden. Diese Anlagen dürfen auch nicht anderweitig während der Bauarbeiten belastet sowie Armaturengestänge entfernt bzw. beschädigt werden.
- 6.8** Trinkwasser-, Abwasserdruckleitungen (mit Ausnahme von Asbestzement-, PVC- und Graugussrohren, siehe Pkt. 6.3), Abwasserkanäle (mit Ausnahme von gemauerten Abwasserkanälen, siehe Pkt. 6.3) und Verbindungsrohre im Mulden-Rigolen-System sowie ihre Zubehörteile sind in Abstimmung mit den Berliner Wasserbetrieben gegebenenfalls erschütterungsfrei und unter schonender Behandlung des Rohraußenschutzes aufzuhängen. Dabei sind sie gegebenenfalls entsprechend ihrer Dimension und der freitragenden Längen durch dicke Bohlen, Kanthölzer und Träger so zu unterstützen, dass Standfestigkeit und Standsicherheit jederzeit gewährleistet sind. Bei Trinkwasser-, Abwasserdruckleitungen und Abwasserkanälen größerer Profile oder bei größeren Baugruben sind Durchpressungen oder ähnliche Verfahren für die Unterfahrungen zu wählen. Für die Sicherungskonstruktion ist auf Anforderung der Berliner Wasserbetriebe eine Bauzeichnung nebst statischer Berechnung in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Die Aufhängungen dürfen erst nach sachgemäßem Unterstopfen der Anlagen wieder entfernt werden.
- 6.9** Die Bohlenwand der Baugruben muss entsprechend dem Durchmesser der die Baugrube kreuzenden Rohre mit geringem Sicherheitsabstand ausgeschnitten werden.
- 6.10** Leitungen aus bruchgefährdetem Material sind durch Bodensetzungen, Erdverdrängungen, Erschütterungen und Laständerungen besonders gefährdet. Die Berliner Wasserbetriebe behalten sich die Entscheidung über Sicherheitsmaßnahmen vor, ggf. auch darüber, ob vorhandene Rohre gegen Rohre aus bruchsicherem Material ausgewechselt werden müssen. Die Kosten für solche Arbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.
- 6.11** Für das Herstellen und Verfüllen der Baugruben und Gräben gelten die einschlägigen Vorschriften und Anleitungen in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu zählen u. a. die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB), die DIN 4124, DIN 18300, DIN EN 805, DIN EN 1610 und DWA-A 139.
- 6.12** Für die betriebseigenen Kabel der Berliner Wasserbetriebe gelten gleichermaßen die entsprechenden Anweisungen der Vattenfall und der Deutschen Telekom in der jeweils gültigen Fassung.

## **7 Mindest-/Sicherheitsabstand zu den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe**

- 7.1** Anlagen der Berliner Wasserbetriebe dürfen aus Gründen der Sicherheit, weder überbaut, noch dürfen Masten, Laternen, Anschlagssäulen usw. über ihnen aufgestellt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein und in der notwendigen Breite freigelegt werden können.
- 7.2** Bei Näherungen bzw. Parallelführungen mit Anlagen Dritter (Rohrleitungen, Kabel und Bauwerke) ist ein lichter horizontaler Mindestabstand von 0,40 m zu Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen einzuhalten (siehe Bild 1). Zu Abwasserkanälen bis einschließlich der Nennweite DN 700 beträgt der lichte horizontale Mindestabstand 0,35 m, zu Abwasserkanälen größer als DN 700 beträgt dieser 0,50 m (siehe Bild 2). Der lichte horizontale Mindestabstand zu Versickerungsanlagen beträgt 0,35 m und ist im Bild 2a dargestellt.

Wird dieser Mindestabstand in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe beim Legen von Starkstromkabeln unterschritten, so muss ein Näherungsschutz aus unbrennbarem, bohr- sowie schlagfestem Material (bei Abwasserkanälen aus Gusseisen bzw. Stahl sowie bei allen Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen muss dieser Näherungsschutz zusätzlich elektrisch isolierend wirken) eingebaut werden.

Bei grabenlosen Bauweisen ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Kräfte auf die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe wirken und keine Hohlräume entstehen. Die oben aufgeführten lichten horizontalen Mindestabstände sind dabei auf jeden Fall einzuhalten.

- 7.3** Bei Kreuzungen mit Anlagen Dritter (Rohrleitungen, Kabel und Bauwerke) ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 0,30 m zu Anlagen der Berliner Wasserbetriebe einzuhalten (siehe Bild 3). Wird dieser Mindestabstand in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe beim Legen von Starkstromkabeln unterschritten, so muss ein Näherungsschutz aus unbrennbarem, bohr- sowie schlagfestem Material (bei Abwasserkanälen aus Gusseisen bzw. Stahl sowie bei allen Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen muss dieser Näherungsschutz zusätzlich elektrisch isolierend wirken) eingebaut werden. Kreuzungen sind mindestens 0,50 m seitlich von Rohrverbindungen der Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen auszuführen (siehe Bild 4). Bei grabenlosen Bauweisen ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Kräfte auf die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe wirken und keine Hohlräume entstehen. Der lichte vertikale Mindestabstand ist dabei auf mindestens 0,50 m zu erhöhen. Kreuzungen mit Versickerungsanlagen sind nicht erlaubt, für Kreuzungen mit Verbindungsrohren des Mulden-Rigolen-Systems gelten die Anforderungen für Kreuzungen mit Abwasserkanälen sinngemäß.
- 7.4** Beim Verlegen von Anlagen anderer Leitungsbetriebe ist deren Höhenlage so zu wählen, dass an jeder Stelle die spätere Herstellung von Anschlusskanälen an die Abwasserkanäle ohne Schwierigkeiten möglich ist und deren Instandsetzung ungehindert vorgenommen werden kann.
- 7.5** Ist das Errichten eines Fundamentes über Trinkwasser-, Abwasserdruckleitungen oder Abwasserkanälen nicht zu umgehen, so ist eine gesonderte Abstimmung hierüber mit den Berliner Wasserbetrieben erforderlich.
- 7.6** Für Baumpflanzungen gelten die einschlägigen Ausführungsvorschriften zum Berliner Straßengesetz, das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt über den Bau und die Unterhaltung von Straßengrün in der jeweils aktuellen Fassung, sowie das Merkblatt DWA-M 162, inhaltlich gleich mit dem Hinweis DVGW GW 125. Zu Hydranten und Absperrarmaturen ist ein Achsabstand zum Baum von mindestens 3,5 m einzuhalten. Baumpflanzungen in Versickerungsanlagen sind nicht erlaubt.

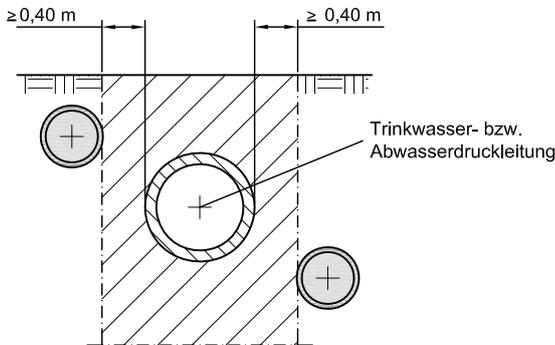


Bild 1 - Mindestabstand zwischen Trinkwasser- bzw. Abwasserdruckleitungen und Anlagen Dritter bei Näherungen bzw. Parallelführungen (Mindestabstände bei grabenlosen Bauweisen - siehe Pkt. 7.2)

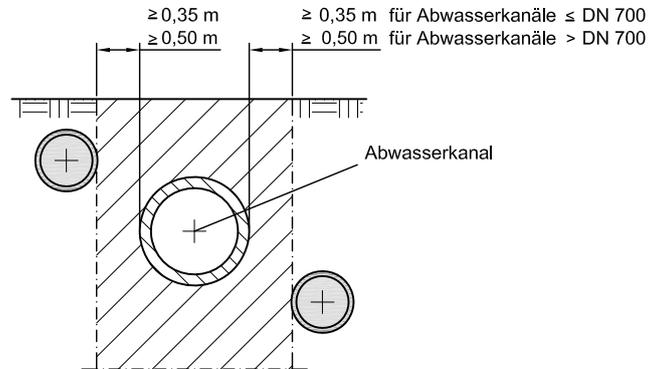


Bild 2 - Mindestabstand zwischen Abwasserkanälen und Anlagen Dritter bei Näherungen bzw. Parallelführungen (Mindestabstände bei grabenlosen Bauweisen - siehe Pkt. 7.2)

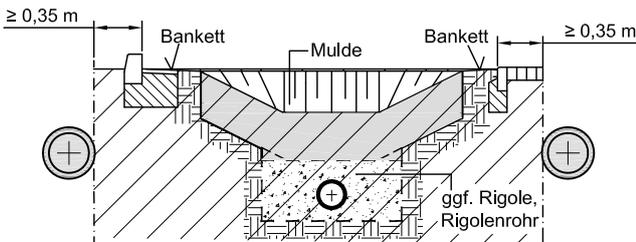


Bild 2a - Mindestabstand zwischen Versickerungsanlagen und Anlagen Dritter bei Näherungen bzw. Parallelführungen (Mindestabstände bei grabenlosen Bauweisen - siehe Pkt. 7.2)

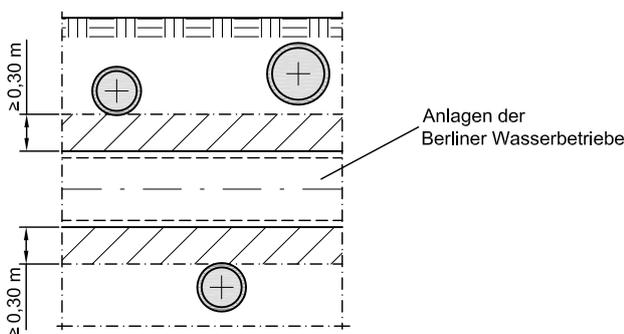


Bild 3 - Mindestabstand zwischen Anlagen (Trinkwasser-, Abwasserdruckleitungen bzw. Abwasserkanäle) der Berliner Wasserbetriebe und Anlagen Dritter bei Kreuzungen (Mindestabstände bei grabenlosen Bauweisen - siehe Pkt. 7.3)

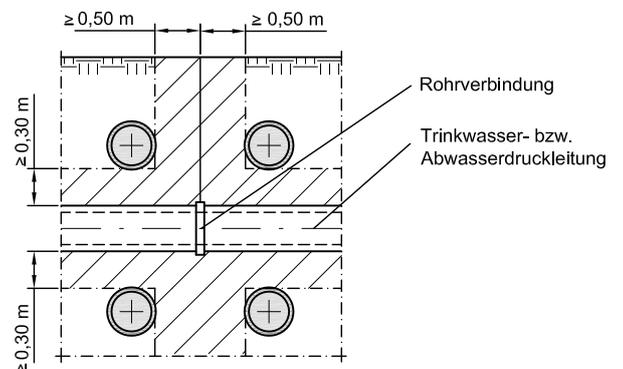


Bild 4 - Mindestabstand zwischen Trinkwasser- bzw. Abwasserdruckleitungen und Anlagen Dritter bei Kreuzungen im Bereich von Rohrverbindungen (Mindestabstände bei grabenlosen Bauweisen - siehe Pkt. 7.3)

Legende:  Anlagen Dritter  Bereich, in den Anlagen Dritter nicht eingebaut werden dürfen

---

**Von:** Leitungsverwaltung Bahnbau (BF) <LeitungsverwaltungBahnbau@bvg.de>

**Gesendet:** Montag, 9. Mai 2022 12:50

**An:** Fritsche, Christian <christian.fritsche@senstadt.berlin.de>

**Betreff:** AW: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 1-113VE

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Fritsche,

dieser Bebauungsplan widerspricht keinerlei Anforderungen des ÖPNV, jedoch den Anforderungen unserer Fahrgäste,

des Nahverkehrsplans und des Berliner Mobilitätsgesetzes.

„Hier ist es gemeinsame Aufgabe von Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen, die Erreichbarkeit dieser wichtigen Ziele

[gemeint sind auch Rettungsstellen der Krankenhäuser, eig. Anm.] zu berücksichtigen.“ (NVP 2019-2023, S. 122)

Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Neubau zieht auch die zentrale Rettungsstelle um und zwar an den denkbar ungünstigsten,

da weitesten, Punkt für ÖPNV-Nutzende, die sich selbstständig in die Rettungsstelle begeben.

Befindet sich die zentrale Notaufnahme derzeit ca. 300 Meter vom U-Bahnhof Amrumer Straße entfernt, beträgt der Weg künftig

ca. 600 Meter und ist damit weiter entfernt als jede bei Neubau zulässige ÖPNV-Entfernung für Wohngebäude.

Laut Wegbeschreibung von Google Maps beträgt die Gehzeit sieben bis acht Minuten. Für Personen, welche die Rettungsstelle erreichen müssen,

unter den entsprechenden Umständen viel zu lange.

Unter anderem die hohe ÖPNV-Affinität in Berlin sowie politische Vorhaben wie die MIV-Verkehrsreduzierung, der ModalShift auch zugunsten des ÖPNV widersprechen dieser Entscheidung.

Auch widerspricht dieses Vorhaben dem Berliner Mobilitätsgesetz (MobGBE). „Der ÖPNV soll insbesondere [...] Gesundheitseinrichtungen [...] verkehrlich erschließen“ (§ 26 Absatz 2 Satz 1 BGB)

Der neue Standort am Nordufer ist nicht durch den ÖPNV erschlossen.

Wir schlagen auf Grund dieser Stellungnahme vor, das Vorhaben zum Umzug der Rettungsstelle unter Berücksichtigung

der Erreichbarkeit durch den ÖPNV zu bewerten und auf den Umzug an die im B-Plan vorgesehene Stelle zu verzichten.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Alexander Plessow

VA - P1, Angebotsplanung / Netzentwicklung

iPLZ: 46300

Tel: (030) 256 29032

Mobil: 0151 2766 8791

*Mit freundlichen Grüßen*

*Elke Barke*



**Berliner  
Verkehrsbetriebe**

Zentrale Leitungsverwaltung

BF-BS 1 IPlz 16200

Siegfriedstraße 36-44

10365 Berlin

Tel.: 256 30 753

E-Mail: [leitungsverwaltungbahnbau@bvg.de](mailto:leitungsverwaltungbahnbau@bvg.de)

## **Stellungnahme der Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH (BEHALA) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 1-113VE**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Nachricht vom 22.04.2022 und die Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren zur Errichtung des neuen Klinikgebäudes „Deutsches Herzzentrum Charité“.

Wir begrüßen die Entwicklung in der Nachbarschaft. Als leistungsfähige Anbieterin logistischer Dienstleistungen und Güterverkehrszentrum mit trimodalen Umschlag unterstützt die BEHALA gerne auch bei der Ver- und Entsorgung des Neubaus, um den Stadtverkehr nicht zusätzlich zu belasten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Westhafen eine bedeutende Funktion für die Daseinsvorsorge des Landes Berlin leistet und die Funktionsfähigkeit des Standorts erhalten bleiben muss. Die BEHALA und ihre Mieter betreiben am Industrie- und Gewerbestandort Westhafen genehmigungsbedürftige Anlagen, darunter auch Störfallbetriebe und Anlagen nach dem BImSchG. Mit der vorliegenden Planung rücken relevante Immissionsorte näher an den Hafen heran.

Daher bitten wir um Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Die vom Sondergebiet Hafen ausgehenden Emissionen müssen durch entsprechende Schutzmaßnahmen auf Seiten des Neubaus berücksichtigt werden. Dabei müssen auch künftige Entwicklungen des Hafens berücksichtigt werden.
2. Die Baustellenverkehre müssen so organisiert werden, dass die daraus resultierenden Verkehrsbeeinträchtigungen für die Hafennutzer minimal sind.
3. Die Nutzbarkeit des Nordufers für an- und abgehenden Verkehr zum Hafen muss auch über die Bauphase hinaus weiterhin gewährleistet bleiben.

Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Bezirksamt Mitte von Berlin  
Abteilung für Ordnung, Umwelt, Natur,  
Straßen und Grünflächen  
Straßen- und Grünflächenamt



Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und  
Wohnen  
Referate II A  
Fehrbelliner Platz 4  
10707 Berlin  
Herrn Fritsche  
II A 31  
vorab per Mail an:  
1-113VE@SenStadt.Berlin.de,  
Christian.Fritsche@senstadt.berlin.de

Geschäftszeichen  
Bau 3 003  
Herr Richter  
Telefon +49 30 9018-22758  
Albrecht.Richter@ba-mitte.berlin.de  
(E-Mail-Adresse gilt nicht für Dokumente mit  
qualifizierter elektronischer Signatur)  
Dienstgebäude: Rathaus Mitte  
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin  
Zimmer: 1022  
18. Mai 2021

## Vorhabenbezogener Bebauungsplanverfahren 1-113 VE „Deutsches Herzzentrum Charité“

Ihr Stellungnahmeersuchen vom 22.04.2022 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die nachfolgende Stellungnahme des Straßen- und Grünflächenamtes Mitte (SGA) bezieht sich auf  
folgende Unterlagen, die via Online-Link zum Download ab dem 25.03.2022 zur Verfügung gestellt  
wurden:

- Planzeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1-113 VE, Stand 16.03.2022,
- Planzeichnung Vorhabenplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1-113 VE, Stand  
16.03.2022,
- Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1-113 VE im Entwurf, Stand undatiert,
- Verkehrsuntersuchung - Zwischenstand, Stand 05.04.2022,
- Erläuternde Plakate, Stand 16.03.2022

Dienstgebäude  
Rathaus Mitte  
Karl-Marx-Allee 31  
10178 Berlin  
(barrierefrei)

Verkehrsverbindungen  
Bahn: U5, Bhf. Schillingstraße  
Bus: N5 (Schillingstraße)  
Tram: M5, M6, M8 (Büschingstraße)

Bankverbindungen:  
IBAN: DE42 1001 0010 0650 5301 02  
BIC: PBNKDEFFXXX Postbank Berlin  
IBAN: DE75 1005 0000 0063 6080 06  
BIC: BELA2121XXX Sparkasse Berlin

Elektronische Zugangsöffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG  
post.strassen-gruenflaechenamt@ba-mitte.berlin.de  
(E-Mail mit digital signierten Anlagen)  
post.strassen-gruenflaechenamt@ba-mitte-berlin.de-  
mail.de (für De-Mail)

## **1. Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Im aktuellen Entwurf der Planzeichnung grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-113 VE auf der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße „Nordufer“. Für das Plangebiet war ein südlicher Geltungsbereich bis annähernd der südlichen Bordsteinkante des Fahrstreifes der Straße „Nordufer“ vorgesehen, so auch bekannt gegeben im Amtsblatt von Berlin mit Aufstellungsbeschlusses vom 27.08.2021 (Ausgabe vom 10.09.2021, S. 3609).

Das SGA bittet um eine kurze Begründung des Planungsumgriffs bzgl. der geänderten Festlegung der südlichen Geltungsbereichsgrenze im laufenden Bebauungsplanverfahren.

## **2. Hinweise zur Verkehrsuntersuchung**

### **2.1 Zum Verkehrsgutachten**

Dem Bebauungsplanverfahren wurde eine Verkehrsuntersuchung als Zwischenstand (Stand 05.04.2022) beigefügt, in der es sich um den ersten Teil eines Verkehrsgutachten (VU: S.1) handelt. Es wird nicht klar, aus welchen Gründen die Verkehrsuntersuchung in mehrere Teile untergliedert wurde bzw. ob ggf. im Nachgang der frühzeitigen Beteiligung ein zweiter Teil folgen wird. Die Unterteilung der Verkehrsuntersuchung verursacht unklare bzw. zu ergänzende Aussagen zu verkehrlichen - und erschließungstechnischen Belangen öffentlicher Straßen am Vorhaben.

Im Regelfall wird eine Verkehrsuntersuchung durch Freigabe zuständiger Behörden zu einem Fachgutachten eines Bebauungsplans qualifiziert, i.d.R. mit Abschluss der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Das SGA bittet in diesem Fall umgehend um Abstimmungen, um öffentliche Belange des Vorhabens hinsichtlich der Erschließungskonzeption in einem vollständigen Umfang bewerten zu können. Zum derzeitigen Entwurfsstand ist das vorliegende Verkehrsgutachten grundsätzlich nicht ausreichend und lässt eine Einschätzung der verkehrlichen Bedarfe des Vorhabens sowie deren Auswirkungen nicht vornehmen.

## 2.2 Zur Erschließungskonzeption

Die Verkehrsuntersuchung beschreibt im Kapitel 3 anvisierte erschließungstechnische und verkehrliche Nutzungen im Plangebiet, u.a. anhand der Abbildung 8 auf S. 9 (mit einem Geltungsbereich zum Stand des Aufstellungsbeschlusses). Aus der genannten Abbildung sind erschließungstechnische Belange zur Gestaltung und Dimensionierung geplanter Verkehrsanlagen nicht erkenn- und verwertbar. Die Erschließungsplanung an der Zufahrt C ist in detaillierten Darstellungen und textlichen Erläuterungen für den motorisierten Individual-, Wirtschafts-, Rad-, Fußverkehr sowie für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge zu konkretisieren („innere Erschließung“), um etwaige Anforderungen am öffentlichen Straßenland deutlich zu machen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für die Erschließung des Vorhabens (Erschließungskonzeption) voraussichtlich u.a. folgende Maßnahmen erforderlich (nicht abschließende Aufzählung):

- Erweiterung/Umbau von Gehwegüberfahrten,
- Fällung von mehreren Straßenbäumen,
- Anpassung von Signalprogrammen der Lichtsignalanlagen umliegender Knotenpunkte, insbesondere in Abstimmung zu den Planungen der Radschnellverbindung (vgl. VU, S. 12 ff.),
- Planung eines Taxistandes im Plangebiet (vgl. VU, S. 9 ff),
- Planung einer Bring- und Holzzone für Besucher oder Begleitpersonen im Plangebiet (vgl. VU, S. 9ff.),
- Planung von Abstellflächen für Einsatzfahrzeuge und Feuerwehr (vgl. VU, S. 9 ff.).

Die Erschließungskonzeption hat alle Maßnahmen für die Organisation des Verkehrs auf öffentlichen und privaten Straßenflächen darzustellen. Dabei sind der Flächenbedarf der Nutzergruppen, die Anforderungen an die Verkehrsanlagen sowie die Verkehrsführung unmittelbar am Vorhaben zu ermitteln, z.B. anhand von Schleppkurvennachweise in Lageplänen. Es sind begründeten Aussagen zu treffen, wie mit dem induzierten Verkehr auf das umliegende Straßenland zukünftig umgegangen („äußere Erschließung“) werden kann.

### 2.3 Zur Verkehrsaufkommen-Ermittlung

Die Bewertungen der Leistungsfähigkeiten sind sowohl für den bestehenden Verkehr als auch für den zukünftigen Verkehr darzustellen. In der Leistungsfähigkeitsuntersuchung sind die räumlichen- und tageszeitlichen Verteilungen des induzierten Verkehrsaufkommens unter Berücksichtigung des motorisierten Individualverkehrs (MIV), des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), des Rad-, Fuß-, Wirtschafts- und Lieferverkehrs sowie für Einsatz- und Besucherfahrten gemäß dem „Leitfaden für verkehrliche Untersuchungen Teil – Aufkommensermittlung“ (S. 6 ff., SenStadtUm 2015) in Abstimmung mit SenUMVK zu ermitteln und auf das umliegende Straßennetz abzuschätzen.

### 2.4 Zu tangierenden Verkehrsplanungen

Mit den Planungen zu der Radschnellverbindung Nr. 2 „Mitte – Tegel – Spandau“ (Basisroute) (VU: S. 10) werden die Signalprogramme der Lichtsignalanlagen am Nordufer für die Führung des Radverkehrs angepasst, sodass u.U. die Freigabezeiten für den Kfz-Verkehr abnehmen könnten. Die o.g. Erschließungskonzeption des Vorhabens ist daher mit den Planungen zur Radschnellverbindung abzugleichen, wofür eine Abstimmung mit SenUMVK empfohlen wird.

Dem SGA sind in der Umgebung des Vorhabens weitere tangierende Planungen bekannt, die in die Verkehrsuntersuchung aufzunehmen sind:

- a) Parkraumbewirtschaftung (Parkzone 77) in der Sylter Straße, Nordufer, Föhler Straße, Amrumer Straße und Seestraße.
- b) Geplante Radverkehrsanlagen gem. Radverkehrsplan (2021) inkl. Netzplan in der Amrumer Straße, Luxemburger Straße, Föhler Straße, Seestraße
- c) Geplante Einführung von Kiezblocks in den Nachbarquartieren Sprengelkiez und Brüsseler Kiez.

### 3. Hinweise zu Erschließungsmaßnahmen

Maßnahmen auf öffentlichem Straßenland, die sich ggf. aus der Erschließungskonzeption ergeben und über die Regelungen nach §§ 9 und 11 Berliner Straßengesetz hinausgehen, sind in dem Durchführungsvertrag aufzunehmen und mit dem SGA abzustimmen.

Für Straßenbäume, die für die Errichtung von Gehwegüberfahrten gefällt werden müssen, sind entsprechende Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit dem SGA im Bezirk zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Richter

Die Funktion  $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$  ist durch  $f(x) = \frac{1}{2}x^2 + 3x - 5$  gegeben. Berechnen Sie  $f'(x)$  und  $f''(x)$ .

Die Funktion  $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$  ist durch  $f(x) = \sin(x)$  gegeben. Berechnen Sie  $f'(x)$  und  $f''(x)$ .

Die Funktion  $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$  ist durch  $f(x) = e^x$  gegeben. Berechnen Sie  $f'(x)$  und  $f''(x)$ .

Die Funktion  $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$  ist durch  $f(x) = \ln(x)$  gegeben. Berechnen Sie  $f'(x)$  und  $f''(x)$ .

Die Funktion  $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$  ist durch  $f(x) = \cos(x)$  gegeben. Berechnen Sie  $f'(x)$  und  $f''(x)$ .

Die Funktion  $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$  ist durch  $f(x) = \tan(x)$  gegeben. Berechnen Sie  $f'(x)$  und  $f''(x)$ .

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung  
und Wohnen  
Referat II A 31  
Herrn Fritsche

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1-113 VE „Deutsches Herzzentrum Charité“,  
Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes Mitte im Rahmen der frühzeitigen  
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die nach Entwurf des Bebauungsplans  
vorgesehene Entwicklung des Plangebietes; es wird jedoch um Berücksichtigung der folgenden  
Anregungen und Hinweise gebeten.

Generell wird erwartet, dass im weiteren Verfahren aus den im Entwurf des Begründungstextes  
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1-113VE genannten Planwerken – u. a.

Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm, Stadtentwicklungsplan (StEP) Klima 2011 und  
Stadtentwicklungsplan Klima KONKRET 2016 - **konkrete Maßnahmen** hergeleitet werden, deren  
Sicherung durch Festsetzungen im Bebauungsplan und Regelungen im Durchführungsvertrag  
erfolgt.

**Bereich Umwelt**

**Immissionsschutz**

Gemäß Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1-113VE mit Zwischenstand zur  
frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB erfolgt eine Erwägung und Abwägung  
immissionsschutzrechtlicher Belange auf Grundlage der in Erstellung befindlichen  
Schalltechnischen Untersuchung. Dies werde im weiteren Verfahren ergänzt.

Eine abschließende Stellungnahme ist daher erst nach Vorlage und Prüfung erwähnter  
Untersuchungen möglich.

In diesen immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen sind auch die Belange des gewerblichen  
und anlagenbezogenen Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Rechtliche Grundlage ist hierfür  
das BImSchG - § 22 und die TA Lärm.

**Bodenschutz/Altlasten**

Auf Grund von aktuellem, akuten Personalmangel wird eine abschließende Stellungnahme erst im  
Rahmen der Trägerbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB abgegeben.

## **Bereich Naturschutz und Freiraumentwicklung**

### Landschaftspläne

Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-113VE liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans.

### Naturschutz

Den Zielen des Bebauungsplans grundsätzlich widersprechende Planungen werden vom Fachbereich Naturschutz nicht verfolgt.

### **Eingriffsregelung**

Der Baunutzungsplan von Berlin weist das Krankenhausareal als Fläche mit besonderer Zweckbestimmung aus. Daher erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben aktuell nach § 34 BauGB. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Demzufolge sind alle Eingriffe zu bilanzieren, die über das Maß der baulichen Nutzung **hinausgehen**, das nach § 34 BauGB zulässig wäre. Die nun beabsichtigte Verdichtung und Bebauung mit einem Hochhaus kann sich nicht nach § 34 BauGB in die Umgebung einfügen. Daher wird hier ein erneuter Eingriff vorbereitet, der, wie im Begründungstext bereits dargestellt, über den Berliner Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen ermittelt wird und vor Ort auszugleichen ist.

Im Zuge der B-Planerstellung ist es erforderlich, die Eingriffe in Natur und Landschaft im Umweltbericht umfassend darzustellen. Die vorhabenbezogene Planung beeinträchtigt die Schutzgüter erheblich - insbesondere Klima, Boden, Wasser, Flora und Fauna sowie Orts- und Stadtbild. Was die Erholung betrifft, ist der Krankenhauskomplex zwar kein vordringlicher Erholungsbereich für die umliegenden Wohnbauten, jedoch ist durchaus anzunehmen, dass die Bevölkerung das parkartige Gelände auch für Spaziergänge und andere ruhige Erholungsformen nutzt; hinzu kommt die wichtige Erholungsfunktion für die Patientinnen und Patienten, was sich ebenfalls in der Bewertung und in der Neuplanung widerspiegeln muss.

Trotz der Eingriffsermittlung ist der Verlust an Vegetation in erster Linie so gering wie möglich zu halten (**Minimierungsgebot**). Daher ist auf die komplette Baumfällung und Vegetationsvernichtung, vor allem im Randbereich des Geltungsbereiches, zu verzichten. Hier ist der eigentliche Platzbedarf, ob für die Baustelleneinrichtung (BE) oder den später fertiggestellten Baukörper plus Erschließungsanlagen, noch einmal genau zu prüfen (zum Beispiel, wie bereits abgestimmt, für Teile der BE-Fläche den Straßenbereich außerhalb des Campusgeländes zu nutzen) und mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Die Versiegelung des Außenbereiches soll so minimal wie möglich gehalten werden und dies durch eine maximale prozentuale Festsetzung der Versiegelung der Freiflächen außerhalb des Baukörpers von **15 bis 20 %** im Bebauungsplan festgesetzt werden. Zudem sind die im Begründungstext aufgeführten Vorgaben des Landschaftsprogramms (u. a. Entsiegelung, Erhöhung des Anteils naturhaushaltswirksamer Flächen, Vernetzung und Neuschaffung klimawirksamer Grün- und Freiflächen etc.) in die Planung und die Festsetzungen einzuarbeiten.

Auf dem Gelände der Charité im Wedding befinden sich durch die Baumaßnahmen aus den Jahren 1988 bis 1996 ausgelöste Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hier zu nennen wäre beispielhaft laut Fortschreibung des Landschaftspflegerischen Begleitplans Charité, Campus Virchow-Klinikum, Überarbeitung 2022 (Stand Februar 2022) die **Maßnahme 8 B („Patientengarten“)**, die seinerzeit nur teilweise realisiert werden konnte. Wenn durch die Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-113VE neue **Kompensationsdefizite** entstehen, weil bereits umgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überplant werden bzw. weil hier verortete Kompensationsdefizite noch nicht erfüllt wurden (dies ist noch abschließend zu

prüfen), ist hierfür durch andere auf dem Gelände umzusetzende Maßnahmen Ersatz zu schaffen – zusätzlich zu den neu bilanzierten Eingriffen durch das aktuelle Vorhaben. Zur Eingriffsermittlung und Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen bitten wir um eine enge Abstimmung und Beteiligung.

### **Geschützter Baumbestand**

Der Bebauungsplan bereitet mit der vorgesehenen Fällung aller 117 Bäume innerhalb des Geltungsbereichs einen erheblichen Eingriff in den Baumbestand vor. Es ist absolut nicht nachvollziehbar, warum laut Begründungstext entgegen erfolgter Abstimmungen zum Baumerhalt mit der Unteren Naturschutzbehörde (siehe im Protokoll vom 19.01.2022) alle Bäume gefällt werden sollen und nicht nur diejenigen, die sich im unmittelbaren Baubereich befinden. Insbesondere bei sehr alten, wertvollen Bäumen, deren visuelle und ökologische Wirksamkeit auch innerhalb von Jahrzehnten nicht wiederherstellbar wäre, ist eine Erhaltung mit allen vertretbaren Mitteln anzustreben! Hier zu nennen sind z. B.:

- Alt-Eichen direkt an der Außenmauer am Nordufer
- zwei Eichen Nr. 0813 (SIU = 3,07 m) und 806992 (SIU = 2,26 m) in Nähe des Abrissgebäudes
- Silber-Ahorn Nr. 0873 (SIU = 3,03) im Bereich der westlichen Baugrenze

Im Bereich dieser Altbäume ist das Vorhaben umzuplanen und die Baugrenze so zu verschieben bzw. das geplante Gebäude ggf. von der Baugrenze soweit abzurücken, dass der Baumerhalt möglich wird. Die erhaltenswürdigen Altbäume sind weiterhin im B-Plan zum Erhalt **festzusetzen** und in der Planzeichnung dementsprechend darzustellen. Es wird erwartet, dass die weitere Planung von Hochbau, Leitungsbau, Wegeerschließung und Freianlagenplanung den bestehenden Baumbestand soweit wie irgendwie möglich berücksichtigt. Auch im Zuge der Planung der Baustellenlogistik etc. ist das Minimierungsgebot zu beachten - Baustelleneinrichtungsflächen sollten teilweise außerhalb des Campusgeländes im Straßenbereich vorgesehen werden.

Nach der Berliner Baumschutzverordnung (§ 3 Abs. 3) ist bereits bei der Planung von Vorhaben sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen geschützter Bäume unterbleiben. Dafür kann eine entsprechende Positionierung/Ausrichtung von Baukörpern oder Baugrenzen notwendig werden. Entsprechend § 5 Abs. 1 Baumschutzverordnung sind unter Beachtung des in § 1 der Baumschutzverordnung definierten Schutzzwecks Ausnahmen u. a. dann zu genehmigen, wenn eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Nutzung des Grundstücks, hier die Bebauung, kann jedoch auch unter Erhaltung eines Teils der vorhandenen Bäume verwirklicht werden - insbesondere derjenigen Bäume, die sich nicht im unmittelbaren Bereich des geplanten Baukörpers befinden. Es wird erwartet, dass die im Protokoll vom 19.01.2022 festgelegten Absprachen zum Erhalt der o. g. Eichen und weiterer Altbäume berücksichtigt werden. Es ist auch zu prüfen, ob untermaßige Bäume bereits nach den Bestimmungen der Baumschutzverordnung gemäß § 2 (2) geschützt sind. In die Freianlagenplanung müssen vorhandene und zu erhaltene Bäume in jedem Fall integriert werden!

### **Naturdenkmale**

Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-113VE sind keine nach der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen in Berlin vom 20. Mai 2021 geschützten Einzelschöpfungen der Natur vorhanden. Jedoch befindet sich unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzend das Naturdenkmal **1-27/B-1**. Hierbei handelt es sich um eine

Ahornblättrige Platane (*Platanus acerifolia*), die wegen ihrer Schönheit unter besonderem Schutz steht. Weiterhin steht eine als Naturdenkmal 1-27/B-2 geschützte Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) mit ca. 180 m Abstand vom B-Plangebiet.

Für diese wertvollen Bäume ist unbedingt sicherzustellen, dass jegliche Gefährdung oder Beeinträchtigung durch die Planung sowie deren Umsetzung absolut auszuschließen ist (auch Berücksichtigung des geschützten Wurzelbereichs, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenverkehr, Grundwasser/Wasserversorgung etc.).

Hinweis: Die beiden o. g. Eichen Nr. 0813 und Nr. 806992 sind besonders markante und prägende Relikte aus der Entstehungszeit des historischen Krankenhausgeländes und werden von der Unteren Naturschutzbehörde in der Vorschlagsliste für zukünftige Naturdenkmal-Ausweisungen geführt.

### Schutzgebiete

Schutzgebiete nach Berliner Naturschutzrecht oder gesetzlich geschützte Biotope sind im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-113VE nicht vorhanden.

### Allgemeiner und besonderer Artenschutz

#### Grundsätzliches

Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht der planerischen Abwägung unterliegen. In den Begründungstext sollte ein Absatz zu den naturschutzrechtlichen Regelungen hinsichtlich des **allgemeinen Artenschutzes** - § 39 Bundesnaturschutzgesetz - aufgenommen werden. So kann ein Beitrag zur rechtssicheren Umsetzung des Bebauungsplans geleistet werden.

Nach hiesiger Auffassung soll ein Bebauungsplan auch Vorkehrungen treffen, damit die Bestimmungen des **besonderen Artenschutzes** erfüllt werden können - z. B. hinsichtlich des Tötens oder Verletzens von z. B. europäischen Vogelarten durch die Wirkung von Glasflächen. Nach dem Grundsatz der planerischen Konfliktbewältigung soll kein Konflikttransfer auf die Ebene der Vorhabenzulassung erfolgen. Dabei ist das Gebot der planerischen Vorbeugung zu berücksichtigen, das die Minimierung schädlicher Umweltauswirkungen verlangt. Das Nichtbeachten der Problematik im Bebauungsplan könne einen Abwägungsfehler darstellen. Diesbezüglich wird auf die Regelung nach Berliner Naturschutzgesetz - § 9 Abs. 2 - verwiesen, wonach es möglich ist, in einem Bebauungsplan „Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften und Biotope der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten“ festzusetzen. Es wird eine textliche Festsetzung angeregt, die eine derartige Gestaltung der baulichen Anlagen (Verglasung) fordert, dass das Risiko des Tötens und Verletzens (sog. Vogelschlag) ausgeschlossen bzw. minimiert wird (s. Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 und Abs. 5).

Ebenso wird - auf o. g. Grundlage - eine textliche Festsetzung gefordert, nach der künstliche Niststätten für Vögel und Fledermäuse in die künftigen Gebäude zu integrieren sind.

Weiterhin wird eine textliche Festsetzung gefordert, nach der für Pflanzungen heimische, standorttypische Arten zu verwenden sind.

Auf den Beschluss des Bezirksamtes - Beschluss zur Integration von Lebensstätten für Fledermäuse, Vögel und Wirbellose an allen geeigneten Stellen im Gebäude- und Hofbereich bei öffentlichen Bauvorhaben - Neubaumaßnahmen und Maßnahmen der baulichen Unterhaltung an Gebäuden - des Bezirksamtes Mitte von Berlin - Beschluss Nr. 89/2001 des Bezirksamtes Mitte von Berlin vom 15.05.2001 - wird verwiesen.

Zu 3.1 „Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes“ –

#### Untersuchungsumfang:

- Der Untersuchungsumfang für Vögel und Fledermäuse ist zu gering, um auf dieser Grundlage ein Ausweichen der Tiere auf andere Bereiche als Nistplätze und zur Nahrungssuche anzunehmen.

Zu 3.1.1 „Schutzgut Tiere“:

#### Brutvögel

- Der Untersuchungszeitraum und die Anzahl der Untersuchungen entsprechen nicht den aktuellen Anforderungen für ein Brutvogel-Bestandsmonitoring (vgl. SÜDBECK et al. 2005), welche **(5-) 6-10 Begehungen zwischen März und Juli** vorsehen.
- Es wurden angeblich die zu fällenden Bäume und die Bestandsgebäude nach Nist- und Lebensstätten untersucht. Dabei wurden 21 Niststätten des Haussperlings und des Mauerseglers gefunden, zusätzlich drei Fledermausquartiere → Wie viele Nester Haussperling? Wie viele Nester Mauersegler?
- Fehlende Angaben bzw. fehlende Berücksichtigung von Freibrütern
- Es sind sämtliche Nester europäischer Vogelarten zu erfassen. Die Angabe aus dem Bericht von Frau Dr. Salinger vom 15.12.2017 fehlt im Begründungstext. Sie schreibt: „Es wurden insgesamt 18 geschützte Niststätten in zu fällenden Bäumen festgestellt.“
- Hinweis: Die Gültigkeit der Erhebung läuft nach fünf Jahren ab, somit am 15.12.2022.
- Ersatzniststätten für Gebäudebrüter müssen temporär an Nachbargebäuden angebracht werden, bevor eine Integration in den Neubau möglich ist. Weiterhin muss ein Ausgleich für den Verlust von Habitatstrukturen wie Hecken und Bäumen bei der Neugestaltung der Außenanlagen berücksichtigt werden.

#### Fledermäuse

- Wo befinden sich die festgestellten drei Fledermausquartiere? In den Bäumen oder in den Gebäuden?
- Es fehlen Aussagen zu den vorkommenden Fledermaus-Arten, welche bei der Bewertung relevant sind, da sich die verschiedenen Arten in ihrer Ökologie, Empfindlichkeit und somit der Gefährdung unterscheiden. Eine angemessene Berücksichtigung ist nur auf Artniveau möglich. Viele der im Berliner Stadtgebiet vorkommenden Arten sind akustisch einfach zu unterscheiden.
- Es fehlen Aussagen zur Nutzung der vorhandenen Vegetation als Leitstruktur und Jagdhabitat, v. a. da sich im Untersuchungsraum Quartiere befinden, die in direkter Verbindung mit diesen angrenzenden Strukturen stehen. → Bewertung, welche Pflanzen als Ruhestätte oder Nahrungshabitat eine Rolle spielen

#### Baumbewohnende Insekten, v. a. Käfer

- Hier fehlt eine klare Aussage dazu, ob und wie bzw. wann diese untersucht wurden oder ob keine festgestellt wurden.

Zu 3.3.1 „Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere“:

- Die ‚einfache‘ Unterstellung, dass Vögel ausweichen können, ist bei der Dimension des Vorhabens zweifelhaft. Dazu müssten umliegende Reviere frei sein. Dies ist jedoch nicht einfach anzunehmen. Dieser Punkt ist es, der in der Vergangenheit immer hingenommen wurde, ohne einen Nachweis zu fordern.

- Zum Ausweichen der Vögel in die Umgebung schreibt Herr Teige in seinem Bericht vom 14.02.2022: „Grundsätzlich ist für den Wegfall aller Brutreviere zu sagen, dass das Umfeld nicht alle wegfallenden Brutreviere kompensieren kann, da die dort geeigneten Lebensräume weitestgehend besetzt sein werden. Aus diesem Grund ist für den vollständigen Wegfall von Revieren dieser oder aller tatsächlich vorhandenen Arten ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG von dem Verbot des §44 BNatSchG (Beseitigung geschützter Nist- und Lebensstätten) zu stellen.“
- Weiterhin fehlen im Begründungstext Aussagen zu den Auswirkungen von künstlicher Beleuchtung, die besonders bei Glasfassaden zum Tragen kommen und in der Nähe von Gewässern eine relativ große Rolle spielen.

### **Klimaschutz und Klimaanpassung**

Zu 3.3.7 „Auswirkungen auf das Schutzgut Klima“:

Die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung müssen von vornherein in die Planung integriert werden. Es ist Vorsorge gegen urbane Hitze (Hitzetage/Tropennächte) und Überflutung (Starkregen) zu treffen. In diesem Zusammenhang wird die Berücksichtigung der zutreffenden und geeigneten Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog zur

**Planungshinweiskarte Stadtklima** (Umweltatlas) angeregt, ggf. durch textliche Festsetzungen zu sichern oder/und durch Regelungen im Durchführungsvertrag zu vereinbaren. Zu nennen sind beispielsweise Entsiegelung bzw. Begrenzung der Versiegelung, Begrünung, Verschattung von Gebäuden, Erhöhung der Oberflächen-Albedo, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, sommerlicher Wärmeschutz an Gebäuden etc.

Nur wenn die Planung von Anfang an mit viel Grün, kühlender Verdunstung, einem durchdachten Regenwassermanagement und mit Rückzugsorten für Menschen und Tiere diese drängenden Belange angeht, kann sie nachhaltig sein.

Bisher tragen die 117 zu fällenden Bäume positiv zum lokalen Klima bei. Die Wirkung der zu fällenden Bäume wird durch die Planung schlicht ausgelöscht. Wie die restlichen Bäume und der bereits vorhandene Schifffahrtskanal den **Verlust des Grünvolumens** der gefällten Bäume ausgleichen sollen, wird nicht begründet und ist nicht nachvollziehbar.

Im Sinne von Klimaschutz/Klimaanpassung und allgemein ökologischer Nachhaltigkeit ist die Schaffung oberirdischer **Versickerungsflächen** essentiell. Eine Außenanlagengestaltung, die zu großflächige Versiegelungen und zu wenig kühlende Vegetationsflächen vorsieht, kann nicht als nachhaltig bzw. zukunftsfähig eingeschätzt werden. Eine Begrenzung der versiegelten Fläche ist daher unbedingt erforderlich, um eine wirkungsvolle Vorsorge gegen die Auswirkungen des Klimawandels zu treffen (u. a. auch durch Reduzierung der Erschließungsflächen auf das notwendige Mindestmaß).

### **Biologische Vielfalt**

Im Begründungsentwurf Kap. 3.3.9 „Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt“ wird konstatiert, dass die nördlich, westlich und östlich angrenzenden Lebensgemeinschaften des Campus-Virchow kompensatorische Aufgaben übernehmen, so dass die Auswirkungen auf die Biodiversität als „gering“ eingeschätzt werden könnten. Es muss darauf hingewiesen werden, dass – auch angesichts einer stetigen Reduzierung der naturhaushaltswirksamen Grünflächen durch weitere Bauvorhaben im Umkreis – die übrigbleibenden Reste nicht mehr sämtliche Funktionen übernehmen können, so dass der Wert des Gesamtgebietes für die biologische Vielfalt durch die Planung offenkundig abnimmt.

Ebenso wie bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, wo die gleiche nicht nachvollziehbare Argumentation angewendet wird (vgl. 3.3.1, vorhandene Reviere sind bereits weitgehend besetzt), muss davon ausgegangen werden, dass die noch vorhandenen Lebensräume des Umfelds eben nicht den Wegfall von gewachsenen Heckenstrukturen, Altbaumbestand usw. ersetzen können. Die umgebenden Flächen können kein Ausgleich sein, weil sie bereits vorhanden und besiedelt sind. Wenn ein Biotop vernichtet wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Restbestand in Zukunft die gleiche Funktion erfüllt bzw. den gleichen ökologischen Wert besitzt. Daher müssen die durch die Planung verursachten Lebensraumverluste so weit wie möglich minimiert bzw. kompensiert werden!

Es muss anzustrebendes Ziel der Planung sein, das Grünvolumen in Form von Großbäumen und mehrschichtigen Gehölzbeständen zu erhalten und zu erhöhen - mit besonderem Augenmerk auf standorttypischen und klimaresistenten Gehölzarten, die im Sinne der Ziele der Berliner Strategie der Biologischen Vielfalt Lebensräume bieten und zur gestalterischen Durchgrünung und Gliederung des Umfeldes des geplanten Herzzentrums beitragen.

#### **Kap. 5.4 Grünfestsetzungen**

*„In Verbindung mit dem Neubau soll auch eine Neugestaltung der Frei- und Grünflächen erfolgen. Nach dem derzeitigen Konzept wird auf den verbleibenden Grünflächen rundum die geplante Bebauung ein neu gestaltetes Freiflächenkonzept mit Rasen-, Wiesen- und Gehölzflächen entstehen.“ (Begründungstext S. 50)*

→ Intensiv gepflegte Rasenflächen können durchaus weggelassen und stattdessen insektenfreundliche **blütenreiche Wiesen** mit offenen Sandstellen und evtl. feuchten Lehmstellen konzipiert werden.

Um die doch erheblichen Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der biologischen Vielfalt, des Baumbestandes, des Artenschutzes und des Klimas zu kompensieren, muss in jeden Fall auch eine großflächige **Fassadenbegrünung** am neuen Baukörper (vorzugsweise mit Bodenanschluss) vorgesehen und im Bebauungsplan festgesetzt werden.

**Regenwasser** sollte, sofern es nicht vom Hubschrauberlandeplatz stammt, auf dem Gelände versickert werden. Darüber hinaus soll der Vegetationsverlust und Eingriff in die beeinträchtigten Schutzgüter durch eine **intensive Dachbegrünung** (Aufbaustärke min. 0,80 m, mit 80 % Vegetationsanteil) kompensiert werden, die ebenfalls festgesetzt werden soll. Hierbei ist es wichtig, dass die Dachbegrünung eine Retentionsfunktion erhält, damit der anfallende Niederschlag (auch Starkregenereignisse) nicht vordringlich über Rigolen abgefangen werden muss. Die Einrichtung solcher Rigolen bedeutet zumeist wiederum einen Eingriff in den Baum- und Gehölzbestand, der an dieser Stelle auch nicht ausgleichbar ist, da die Bereiche nicht mehr mit Bäumen bepflanzt werden können. Stattdessen müssen im, auf oder unter dem Gebäude Speichermöglichkeiten für Niederschlagswasser geschaffen werden.

Auf **Biodiversitätsdächern** mit einer hohen Bodenauflage und zusätzlichen Strukturen (Sandlinsen, Grobkiesbeete, Holz, Steinem Insekten-Nisthilfen usw.) können wertvolle Mikrohabitate für Tiere und Pflanzen entstehen, so dass diese in besonderem Maße zur Förderung der Artenvielfalt beitragen.

Statt den häufig eingesetzten, mit Bioziden ausgerüsteten Polymerbitumen-Dichtungsbahnen sollten für die Umsetzung von Dachbegrünungen von vornherein biozidfreie Möglichkeiten vorgesehen werden. Biozidfreie Alternativen im Gründachbereich sind zum Beispiel Produkte auf EPDM- (= Ethylen-Propylen-Dien-Mischpolymerisat / Synthetikgummi) oder FPO-Basis (Kunststoff-Dichtungsbahnen) oder auch eine zusätzliche reine Wurzelschutzbahn aus

biozidfreiem, wurzelfestem PE/PELD über der biozidfreien Polymerbitumenbahn zur Dachabdichtung (Funktionstrennung).

Wie und wo soll der **Ausgleich für die wegfallenden Ruhestätten und Nahrungshabitate** erfolgen? Auch wenn Gebäudebrüter wie Haussperling und Mauersegler als häufig vorkommend gelten, finden sie wegen der stark zunehmenden Neubebauung und den damit verbundenen Strukturverlusten immer weniger Lebensräume. Selbst wenn durch Umsetzung von Pflanzungen im Rahmen der Grünfestsetzungen wieder Lebensräume geschaffen werden, ist über eine textliche Festsetzung die Förderung dieser Arten an den Neubauten vorzusehen, z. B. durch die Integration von künstlichen Niststätten (Gebäudebrüter- und Fledermauskästen) in das neue Gebäude. Hierzu sind Festsetzungen aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes sowie Biotopverbunds aufgrund des behördenverbindlichen Landschaftsprogramms inklusive Artenschutzprogramms sowie u. a. der Berliner Strategie zur biologischen Vielfalt rechtsverbindlich in den Bebauungsplan aufzunehmen (u. a. zur Entschärfung planungsrechtlicher Konflikte). Gemäß Regelung nach § 9 Abs. 2 Berliner Naturschutzgesetz ist es vom Gesetzgeber vorgesehen, dass in einem Bebauungsplan „Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften und Biotope der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten“ festgesetzt werden.

Für die Gestaltung der Freiflächen sollten **gebietsheimische, standorttypische Arten** verwendet werden, die **blüh- und fruchtfähig sind sowie Vögeln und anderen Tieren Schutz bieten**, um die Biodiversität zu fördern. Entsprechende Pflanzlisten können und sollten nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt werden.

Neupflanzungen von Bäumen als Ausgleich für die nötigen Baumfällungen sollten auf dem Gelände erfolgen. Im B-Plan sind wertvolle **zu erhaltenden Altbäume** darzustellen sowie eine **Mindestanzahl zu pflanzender Bäume** festzusetzen.

Großflächige, **spiegelnde Flächen** (z. B. Fensterfronten aus Glas) müssen so gestaltet werden, dass Vögel vor Anflugschäden (sog. Vogelschlag) geschützt sind. Bei der Planung des Beleuchtungskonzepts ist auf Insektenfreundlichkeit zu achten; das betrifft sowohl die **Leuchtmittel** als auch die Ausrichtung der Beleuchtung. Es ist eine textliche Festsetzung vorzusehen, nach der die Baukörper bzw. baulichen Anlagen so zu gestalten sind, dass Risiko des Tötens und Verletzens für besonders oder streng geschützte Arten ausgeschlossen bzw. minimiert wird (s. Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 und Abs. 5).

Pirch



**Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.**  
Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, e-mail: bln@bln-berlin.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. • Potsdamer Str. 68 • 10785 Berlin

**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen**

**Referat II A**

**Fehrbelliner Platz 4**

**10707 Berlin**

**Per Mail: 1-113VE@senstadt.berlin.de**

**Kathrin.Ruf@ba-mitte.berlin.de**

**Betr.: Bebauungsplan 1-113 VE „Deutsches Herzzentrum Charité“**

Unser Zeichen: 1/2204.2/B/5

Berlin, 24.05.2022

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige öffentliche Auslegung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme in die Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sind wir mit der Planung einverstanden, auch wenn wir den Verlust von 117 Bäumen teils hohen Alters durch das Vorhaben bedauern.

Im Abschnitt „Schutzgut Boden“ ist zu lesen: "Die Lebensraumfunktion für naturnahe und seltene Pflanzengesellschaften ist gering." Laut Umweltatlas „Lebensraumfunktion für naturnahe / seltene Pflanzengesellschaften 2015“ ist das Plangebiet jedoch als „mittel“ eingestuft.

Wir widersprechen der Feststellung zum Haussperling im Abschnitt „Schutzgut Tiere (Brutvögel)“: „Die Lebensbedingungen für den Haussperling haben sich in den letzten Jahren verbessert mit dem Ergebnis, dass er von der Vorwarnliste gestrichen wurde.“

Auch wenn Gebäudebrüter wie Haussperling und Mauersegler als häufig vorkommend gelten, können sie wegen der stark zunehmenden Neubebauung und den damit verbundenen Strukturverlusten (Nischen in Fassaden, Räume unter Abdeckungen, Strauchvegetation) in Berlin zunehmend weniger Lebensräume finden. Auch wenn durch Umsetzung der Pflanzungen im Rahmen der Grünfestsetzungen

wieder Lebensräume geschaffen werden, empfehlen wir zusätzlich eine Förderung dieser Arten an Neubauten im Sinne des Animal-Aided Designs<sup>1</sup>, z.B. durch die Integration von Gebäudebrüter- und Fledermauskästen in das neue Gebäude.

Zusammen mit dem aktualisierten Artenschutzfachbeitrag sollten den Unterlagen alle faunistischen Gutachten beigelegt werden. Im Begründungstext wird nur die faunistische Untersuchung aus dem Jahr 2017 erwähnt, es sollten auch die Gutachten von 2022 aufgenommen werden.

Wir geben im weiteren Verfahren gerne weitere Hinweise zum aktualisierten Artenschutzfachbeitrag.

Bei den weiteren Planungen muss beachtet werden, dass bereits im Vorfeld des Bauvorhabens im Rahmen des Abrisses von Altgebäuden und Vorbereitungen für den Neubau ein Ausgleichskonzept für Niststätten erarbeitet wurde oder noch wird. Ersatzniststätten für Gebäudebrüter sollten dabei möglichst schon temporär an Nachbargebäuden angebracht werden, bevor eine Integration in den Neubau möglich ist. Weiterhin muss ein Ausgleich für die Entfernung von Habitatstrukturen (Gebüsch, Hecke, Fassadenbegrünung) bei der Neugestaltung der Außenanlagen berücksichtigt werden. Unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung an diesen bauvorbereitenden Maßnahmen fügen wir bei.

Für die Gestaltung der Freiflächen sollten nur gebietsheimische Arten verwendet werden um die Biodiversität zu fördern.<sup>2</sup> Entsprechende Pflanzlisten können nach §9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt werden.

Neupflanzungen von Bäumen als Ausgleich für die nötigen Baumfällungen sollten möglichst auf dem Gelände erfolgen.

Regenwasser sollte, sofern es nicht vom Hubschrauberlandeplatz stammt, wo ggf. eine besondere Behandlung des Wassers notwendig ist, möglichst auf dem Gelände versickert werden. Im Planentwurf ist das nicht als Landeplatz vorgesehene Dach auf dem nördlichen Gebäudeteil als Gründach dargestellt. Ggf. kann hier ein Retentionsdach realisiert werden.

---

<sup>1</sup> Animal-Aided Design: Bauen für Mensch und Tier (2015)

[www.tum.de/nc/die-tum/aktuelles/pressemitteilungen/details/32308/](http://www.tum.de/nc/die-tum/aktuelles/pressemitteilungen/details/32308/)

<sup>2</sup> Pflanzen für Berlin - Verwendung gebietseigener Herkünfte; Herausgeber: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt und Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege, 2013

[www.berlin.de/sen/uvk/assets/natur-gruen/naturschutz/landesbeauftragter-fuer-naturschutz/gebietseigene\\_pflanzen.pdf](http://www.berlin.de/sen/uvk/assets/natur-gruen/naturschutz/landesbeauftragter-fuer-naturschutz/gebietseigene_pflanzen.pdf)

Falls größere, spiegelnde Flächen (z.B. Fensterfronten) geplant sind, müssen diese so gestaltet werden, dass Vögel vor Anflugschäden geschützt sind. Wir verweisen hier auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“.<sup>3</sup> Bei der Planung des Beleuchtungskonzepts ist auf Insektenfreundlichkeit zu achten, das betrifft sowohl die Leuchtmittel, als auch die Ausrichtung der Beleuchtung.<sup>4</sup>

Wir verweisen auf den STEP Klima KONKRET<sup>5</sup> mit Beispielen für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, wie die Einrichtung von intensiv begrünten blau-grünen Dächern bzw. von intensivbegrünten Dächern mit Retentionsfunktion (S. 30 f.) und zur Gestaltung von Fassadenbegrünung (S. 36 f.).

Intensive Dachbegrünungen mit ihren wichtigen Ökosystemdienstleistungen wie Kühlung, Feinstaubbindung tragen auch zur Erhöhung der Biodiversität im Plangebiet bei. Letztere wird besonders durch ein Biodiversitätsdach gefördert, bei dem ein Substrat mit einer Schichtdicke von mindestens 10-20 cm aufgetragen und zusätzlich Strukturelemente, wie Holz und Steine, eingebracht werden, wodurch wertvolle Mikrohabitate entstehen können.<sup>6</sup> Die Bezirke Lichtenberg und Tempelhof-Schöneberg haben bereits solche Biodiversitätsdächer in den Bebauungsplänen 11-118 VE und 7-98 VE festgesetzt.

Mit freundlichem Gruß

---

<sup>3</sup> SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. 58 S.

[https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB\\_Voegel\\_und\\_Glas\\_D\\_2017.pdf](https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf)

<sup>4</sup> [www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-beleuchten.html](http://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-beleuchten.html)

[www.biosphaerenreservat-rhoen.de/natur/sternenpark-rhoen/umweltvertraegliche-beleuchtung](http://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/natur/sternenpark-rhoen/umweltvertraegliche-beleuchtung)

<sup>5</sup> Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt(Hrsg.) (2016). Stadtentwicklungsplan Klima – KONKRET – Klimaanpassung in der Wachsenden Stadt

[www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/stadtentwicklungsplanung/download/klima/step\\_klima\\_konkret.pdf](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/stadtentwicklungsplanung/download/klima/step_klima_konkret.pdf)

<sup>6</sup> Brenneisen, Stephan; Baumann, Nathalie; Tausendpfund, Doris, 2010. Ökologischer Ausgleich auf dem Dach: Vegetation und bodenbrütende Vögel. ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

[digitalcollection.zhaw.ch/bitstream/11475/11336/3/2010\\_Brenneisen\\_%C3%96kologischer\\_Ausgleich\\_auf\\_dem\\_Dach.pdf](http://digitalcollection.zhaw.ch/bitstream/11475/11336/3/2010_Brenneisen_%C3%96kologischer_Ausgleich_auf_dem_Dach.pdf)

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

- (Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
- (GRÜNE LIGA, Berlin)
- (Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
- (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
- (Baumschutzgemeinschaft Berlin)
- (NaturFreunde, LV Berlin)
- (Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)